



## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Orb

Frankfurter Straße 2

Telefon 06052 86-0

Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag

8:30 Uhr-12:00 Uhr

Donnerstag auch nachmittags

14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch

8:30 Uhr - 12:00 Uhr

14:00 Uhr - 15:45 Uhr

Donnerstag

8:30 Uhr – 12:00 Uhr

14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag

08:30 Uhr – 12:00 Uhr

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin

nach Vereinbarung

Telefon 86-301

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet

**am Donnerstag, dem 6. Februar  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01  
seine Sprechstunde an.

Kontakt auch:  
buergerbeauftragter@bad-orb.de

### Einladung

#### zur öffentlichen Feierstunde zur Verleihung des Ehrenamtspreises und der Ehrung erfolgreicher Sportler

Die Stadt Bad Orb verleiht auch in diesem Jahr an Personen, Vereine und Institutionen, die sich beispielsweise im sozialen ehrenamtlichen Bereich außerordentlich engagiert haben, den „Ehrenamtspreis der Stadt Bad Orb“.

Weiterhin werden erfolgreiche Sportler aus Bad Orb oder Bad Orber Vereinen für herausragende sportliche Leistungen geehrt.

Die öffentliche Verleihung der Auszeichnungen findet im Rahmen einer Feierstunde am

**Sonntag, 26. Januar 2014,  
um 17:00 Uhr  
im Haus des Gastes  
Burgring, 63619 Bad Orb**

statt.

Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, hieran teilzunehmen.

### Wohin mit dem Weihnachtsbaum?

Diese Frage stellt sich alljährlich, wenn die

Festtage vorüber sind. Die Stadtverwaltung möchte auf verschiedene Alternativen hinweisen, wie der Weihnachtsbaum fachgerecht und umweltverträglich entsorgt werden kann.

#### Möglichkeit 1:

Baum zerkleinern und nach und nach in die Biotonne geben (Leerungen siehe Müllkalender) oder im Garten selbst kompostieren (vorheriges zerkleinern fördert den Kompostierungsprozess)

#### Möglichkeit 2:

Zweige über den Winter zunächst noch als Abdeckung für Beete verwenden und anschließend in die Biotonne geben.

#### Möglichkeit 3:

Baum platzsparend zerkleinern und in der Container-Station des Betriebshofes abgeben (Öffnungszeiten samstags 8.30-13.00 Uhr).

Mit geringem Aufwand ist somit noch eine Wiederverwertung des Grünmaterials möglich und eine Verbrennung vermeidbar. Nicht erlaubt ist es übrigens, den ausgedienten Baum einfach im Feld oder im Wald zu entsorgen. Darauf sollte schon wegen der drohenden Geldstrafe verzichtet werden.

### Einwohner-Kurkarte für 2014 - Eine schöne Geschenkidee -

#### Bad Orb BONUS – Das Vorteilsprogramm

Die Einwohner-Kurkarten können bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Stadtkasse (Zimmer-Nr. 1.05), zum Preis von € 16,00

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

für die Einzel-Karte sowie € 26,00 für die Familien-Karte bezogen werden.

Die Werbegemeinschaft und die Bad Orb Marketing GmbH haben ein umfangreiches und hochwertiges Vorteilsprogramm entwickelt – ein Bonusprogramm, mit dem Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleistungsanbieter Inhabern der Einwohner-Kurkarte attraktive Prämien und Rabatte bieten.

Damit ist die Einwohner-Kurkarte sicher auch eine schöne Geschenkidee.

Nähere Informationen zur Einwohner-Kurkarte und damit zu Bad Orb BONUS bei der Stadtkasse im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Tel. 06052 86 141 und in der dort ausliegenden Broschüre der Bad Orb Marketing GmbH „Bad Orb Informativ 2013/2014“.

### Meldung defekter Straßenlampen

Bereits seit einigen Jahren sammelt die Verwaltung die Meldungen über defekte Straßenlampen und leitet diese umgehend an die Kreiswerke Gelnhausen zwecks Reparatur weiter. Wir möchten unsere Bürgerinnen und Bürger darauf hinweisen, die Defekte ausschließlich der Stadtverwaltung zu melden, die Kreiswerke bzw. deren Mitarbeiter/innen sind weder befugt, Meldungen entgegenzunehmen noch die Reparaturen ohne Auftrag der Stadtverwaltung auszuführen.

Ansprechpartnerin für etwaige Meldungen ist Frau Stefanie Schwärzel, Tel. 06052 86-201, E-Mail [stefanie.schwaerzel@bad-orb.de](mailto:stefanie.schwaerzel@bad-orb.de).

Des weiteren können Sie sich an die Mitarbeiter des Bau- und Ordnungsamtes wenden oder Ihre Meldung dem Bürgerservice, Tel. 06052 86-0, mitteilen.

Auf der Internetseite der Stadt Bad Orb [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de) unter der Rubrik Service/Meldung an ... ist die Mitteilung ebenfalls möglich.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese sowie ab 01.01.2014 in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Leerung Biotonne/ Restmüll/Gelbe Tonne

### Müllkalender 2014 Aufteilung der Straßen unverändert

Das Stadtgebiet ist auch im Jahr 2014 wieder in vier Bereiche eingeteilt, die Straßenaufteilung ist unverändert folgende:

#### Tour A:

Altenbergstraße  
Am Aubach  
Am Schafstrib  
Austraße  
Bahnhofstraße  
Baumschule  
Burgstraße  
Faulhaberstraße  
Füllweinstraße  
Gewerbestraße  
Hochstraße  
Kuhhöhle  
Lauzenstraße  
Ludwigstraße  
Martinusstraße  
Michaelstraße  
Odenwaldstraße  
Quanzstraße  
Rhönstraße  
Salmünsterer Straße  
Sauerstraße  
Seboldwiesenstraße  
Steinhöhle  
Tanusstraße  
Uferweg  
Vogelsbergstraße  
Wegscheide

#### Tour B:

Adalbert-Stifter-Straße  
Altenburg  
Am Klingental  
Am Wartturm  
An der Heppenmauer  
Aumühle  
Burgring

Ebertplatz  
Eduard-Gräf-Straße  
Eichendorffstraße  
Frankfurter Straße  
Friedrichstalstraße  
Haselstraße  
Hermann-Löns-Weg  
Hubertusstraße  
Jagdhaus Haselruh  
Johann-Büttel-Straße  
Kasselbergweg  
Leimbachstraße  
Lindenhof  
Marktbrunnenstraße  
Molkenbergstraße  
Sachsenhäuserstraße  
Salzkärnerweg  
Wemmstraße

#### Tour C:

Am Bocksberg  
Am Orbgrund  
Am Wintersberg  
Bayernweg  
Bennweg  
Birkenallee  
Frankenweg  
Haberstalstraße  
Hansenhöhle  
Horststraße  
Im Kurpark  
Jahnstraße  
Kurparkstraße  
Leopold-Koch-Straße  
Lindenallee  
Ludwig-Schmank-Straße  
Philosphenweg  
Rotahornallee  
Sälzerstraße  
Salinenstraße  
Sauerbornstraße  
Spessartstraße  
Villbacher Straße  
Von-Dalberg-Straße  
Dr.-Weinberg-Straße  
Würzburger Straße

#### Tour D:

Am Langen Acker  
Am Roten Rain  
Am Wendelinusbrunnen  
Berliner Straße  
Christenenhof  
Enggasse  
Freihof  
Fuldaer Straße  
Geigershallenweg  
Gelnhäuser Weg  
Gemündener Weg  
Gretenbachstraße  
Gutenbergstraße  
Hauptstraße

## Amtliche Mitteilungen

Heppengasse  
 Hof Sonnenberg  
 Hof Tannenberg  
 Jössertorstraße  
 Kanalstraße  
 Kinzigweg  
 Kirchgasse  
 Kurmainzer Straße  
 Lohrer Straße  
 Marktplatz  
 Martin-Luther-Straße  
 Meistersgasse  
 Mittelweg  
 Obertorstraße  
 Paradiesgasse  
 Pfarrgasse  
 Quellenring  
 Raiffeisenstraße  
 Schönbornweg  
 Schwedengasse  
 Solgasse  
 Solplatz  
 Wächtersbacherweg  
 Wendelinusstraße  
 Zenkhof

### Festfrieren von Bioabfällen

In der kalten Jahreszeit besteht wieder vermehrt die Gefahr, dass insbesondere Bioabfälle und Hausmüll in den bereitgestellten Tonnen festfrieren.

Das Abfuhrunternehmen hat oftmals keine Möglichkeit den festgefrorenen Inhalt aus den Tonnen zu entleeren, denn die Schüttung am Müllfahrzeug kann die festgefrorenen Abfälle nicht losrütteln ohne gleichzeitig die Tonne zu beschädigen.

Nachfolgend sind einige Tipps aufgeführt, mit denen sich ein Festfrieren des Mülltonneninhaltes vermeiden läßt:

- \* Feuchte Abfälle in saugendem Papier oder Papierbeutel einwickeln
- \* Lagerung der Mülltonnen im Winter an einem geschützten, auch sonnigem Platz
- \* Den festgefrorenen Inhalt mit einer Eisenstange etc. auflockern
- \* Den Tonnenboden der Biotonne mit Zweigen etc. abdecken, damit Feuchtigkeit abtropfen kann
- \* Restmüll nur im geschlossenen Beutel in die Restmülltonne einwerfen (dies verhindert auch die Geruchs- und Schmutzbildung erheblich)

Bei Beachtung dieser Hinweise ist eine reibungslose Leerung der Tonnen sicherlich auch in der Frostperiode möglich.

### Abholung von Sperrmüll am 8. Januar

Am Mittwoch, 8. Januar findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 6. Januar an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Almetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden je-

weils samstags bis zum Ende des 1. Quartals 2014 statt:

11. Januar	DRK
25. Januar	Martinus Förderverein
8. Februar	THW
22. Februar	Brieftaubenvereine
8. März	Kinderinitiative
22. März	Kulturkreis

### Kostenloses Qualifizierungsangebot des Integrationsbüros für Ehrenamtliche:

**Methodenseminar  
„Deutsch als Fremdsprache unterrichten“  
Schulungstermine:  
15.02.2014 und 05.04.2014,  
jeweils von 10.00 bis 17.00 Uhr**

Das Integrationsbüro des MKK weiß aus Erfahrung, dass Sprache ein Schlüssel zur gelungenen Integration darstellt. Sprachkenntnisse sind der Schlüssel zur Integration in die Gesellschaft und müssen deswegen so früh wie möglich ansetzen, gefördert, aber auch eingefordert werden. Sprache ist die Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland und zentral für Ausbildungs- und Berufschancen. Zugewanderte im Main-Kinzig-Kreis selbst verweisen immer wieder auf die Notwendigkeit von Sprachkenntnissen und signalisieren damit ihren Integrationswillen.

Sprachkurse werden von vielen öffentlichen und privaten Bildungsträgern angeboten. Die sogenannten Integrationskurse werden sogar staatlich bezuschusst. Aus verschiedenen Gründen sind diese Kurse jedoch nicht für alle Zugewanderten zugänglich.

Flüchtlinge, die zwar in Deutschland leben, aber mitten im Asylprüfungsverfahren stecken und deswegen weder arbeiten, noch Angebote wie einen Deutschkurs erhalten, bleiben über kurz oder lang auf der Strecke: Teilweise über Jahre dauern die Asylverfahren, während des Verfahrens ist der Personenkreis von der Teilnahme an den gesetzlichen Integrationskursen ausgeschlossen. Das ohne Sprachkenntnisse auch die gesellschaftliche Integration erschwert ist, liegt dabei klar auf der Hand. Die Erfahrungen des Integrationsbüros zeigen deutlich, dass die Sprachförderung auch bei den Flüchtlingen am effektivsten ist, wenn es von Anfang an angeboten wird.

Kreisweit haben sich in den letzten Monaten Bürgerinitiativen und Netzwerke gebildet,

## Amtliche Mitteilungen

mit dem Ziel die Integration der Asylsuchenden in den Städten und Gemeinden zu erleichtern.

Dazu gehört auch die Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Aus vielen Gesprächen mit den ehrenamtlich Tätigen wissen wir, dass engagierte Bürgerinnen und Bürger des Main-Kinzig-Kreises sich gerne für der Flüchtlinge in ihrem Wohnort einbringen möchten, aber häufig die Befürchtung haben, dass ihnen die Kompetenzen und das Fachwissen fehlen würden.

Aus diesem Grund bietet das Integrationsbüro, zusammen mit dem Bildungspartner Main-Kinzig, eine kostenlose Qualifizierung der Ehrenamtlichen, vorerst durch die Methodenschulung, **„Deutsch als Fremdsprache unterrichten“**, an.

Für die Qualifizierung sucht das Integrationsbüro freiwillige und vor allem kulturell offene Personen, die Interesse daran haben, einer Gruppe oder Einzelpersonen, die deutsche Sprache näher zu bringen.

In den Schulungen durch den Bildungspartner Main-Kinzig werden erwachsenenpädagogische, didaktische, methodische, kommunikative und persönliche Kompetenzen als zentrale Faktoren für das Gelingen von Lernprozessen vermittelt. Unter fachlich kompetenter Anleitung besteht die Möglichkeit, diese Kompetenzen zu erwerben, zu erweitern und zu vertiefen, die Rolle als ehrenamtliche/r Kursleiter/in zu reflektieren und sich mit Kollegen auszutauschen.

### Themen der Methodenschulung:

- Kommunikation im interkulturellen Kontext
- Die Rolle der Kursleitung
- Gruppen leiten
- Kursplanung, Formen der Unterrichtsgestaltung
- Aktivierung der Teilnehmenden
- Moderieren und Visualisieren
- Beratung in Unterrichtssituationen

Die Interessenten und Interessentinnen werden gebeten, mögliche Fragen oder die Anmeldung an das Integrationsbüro zu richten: Email: [integration@mkk.de](mailto:integration@mkk.de), oder telefonisch: 06051-85 18248 (Frau Seipel) oder 06051-85 18253 (Frau Michel).

### Main-Kinzig-Kreis

Kreissozialamt - Integrationsbüro  
Barbarossastraße 24  
63571 Gelnhausen  
[stephanie.michel@mkk.de](mailto:stephanie.michel@mkk.de)

## Die Parkvignette

### Praktisch – auch als Geschenkidee

Eine alltägliche Verkehrssituation. Das Auto soll auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden. Man begibt sich zum Parkscheinautomaten und möchte sich ein Parkticket ziehen. Der enttäuschende Blick in die Geldbörse wird zum Problem – keine Münze vorhanden. Was nun? Riskiere ich einen Strafzettel? Gehe ich schnell Geld wechseln? Was ist, wenn ich in der Zeit bereits aufgeschrieben werde?

Um diese Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, bietet die Stadtverwaltung verschiedene Parkvignetten an. Die Parkvignette ist eine Berechtigung (Ausweis) um auf gebührenpflichtigen Parkplätzen innerhalb des Stadtgebietes zu parken, ohne jedes Mal einen Parkschein ziehen zu müssen. Die Parkgebühr wird im Vorfeld an der Stadtkasse Bad Orb abgelöst. Gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheines wird die gewünschte Parkvignette ausgestellt.

**Folgende Parkvignetten können bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Stadtkasse, 1. OG, Zimmer Nr. 1.05, bezogen werden:**

#### 1. Kurzzeit Parkvignette

Die Parkvignette ist auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz der Stadt Bad Orb für 2 Stunden täglich gültig. Die Parkvignette wird ausschließlich als Jahresvignette erteilt und ist an das Kalenderjahr gebunden.

Jahresvignette	100,00 € / Jahr
bei Ausstellung im laufenden Jahr	10,00 € / Monat

#### 2. Parkvignette Kurparkstraße

a) für Anwohner Die Parkvignette wird ausschließlich als Jahresvignette erteilt und ist an das Kalenderjahr gebunden.

Jahresvignette	30,00 € / 1 Jahr
bei Ausstellung für zwei aufeinander folgende Jahre	50,00 € / 2 Jahre

b) Gäste, Arbeitnehmer, Gewerbetreibende

bei Ausstellung im laufenden Jahr je Fahrzeug	20,00 € / Monat
---	-----------------

#### 3. Parkvignette Parkplätze Am Orbgrund, Haus der Vereine

Jahresvignette	240,00 € / Jahr
bei Ausstellung im laufenden Jahr je Fahrzeug	20,00 € / Monat

Die unter Ziffer 2-3 erteilten Parkvignetten sind ausschließlich gültig auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz, für den sie erteilt sind.

Die Parkvignette ist nur gültig, wenn Sie im Original zusammen mit der Parkscheibe gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt wird.

### Ausstellungskriterien:

Der/die Antragsteller/in muss einen Kraftfahrzeugschein vorlegen. Für Dienst- oder Geschäftsfahrzeuge kann eine Parkvignette nur ausgestellt werden, wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung vorher schriftlich bestätigt hat.

Es dürfen auf einer Parkvignette nicht mehr als zwei amtliche Kennzeichen eingetragen werden.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Tel. 86-231, 86-230 und der Stadtkasse, Tel. 86-141, 86-140, wenden.



## Öffentliche Bekanntmachungen

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2013 und deren Bekanntmachung

#### I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26. November 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im ERGEBNISHAUSHALT				
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	562.907	-171.281	15.210.000	15.601.626
die Aufwendungen	2.810.681	-1.092.294	16.246.928	17.965.315
der Saldo	-2.247.774	921.013	-1.036.928	-2.363.689
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	-2.300.000	2.300.000	0
der Saldo	0	2.300.000	-2.300.000	0
b) im FINANZHAUSHALT				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>				-
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	-2.247.774	863.574	-611.491	-1.995.691
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	0	0	287.340	287.340
die Auszahlungen	0	-2.300.000	3.377.440	1.077.440
der Saldo	0	2.300.000	-3.090.100	-790.100
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	0	0	790.100	790.100
die Auszahlungen	0	0	835.800	835.800
der Saldo	0	0	-45.700	-45.700

### IMPRESSUM

#### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

### § 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

### § 7

Die Festlegungen in § 7 gelten unverändert.

### § 8

Die Festlegungen in § 8 gelten unverändert.

Bad Orb, 27. November 2013

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## II. Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Gemäß Staatsanzeiger Nr. 14/2013 S. 470 ist die Zuständigkeit nach § 4 Abs. 3 Schutzschirmgesetz (SchuSG) für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf den Regierungspräsidenten übergegangen.

Die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt  
16. Dezember 2013

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der durch § 2 der Nachtragssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2013 unverändert festgesetzten Kredite in Höhe von

790.100 €

(i.W.: „Siebenhundertneunzigtausendeinhundert Euro“)

gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung unverändert festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

21.000.000 €

(i.W.: „Einundzwanzig Millionen Euro“)

gem. § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag

gez. Karl-Heinz Diehl

(Siegel)

## III. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der I. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2013 liegt gemäß § 98 i.V.m. § 97 Abs. 5 HGO in der Zeit vom 20. bis 28. Januar 2014 während der allgemeinen Dienststunden auf Zimmer Nr. 2.10 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Orb, 02. Januar 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens eines Stadtverordneten

Gemäß § 33 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) gebe ich bekannt, dass der nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb gewählte Bewerber des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU-, Herr Heinz Mika, Wemmstr. 69, 63619 Bad Orb, sein Mandat als Stadtverordneter niedergelegt hat und stelle sein Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Gemäß § 34 KWG rückt an die Stelle des ausgeschiedenen Mandatsträgers der nachstehend noch nicht berufene Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl des Wahlvorschlages Christlich Demokratische Union Deutschlands -CDU-, Herr Gerrit Pfeifer, Rhönstr. 9, 63619 Bad Orb,

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Bad Orb, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung steht den Beteiligten (= Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten wird oder dessen Ausscheiden zu prüfen ist) innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Bad Orb, 02.01.2014

DIE WAHLEITERIN  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Auszahlung einer Jagdertragspauschale an private Grundstückseigentümer

Zur Abrundung der fünf Eigenjagdbezirke der Stadt Bad Orb sind auch Privatgrundstücke an die Eigenjagdbezirke angegliedert worden.

Betroffene Grundstückseigentümer erhalten für das Jagdjahr 2013/2014 (01.04.13-31.03.2014) für bejagbare Flächen eine Jagdertragsvergütung von 13,00 Euro pro Hektar und Jahr.

Errechnet sich ein geringerer Auszahlungsbetrag als 10,00 Euro so wird die Zahlung erst in dem Jahr fällig, in dem der Betrag durch Zuwachs mindestens 10,00 Euro erreicht hat.

Beispiel:

Eine Wiese (bejagbar) mit 2.000 qm entspricht einem jährlichen Anspruch von 2,60 Euro.

Der Anspruch ist binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Ein Antragsvordruck ist im Rathaus, Zentrale Dienste, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, 3. Obergeschoss, Zi.-Nr. 3.12, erhältlich.

Dem Antrag ist als Eigentumsnachweis der betreffenden Flächen ein Grundbuchauszug oder eine Kopie von diesem beizufügen.

Die städtischen Eigenjagdbezirke werden westwärts durch die Wemmstraße, Haselstraße, Bahnhofstraße, Frankfurter Straße, Burgring, und Molkenbergstraße begrenzt.

Bad Orb, 06.01.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### Stellenausschreibung

Bei der **Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb** wird zum nächstmöglichen

## Amtliche Mitteilungen

Zeitpunkt eine/n

### Erzieher/in

zur Durchführung und für die Dauer einer Integrationsmaßnahme gesucht (zunächst bis 31. August 2014).

Die Wochenarbeitszeit beträgt 15 Stunden.

#### Anforderung:

\* Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher

#### Bezahlung:

\* Die Eingruppierung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungen sind bitte bis zum **31. Januar 2014** zu richten an die

**Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung  
-Personalamt-  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb**

Für Fragen stehen Ihnen für den Fachdienst Kindergarten Herr Dörr (Telefon: 06052 / 86-120) und vom Personalamt Frau Wagner (Telefon: 06052 / 86-132) gerne zur Verfügung.

### Neues aus dem Bürgerservice

Die amtlichen Vordrucke des Finanzamtes zur Einkommenssteuererklärung 2013 können im Rathaus an der Infothek abgeholt werden.

### Einladung zur öffentlichen Feierstunde zur Verleihung des Ehrenamtspreises und der Ehrung erfolgreicher Sportler

Die Stadt Bad Orb verleiht auch in diesem Jahr an Personen, Vereine und Institutionen, die sich beispielsweise im sozialen ehrenamtlichen Bereich außerordentlich engagiert haben, den „Ehrenamtspreis der Stadt Bad Orb“.

Weiterhin werden erfolgreiche Sportler aus Bad Orb oder Bad Orber Vereinen für

herausragende sportliche Leistungen geehrt.

Die öffentliche Verleihung der Auszeichnungen findet im Rahmen einer Feierstunde am

**Sonntag, 26. Januar 2014,  
um 17 Uhr  
im Haus des Gastes  
Burgring, 63619 Bad Orb**

statt.

Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, hieran teilzunehmen.

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet

**am Donnerstag, dem 6. Februar  
in der Zeit von 14 bis 15.30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01 seine Sprechstunde an.

Kontakt auch:

buergerbeauftragter@bad-orb.de

### Abholung von Sperrmüll am Mittwoch, 22. Januar

Am Mittwoch, 22. Januar findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis Montag, 20. Januar an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nach-**

## Amtliche Mitteilungen

**träglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Sondermüllsammmlung auf dem Festplatz Wemmstraße am Samstag, 25. Januar

Am 25. Januar in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr besteht für die Bad Orber Privathaushalte, Handwerksbetriebe und Landwirte die Gelegenheit, Sondermüll kostenlos an der Sammelstelle auf dem Festplatzgelände abzugeben. Folgende Annahmebedingungen sind zu beachten:

Angenommen werden:

Dispersionsfarben, lösemittelfreie Farben, wie: Wand-, Decken- und Abtönfarben (Ausnahmen: keine Annahme von leeren Gefäßen mit eingetrockneten Farbresten: Entsorgung als Restmüll. Flüssige Reste können mit Zement gebunden und als Restmüll entsorgt werden. Kein Sonderabfall). Lösemittelhaltige Farben und Lacke, Leime, Kleber, Kitte, Spachtelmasse, Rostschutzmittel, usw. (Ausnahmen: keine Annahme von leeren Gefäßen, eingetrockneten und ausgehärteten Lacken, Klebern, Kittungen usw.: Entsorgung als Restmüll: Kein Sonderabfall).

Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Möbelpolituren

Brennbare Flüssigkeiten und Pasten, wie: Verdünner, Pinselreiniger, Abbeizmittel, Teerentferner, Petroleum, Kaltreiniger,

Fleckenentferner, Waschbenzin, Schuhreinigungsmittel, Metall- und Herdputzmittel (Ausnahmen: Max. Gesamtvolumen 20 l (in Ausnahmefällen 30 l)

Ölverschmutzte Betriebsmittel – getrennt nach Plastik und Metall-

a) restverschmutzte Behälter aus Plastik, verölte Lappen usw.

b) restverschmutzte Behälter aus Metall (max. Kantenlänge 50 cm), Ölfilter usw. (Ausnahmen: keine Annahme von wieder aufbereitungsfähigen Altölen: Rücknahme vom Handel bzw. Verkauf. Dies schreibt die Altölverordnung vor !)

Pflanzliche, tierische Fette und Öle, Frittierfette aus Haushalt (Ausnahmen: keine Annahme von größeren Mengen Frittierfetten aus der Gastronomie: Abholung und Wiederverwertung durch: Fa. Rohm & Werner 36391 Sinnatal-Sterbfritz, Tel: 06664 – 919070, Fax: 06664 – 919071)

Arzneimittel, fest und flüssig (Ausnahmen: Rückgabe auch bei Apotheken möglich!)

Kosmetik- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Reinigungsmittel, Spraydosen mit FCKW-Treibgas (Ausnahmen: auch leere FCKW-haltige Spraydosen enthalten noch Reste des umweltschädlichen Treibgases und sind Sonderabfall! Wichtig: nicht zum grünen Punkt und nicht zum Restmüll!)

Säuren u. deren wässrige Lösungen, wie: Fassadenreiniger, Metallbeizen, Sanitärreiniger, Toilettenreiniger, Silbertauchbäder, usw. (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Laugen und deren wässrige Lösungen, wie: Salmiakgeist, Allzweckreiniger, Rohr- und Backofenreiniger (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Organische und anorganische Chemikalien und Reagenzien (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 10 l Gesamtvolumen)

Fotochemikalien: getrennt nach Fixierer und Entwickler (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Quecksilber und Fieberthermometer (Ausnahmen: bitte bruchsicher verpacken (evtl. Glasflasche)

Batterien (alle gebrauchten Gerätebatterien) (Keine Batterie darf in den Restmüll!, Rücknahmepflicht für alle Gerätebatterien auch beim Vertreiber (Handel/Verkauf) Star-

terbatterien (Autobatterien) (Ausnahmen: Rückgabe der Starterbatterien beim Neukauf (Vertreiber/Handel) sonst Pfand von 7,50 € Achtung: Bei Annahme durch den Main-Kinzig-Kreis keine Pfänderstattung! Annahmestelle: Zwischenlager Schlüchtern und Kreisabfalldeponien: GN-Hailer und SLÜ-Hohenzell)

Leuchtstoffröhren (Ausnahmen: Annahme am Schadstoffmobil: max. 5 Stück, Annahme auch bei fast allen Bauhöfen der Gemeinden max. 20 Stück pro Anlieferung, Jahresmenge max. 100 Stück, Kreisabfalldeponie Gelnhausen-Hailer und Elektrosammelstellen Schlüchtern, Nidderau und Hanau

### Straßensammmlung von Altmetallen am Freitag, 31. Januar

Schwere und größere Altmetallteile werden im Rahmen einer Straßensammmlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

Anmeldungen zu dieser Altmetallsammmlung werden bis **Mittwoch, 29. Januar**, bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 1. Quartals 2014 statt:

25. Januar	Martinus Förderverein
8. Februar	THW
22. Februar	Brieftaubenvereine
8. März	Kinderinitiative
22. März	Kulturkreis



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Bad Orb (Bad Orber Taxi-Tarif)

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der 10. Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) hat der Magistrat der Stadt Bad Orb in seiner Sitzung vom 21. Januar 2014 folgende Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Bad Orb beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Bad Orb (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gemarkungsgebiet der Stadt Bad Orb.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. (§ 37 Abs. 3 BOKraft ist zu beachten)

#### § 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- (1) Der Grundpreis beträgt  
täglich von 6:00 bis 22:00 Uhr  
(= Tagtarif) 3,00 Euro  
täglich von 22:00 bis 6:00 Uhr  
(= Nachttarif) 4,50 Euro

- (2) Fahrpreis pro Kilometer  
1. für die ersten 500 m  
(entspricht 3,60 Euro/km) 1,80 Euro  
(Der Fahrpreisanzeiger schaltet nach 27,72 m um 0,10 Euro weiter.)

2. ab 501 m 1,70 Euro  
(Der Fahrpreisanzeiger schaltet nach 58,82 m um 0,10 Euro weiter.)

Das entspricht einem Kilometerpreis für den ersten Kilometer von 2,65 Euro. Der Kilometerpreis ist Tag und Nacht gleich.

- (3) Wartezeit pro Stunde 30,00 Euro  
(einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten; Fortschaltung alle 12,00 Sek. bei einem Fortschaltpreis von 0,10 Euro.  
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Min.)

- (4) Anfahrt frei

#### § 3 Zuschläge

- |   |                   |
|---|-------------------|
| (1) Kleingepäck bis 5 Kg                | frei              |
| (2) je Gepäckstück                      | 0,50 Euro         |
| (3) je lebendes Kleintier<br>Blindhunde | 0,50 Euro<br>frei |
| (4) Großraumtaxi                        | 2,50 Euro         |
| (5) Kreditkartenzahlung                 | 1,00 Euro         |

#### § 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrer hat den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein. Er hat das Gepäck sorgfältig ein- und auszuladen.
- (2) Der Fahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt hinzuweisen (§ 21 a StVO)
- (3) Hunde und sonstige Kleintiere dürfen mit befördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Blindhunde sind immer und stets ohne Zuschlag zu befördern.
- (4) Kinderwagen, Rollatoren und Krankenfahrstühle sind, soweit technisch möglich, mitzubefördern.
- (5) Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist auch im Stadtgebiet der Grund- und der Kilometerpreis zu vergüten.

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

(6) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die Beförderungsentgelte § 2 und Zuschläge § 3 entsprechend.

(7) Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(8) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

(9) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(10) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Eintreffen am Bestellort betätigt werden.

(11) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf die Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen. (§ 37 Abs. 2 BOKraft)

(12) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. (§ 38 BOKraft)

(13) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(14) Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss: Name und Anschrift des Unternehmers, Ordnungsnummer des Taxis, Höhe des Beförderungsentgeltes, Datum, Name und Unterschrift des Fahrzeugführers. Auf Wunsch des Fahrgastes können weitere Details in der Bescheinigung aufgeführt werden.

(15) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der Bescheinigung müssen unverzüglich vorgebracht werden.

(16) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrer entgegen

1. § 2 Abs. 4 ein Entgelt für die An-

fahrt erhebt

2. § 4 Abs. 1 den Fahrgästen nicht beim Ein- und Aussteigen hilft
3. § 4 Abs. 4 die Beförderung von Kinderwagen, Rollatoren, Krankenfahrrädern ablehnt.
4. § 4 Abs. 9 im Pflichtfahrgebiet Fahrten ohne Fahrpreisanzeiger ausführt
5. § 4 Abs. 10 den Fahrpreisanzeiger falsch bedient
6. § 4 Abs. 13 von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweicht
7. § 4 Abs. 14 keine oder nur eine unvollständige Quittung erteilt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Bad Orb vom 09.10.1993, zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag vom 01.11.2008, wird aufgehoben.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Orb, 22.01.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson (Schiedsfrau / Schiedsmann)

Das Amt der stellvertretenden Schiedsperson beim Schiedsamt der Kurstadt Bad Orb ist neu zu besetzen.

Bevor die Schiedsperson von der Stadtverordnetenversammlung für fünf Jahre gewählt wird, ist gemäß § 4, Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) vom 23. März 1994 öffentlich auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für das Schiedsamt der Stadt Bad Orb werden hiermit gemäß § 4, Abs. 3 HSchAG interes-

sierte Personen aufgerufen, sich zur Wahl zu stellen.

Gemäß § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes werden an die Eignung für das Schiedsamt folgende Voraussetzungen geknüpft:

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;

2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;

3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;

4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;

5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;

2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;

3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedspersonen werden von der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten auf fünf Jahre gewählt.

Die Bestätigung und Vereidigung der in das Amt gewählten Schiedspersonen erfolgt durch den Vorstand des Amtsgerichtes.

Interessierte Personen haben die Möglichkeit, sich über die sachliche Zuständigkeit, d.h. den Aufgabenbereich der Schiedsperson bei dem derzeitigen Amtsinhaber zu informieren.

## Öffentliche Bekanntmachungen

Sprechzeiten des Schiedsamtes:  
Dienstag von 10.00 - 12.00 Uhr.

Dort kann auch eine Ausfertigung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes in Empfang genommen werden. Interessierte Personen werden gebeten, sich bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Str 2, 63619 Bad Orb, Herrn Martin Senzel, zu melden.

Bad Orb, 23.01.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### Jahrespraktikum in der Stadtverwaltung Bad Orb

Nach den Ausbildungsrichtlinien haben die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung eine fachpraktische Ausbildung zu absolvieren. Hierfür bietet die Stadt Bad Orb für das Schuljahr 2014/2015 wieder einen Praktikumsplatz in der Verwaltung an.

Aussagekräftige Bewerbungen sind bitte bis zum **14. Februar 2014** zu richten an den

**Magistrat der Stadt Bad Orb**  
**-Personalamt-**  
**Frankfurter Straße 2**  
**63619 Bad Orb**

oder per E-Mail an  
stefan.noll@bad-orb.de

Für Fragen steht Ihnen der Ausbilder Herr Stefan Noll (Telefon: 06052 / 86-130) gerne zur Verfügung.

Bad Orb, 16. Januar 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet

## Amtliche Mitteilungen

am Donnerstag, dem 6. Februar  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01  
seine Sprechstunde an.

Kontakt auch:  
buergerbeauftragter@bad-orb.de

### Hinweis der Stadtkasse

Am 15. Februar dieses Jahres sind die vierteljährlichen Raten für:

- Grundsteuer
- Müllabfuhrgebühren
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer VZ

fällig.

Wir bitten, diesen Zahlungstermin unbedingt zu beachten.

### Einwohner-Kurkarte für 2014 - Eine schöne Geschenkidee - Bad Orb BONUS – Das Vorteilsprogramm

Die Einwohner-Kurkarten können bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Stadtkasse (Zimmer-Nr. 1.05), zum Preis von € 16,00 für die Einzel-Karte sowie € 26,00 für die Familien-Karte bezogen werden. Die Werbegemeinschaft und die Bad Orb Marketing GmbH haben ein umfangreiches und hochwertiges Vorteilsprogramm entwickelt – ein Bonusprogramm, mit dem Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleistungsanbieter Inhabern der Einwohner-Kurkarte attraktive Prämien und Rabatte bieten. Damit ist die Einwohner-Kurkarte sicher auch eine schöne Geschenkidee.

Nähere Informationen zur Einwohner-Kurkarte und damit zu Bad Orb BONUS bei der Stadtkasse im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Tel. 06052 86 141 und in der dort ausliegenden Broschüre der Bad Orb Marketing GmbH „Bad Orb Informativ 2013/2014“.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese sowie ab 01.01.2014 in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze.

Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang. Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamtsamt  
Frankfurter Straße 2 - 63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Abholung von Sperrmüll am 5. Februar

Am Mittwoch, 5. Februar, findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 3. Februar an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.** Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen. Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.





## Öffentliche Bekanntmachungen

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### des Jahresabschlusses und des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Kommunale Dienste Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb stellte in ihrer Sitzung vom 28.01.2014 den Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes „Kommunale Dienste der Stadt Bad Orb“ fest. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes „Kommunale Dienste Bad Orb“ einschließlich Lagebericht zu. Der Jahresverlust der Sparte Abwasserbeseitigung in Höhe von 34.455,84 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 429.922,27 € verrechnet und der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 395.466,43 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresgewinn der Sparte Betriebshof in Höhe von 3.535,44 € wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 624.622,58 € verrechnet und anschließend durch gesonderten Beschluss mit der freien nicht zweckgebundenen Rücklage der Sparte Abwasserbeseitigung in Höhe von 780.482,86 € getilgt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WITAG Revision AG, Würzburg, erteilt folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Ei-

genbetriebs Kommunale Dienste Bad Orb für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Ba-

sis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Bad Orb. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Würzburg, den 05. November 2013

Der Bericht (Jahresabschluss und Lagebericht) über die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012 (01.01.-31.12.2012) des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Bad Orb liegt gemäß § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz am

Montag,	17.02.2014
Dienstag,	18.02.2014
Mittwoch,	19.02.2014

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

Donnerstag, 20.02.2014  
Freitag, 21.02.2014  
Montag, 24.02.2014  
Dienstag, 25.02.2014

während der Dienststunden im Büro des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Bad Orb, Geigershallenweg 31, Bad Orb, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bad Orb, 03.02.2014

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

#### Grabstätten mit abgelaufener Ruhezeit

Bei den nachfolgend genannten Grabstätten ist die Ruhezeit abgelaufen.

Nutzungsberechtigte bzw. weitere Angehörige waren trotz Bemühungen der Friedhofsverwaltung nicht zu ermitteln.

Vor einiger Zeit wurde auf den Grabstätten ein Schild angebracht, mit der Bitte, dass sich Angehörige beim Friedhofsamt melden sollen. Auch dies war ohne Erfolg.

Deshalb möchte die Friedhofsverwaltung auf diesem Wege nochmals aufmerksam machen und bittet Angehörige/Bekanntete der Verstorbenen sich hier zu melden.

Sollte sich bis spätestens 30.03.2014 niemand bei der Friedhofsverwaltung gemeldet haben, wird die Friedhofsverwaltung die Einebnung der Ruhestätten veranlassen.

Für Hinweise aus der Bevölkerung wären wir ebenso sehr dankbar.

Abteilung 28 Nr. 025 –  
Ruhestätte: Johannes Hoppe  
(† 21.01.1983)

Abteilung 9 Nr. 216 –  
Ruhestätte : Luise Huth  
(† 27.12.1976)  
August Huth († 01.10.1974)

Abteilung 11 Nr. 015 –  
Ruhestätte : Johann Josef Schmitt  
(† 09.09.1977)

Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter

Tel. 06052-86234/86235, oder auch per Mail  
unter: kathrin.bauer@bad-orb.de

Bad Orb, 29. Januar 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

Aus drucktechnischen Gründen ist die  
öffentliche Bekanntmachung  
"Gebührenordnung zur  
Friedhofsordnung der Stadt Bad Orb"  
auf S. 4 – 8 dieser Ausgabe

## Amtliche Mitteilungen

### Holzerntearbeiten im Stadtwald Waldwege nur beschränkt begehbar

Bis Marz/April finden verstärkt Holzernarbeiten in den Bereichen Kleeberg, Lauzenberg, Mittelberg, Wintersberg und Wagscheide statt.

Durch die Holzeinschlagsarbeiten und den Holztransport werden die Wege -begünstigt durch die nasse und frostfreie Witterungsperiode- derzeit stark in Mitleidenschaft gezogen. Zeitweise müssen Waldwege aus Verkehrssicherungsgründen ganz oder abschnittsweise wegen Holzfällung gesperrt werden.

Waldbesucher werden gebeten, diese Waldbereiche möglichst zu meiden und die Durchgangsverbote zu beachten. Nach Beendigung der Waldarbeiten werden die Wege in den betroffenen Waldgebieten wieder instand gesetzt.

### Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bad Orb

Die Eigentümer der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bad Orb werden für den

**Freitag, den 7. März 2014  
um 20.00 Uhr  
in das „Cafe Edel“, Bad Orb**

eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung

## Amtliche Mitteilungen

2. Verlesen des Protokolls vom Vorjahr
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
8. Verwendung des Jagdpachtertrages
9. Verschiedenes

Die Beschlussfassung ist nicht abhängig von einer bestimmten Zahl der anwesenden Jagdgenossen. Stimmberechtigt sind nur Eigentümer, deren Grundfläche im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegt, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk bildet sich aus der Fläche der Gemarkung Bad Orb, die gem. Beschluss des Magistrats vom 18.12.1975 westlich folgender Abgrenzung liegt:

„Beginnend an der Gemarkungsgrenze und an der westlichen Ecke der Abt. 27a des Stadtwaldes (Hartmannsheiligen) entlang dem Zaun zur Abzweigung der Fahrstraße zum Friesenheiligen, weiter auf der Straße bis zu den „3 Birken“, die Molkenbergstraße bis zum Blumenhaus am Friedhof, Burgring, Frankfurter Str., Untertor, Bahnhofstr., Haselstr., Wemmstr. bis zur Schneise, die die Abt. 17b und 17c trennt und auf die Gemarkungsgrenze stößt.“

Jeder Jagdgenosse hat seine, innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks liegenden Eigentumsflächen, in der Versammlung nachzuweisen, nach Möglichkeit durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch. Anträge an die Versammlung und Vorschläge zur Verwendung des Jagdpachtertrages sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand

gez. Volker Schecke  
1. Vorsitzender

### Müllgebührenmarke aufkleben

Die Grundsteuer-, Müll- und Hundesteuerbescheide für das Jahr 2014 wurden an die Haushalte verschickt.

Dem Gebührenbescheid 2014 liegen wieder Müllabfuhr-Gebührenmarken für die Hausmüll- bzw. Biotonne bei. Diese selbstklebenden Marken mit der Aufschrift:

## Amtliche Mitteilungen

### "Stadt Bad Orb 2014 Müllabfuhr"

sind auf dem Deckel Ihrer Mülltonne gut sichtbar aufzukleben.

Es werden nur Mülltonnen entleert, die mit einer solchen Marke gekennzeichnet sind. Die Marken sind absolut fälschungssicher, farb- und wetterfest, sowie nicht ablösbar. Beim Versuch des Ablösens wird die Marke völlig zerstört. Die Beschädigung oder der Verlust der Marke ist der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet

**am Donnerstag, dem 20. Februar  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01 seine Sprechstunde an.

Kontakt auch:  
buergerbeauftragter@bad-orb.de

### Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei. Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher wartet auf Besucher.

Der Jahresausweis kostet regulär 15,- Euro.

Einen ermäßigten Jahresausweis erhalten Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber von Einwohner-Kurkarten zum Entgelt von 10,- Euro.

Gästekarteninhaber dürfen kostenfrei ihre Bücher ausleihen.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden.

Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch gerne telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:  
montags bis donnerstags, 10 – 12 Uhr  
und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266**

[stadtbuecherei@bad-orb-online.de](mailto:stadtbuecherei@bad-orb-online.de)

#### Nächste Veranstaltung:

**Gabriele Jockel & Karl Schumann  
lesen  
Heiteres von Kurt Tucholsky, Eugen  
Roth, Joachim Ringelnatz, Heinz Ehr-  
hardt**

**am Montag, den 10.03.2014  
um 15:30 Uhr**

Die Lesung findet statt in der Stadt- und Kurbibliothek in der Lesehalle. Die Lesung dauert ca. eine Stunde.  
Der Eintritt ist frei.

**Einwohner-Kurkarte  
für 2014  
- Eine schöne Geschenkidee -**

**Bad Orb BONUS –  
Das Vorteilsprogramm**

Die Einwohner-Kurkarten können bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Stadtkasse (Zimmer-Nr. 1.05), zum Preis von € 16,00 für die Einzel-Karte sowie € 26,00 für die Familien-Karte bezogen werden.

Die Werbegemeinschaft und die Bad Orb Marketing GmbH haben ein umfangreiches und hochwertiges Vorteilsprogramm entwickelt – ein Bonusprogramm, mit dem Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleistungsanbieter Inhabern der Einwohner-Kurkarte attraktive Prämien und Rabatte bieten.

Damit ist die Einwohner-Kurkarte sicher auch eine schöne Geschenkidee.

Nähere Informationen zur Einwohner-Kurkarte und damit zu Bad Orb BONUS bei der Stadtkasse im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Tel. 06052 86 141 und in der dort ausliegenden Broschüre der Bad Orb Marketing GmbH „Bad Orb Informativ 2013/2014“.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese, an der alten Stadtmauer am Untertor, sowie in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Abholung von Sperrmüll am 19. Februar

Am Mittwoch, 19. Februar findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 17. Februar an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichflie-**

## Amtliche Mitteilungen

sen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 1. Quartals 2014 statt:

22. Februar	Brieffaubenvereine
8. März	Kinderinitiative
22. März	Kulturkreis

### Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 25.06.2014 an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch. Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053-8020 zu erreichen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Orb

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Bad Orb vom 25.08.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 28. Januar 2014 für den Friedhof am Molkenberg der Stadt Bad Orb folgende

#### Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht § 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung (FHO) der Stadt Bad Orb vom 25.08.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 4 der FHO ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

# Öffentliche Bekanntmachung

- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## § 4

### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen             | 130,00 € |
| Für jeden weiteren Tag                                  | 36,00 €  |
| b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 3 Tagen           | 20,00 €  |
| Für jeden weiteren Tag                                  | 5,00 €   |
| c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag        | 50,00 €  |
| d) Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung         | 70,00 €  |
| e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 38,00 €  |
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| Benutzung, Beleuchtung, Reinigung, Heizung,<br>Nutzung der Orgel und / oder Stereoanlage | 187,00 € |
|--|----------|

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Bei der Bestattung einer Leiche eines Verstorbenen<br>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 380,00 €   |
| b) Bei der Bestattung einer Leiche eines Verstorbenen<br>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 1.100,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung je Urne:
- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte  | 320,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte  | 320,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung   | 320,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen<br>(in der Bestattungsgebühr ist der Erwerb des Nutzungsrechts in Höhe von 160,00 € enthalten.) | 480,00 € |

## Öffentliche Bekanntmachung

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (3) | Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen in die Urnenkammer und Schließen folgende Gebühren erhoben: | 260,00 € |
| (4) | Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der FHO wird ein Zuschlag berechnet   | 300,00 € |
| (5) | Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, für die keine besondere Grabstätte benötigt wird  | 80,00 €  |

### § 7

#### Umbettungsgebühren

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind von Fachfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach Weisung der Friedhofsverwaltung auszuführen. Wenn durch die Umbettung an benachbarten Gräbern Schäden entstehen, hat der Antragsteller auch die Kosten für die Wiederherstellung der Schäden zu tragen. Jede Umbettung ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig (siehe § 12 dieser GebO)

### § 8

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren für den Zeitraum der Ruhefrist nach § 13 Abs. 4 FHO erhoben: |            |
| a)  | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (20 Jahre)   | 420,00 €   |
| b)  | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (30 Jahre)  | 1.230,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (20Jahre)  | 310,00 €   |

### § 9

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Abs. 4 FHO und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:                   |            |
| a)  | Für eine Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (20 Jahre)   | 440,00 €   |
| b)  | Für eine Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (30 Jahre)  | 1.600,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Erde und Wand) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben (20 Jahre)   | 410,00 €   |
| (3) | Bei einer Wahlgrabstätte in der Urnenwand sind alle Türen aus einem einheitlichen Steinmaterial zu verwenden. Die Friedhofsverwaltung berechnet für eine Tür  | 110,00 €   |
| (4) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der FHO) anlässlich einer Bestattung werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a)  | Bei Wahlgrabstätten bis zum 5. Lebensjahr je Grabstelle und Jahr der Verlängerung   | 22,00 €    |
| b)  | Bei Wahlgrabstätten ab dem 5. Lebensjahr je Grabstelle und Jahr der Verlängerung  | 54,00 €    |

## Öffentliche Bekanntmachung

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| c)  | Bei Urnenwahlgrabstätten (Erde und Wand)<br>Je Grabstelle und Jahr der Verlängerung   | 21,00 €  |
| (5) | Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der FHO) nach Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte erfolgt nur für den Zeitraum von jeweils drei Jahren. Für Verlängerungen werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a)  | Bei Wahlgrabstätten bis zum 5. Lebensjahr<br>je Grabstelle und 3-jährige Verlängerung   | 66,00 €  |
| b)  | Bei Wahlgrabstätten ab dem 5. Lebensjahr<br>je Grabstelle und 3-jährige Verlängerung  | 186,00 € |
| c)  | Bei Urnenwahlgrabstätten (Erde und Wand)<br>je Grabstelle und 3-jährige Verlängerung  | 138,00 € |
| (6) | Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.   |          |

### § 10 Übergangsregelung

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| (1) | Für Nutzungsrechte, die bis zum 28. 2. 2014 erworben wurden, werden die Nutzungsrechte und Benutzungsgebühren bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist nach den folgenden Absätzen 2 und 3 berechnet und in Rechnung gestellt. |         |
| (2) | Benutzungsgebühren pro Jahr   |         |
| a)  | Erdgräber   | 33,00 € |
| b)  | Urnengräber   | 16,00 € |
| c)  | Kindergräber  | 13,00 € |
| (3) | Verlängerung von Nutzungsrechten  |         |
| a)  | Wahlgrab bis zum 5. Lebensjahr  | 9,00 €  |
| b)  | Wahlgrab ab dem 5. Lebensjahr   | 21,00 € |
| c)  | Urnenwahlgrab – Erde  | 5,00 €  |
| d)  | Urnenwahlgrab – Wand  | 4,00 €  |

### § 11 Gebühren für Grabräumung

Kommt der / Kommen die Nutzungsberechtigte/n nach Ablauf der Ruhefrist seiner / ihrer Beseitigungspflicht nach § 34 FHO nicht nach, so werden die tatsächlich entstanden Kosten ( zzgl. evtl. Kosten für beauftragte Dritte ) für die Grabräumung und Entsorgung in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird der Verwaltungsaufwand berechnet.

### § 12 Verwaltungsgebühren

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| (1) | Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. |         |
| a)  | Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für Bestatter, Steinmetz- und Maurerarbeiten sowie die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 FHO)   |         |
| 1)  | einmalig  | 30,00 € |

## Öffentliche Bekanntmachung

- |  |          |
|--|----------|
| 2) für die Dauer von 1 Jahr  | 150,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren  | 500,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 FHO) | 70,00 €  |
| c) Umschreibung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte  | 30,00 €  |
| d) Zweitschrift einer Graburkunde  | 30,00 €  |
| e) Bescheinigung über eine vorhandene Grabstätte   | 13,00 €  |
| f) Aushang / Bekanntmachung  | 25,00 €  |
| g) Für das Ändern von Grabstellen (Ortstermin, Ausmessen, Ändern der elektronischen Bestandspläne)   | 100,00 € |
| h) Sondergenehmigung zur Beisetzung (§ 3 Abs. 3 FHO)<br>(z.B: Umbettung von Außerhalb im Rahmen der Familienzusammenführung)                   |          |
| einer Leiche   | 250,00 € |
| einer Urne   | 130,00 € |
| i) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 14 Abs. 2 Friedhofsordnung)                                     | 80,00 €  |
| j) Veranlassung der Grabräumung i.S. § 11 dieser GebO  | 50,00 €  |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.08.2003 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Orb, den 29. Januar 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin



## Amtliche Mitteilungen

### Umwelttag am 22. März 2014 Vereine und Bürger zur Mithilfe aufgerufen

Der diesjährige Umwelttag zur Säuberung der Feldgemarkung findet am Samstag, 22. März 2014 im Rahmen der hessenweiten Aktion „Sauberhafter Frühlingsputz“ statt. Damit der Bad Orber Umwelttag wieder zeitgleich mit der landesweiten Aktion stattfinden kann, wurde der Termin - anders als im Veranstaltungskalender und im Müllkalender der Stadt ausgewiesen - um eine Woche vorverlegt. Damit die Sammlung wieder ein Erfolg wird, bittet die Stadt Bad Orb bei der Durchführung des Umwelttages die Vereine, Gruppen und Bürger um ihre Mithilfe und Beteiligung.

Ziel der Aktion ist es, im Hinblick auf die beginnende Saison, die Landschaft von Unrat und Müll zu befreien. Für Bad Orb als Kurstadt sollte es selbstverständlich sein, dass die Erholungssuchenden eine saubere und intakte Landschaft vorfinden und schöne Eindrücke aus Bad Orb mit nach Hause nehmen.

Treffpunkt für die diesjährige Sammelaktion ist um 13:00 Uhr in der Unterkunft des Technischen Hilfswerkes (THW), Gewerbestraße 32. Von dort aus ziehen die einzelnen Gruppen mit Handschuhen (auf jeden Fall mitbringen) und Müllsäcken los, um den Müll einzusammeln. Hierfür wird jeder Gruppe ein bestimmter Bereich in der Gemarkung zugeteilt.

Vereine, Gruppen und Bürger, die sich an der Aktion beteiligen möchten, werden um Anmeldung bis zum 17.03.2014 unter E-Mail: stefan.schreiber@bad-orb.de oder der Rufnummer 86-121 (Herr Schreiber) gebeten.

### Hundebestandsaufnahme im Gebiet der Stadt Bad Orb

Alle Städte und Gemeinden in Hessen sind berechtigt, Hundesteuer zu erheben. Im Sinne der Steuergerechtigkeit führt die Stadt Bad Orb eine Hundebestandsaufnahme im gesamten Stadtgebiet durch.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Orb ist der Hundehalter verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung bei der Stadtverwaltung anzumelden. Sollten Hundehalter ihrer Anmeldepflicht bisher nicht oder nicht vollständig nachgekommen sein, werden diese hiermit aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Das entsprechende Formular steht im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de) zur Verfügung oder kann bei der Stadtverwaltung Bad Orb angefordert werden.

Im Voraus werden hiermit Kontrollen im gesamten Stadtgebiet durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung angekündigt. Ausgestattet ist der Mitarbeiter mit einem Dienstausweis, der ihn zu dieser Maßnahme berechtigt. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht rechtzeitig vorgenommener Anmeldung ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Bad Orb, Frau M. Wagner, gerne unter der Tel Nr. 06052/86-136 zur Verfügung.

Stadtverwaltung Bad Orb

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### XIII. Satzung zur Änderung der Satzung der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung Bad Orb vom 16. 9. 1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinder- bewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1. 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134 ) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207), hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb in seiner Sitzung vom 21.01.2014 nachstehende XIII. Satzung zur Änderung der Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.9.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb erlassen:

#### Artikel 1

Der § 3b - Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres- erhält folgende neue Fassung

#### § 3b

#### Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

1. Grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis Vollendung des dritten Lebensjahres, die in der Stadt Bad Orb ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben) werden in der Kindertagesstätte (Tageseinrichtung für Kinder) MaMiFri aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen und wenn die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme,

in der Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des 4. Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Aufnahme.

3. Die Betreuungszeit wird montags bis freitags im Kindergarten (in der Tageseinrichtung für Kinder) MaMiFri gemäß Abs. 1 wie folgt festgelegt:

- a) von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und
- b) von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die XIII. Satzung zur Änderung der Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Orb, den 26.02.2014

Der Magistrat als Vorstand der  
Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung  
Bad Orb

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin als Vorstandsvorsitzende  
der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung  
Bad Orb

### XVI. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung Bad Orb vom 16. 9. 1992 zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung Bad Orb

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1. 2, 3 und 10 des Gesetzes über

kommunale Abgaben (Hess.KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207), hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb in seiner Sitzung vom 21.01.2014 nachstehende XVI. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.9.1992 zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb erlassen:

#### Artikel 1

Der § 2 –Betreuungsgebühren – Abs. 14 erhält nachfolgende neue Fassung und wird um den Abs. 15 ergänzt.

#### § 2 Betreuungsgebühren

14. Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt die Benutzungsgebühr von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr gemäß § 3b Abs. 3 b der Benutzungsatzung für das 1. Kind 298,00 Euro pro Monat das 2. Kind 179,00 Euro pro Monat Für das 3. und weitere Kinder fallen keine Betreuungsgebühren an.

15. Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt die Benutzungsgebühr von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr gemäß § 3b Abs. 3 a der Benutzungsatzung für das 1. Kind 183,00 Euro pro Monat das 2. Kind 110,00 Euro pro Monat Für das 3. und weitere Kinder fallen keine Betreuungsgebühren an.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die XVI. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.09.1992 zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

## Öffentliche Bekanntmachungen

Bad Orb, den 26.02.2014

Der Magistrat als Vorstand der  
Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung  
Bad Orb

gez. Helga Uhl

Bürgermeisterin als Vorstandsvorsitzende  
der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung  
Bad Orb

### Wirtschaftsplan der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung Bad Orb für das Wirtschaftsjahr 2013

### Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in Ziffer IV des Wirtschaftsplans der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung Bad Orb für das Wirtschaftsjahr 2013 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

#### Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in Ziffer IV des Wirtschaftsplans der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung für das Wirtschaftsjahr 2013 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu

**250.000,-Euro**

(in Worten :

Zweihundertfünfzigtausend Euro)

gemäß §105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013(GVBl. S.218) in Verbindung mit §18 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 04.04.1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. I. S.290)

Gelnhausen, den 07.02.2014

Main-Kinzig-Kreis

-Der Landrat-

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Rudel

Verwaltungsoberrat

Wird veröffentlicht

Bad Orb, 18.02.2014

Der Magistrat  
der Stadt Bad Orb

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### Rathaus am Rosenmontag nachmittags geschlossen

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass am Rosemontag, dem 3. März das Rathaus nur bis 12 Uhr geöffnet und telefonisch erreichbar ist. Am Dienstag stehen die Mitarbeiter(innen) wieder zu den gewohnten Sprechzeiten zur Verfügung.

Bürgermeisterin Helga Uhl bedankt sich für das Verständnis und wünscht allen Bürgern und Gästen einen schönen Rosenmontagszug.

### Holzerntearbeiten im Stadtwald Waldwege nur beschränkt begehbar

Bis Marz/April finden verstärkt Holzernarbeiten in den Bereichen Kleeberg, Lauzenberg, Mittelberg, Wintersberg und Wegscheide statt.

Durch die Holzeinschlagsarbeiten und den Holztransport werden die Wege -begünstigt durch die nasse und frostfreie Witterungsperiode- derzeit stark in Mitleidenschaft gezogen. Zeitweise müssen Waldwege aus Verkehrssicherungsgründen ganz oder abschnittsweise wegen Holzfällung gesperrt werden.

Waldbesucher werden gebeten, diese Waldbereiche möglichst zu meiden und die Durchgangsverbote zu beachten. Nach Beendigung der Waldarbeiten werden die Wege in den betroffenen Waldgebieten wieder instand gesetzt.

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet

## Amtliche Mitteilungen

**am Donnerstag, dem 6. März  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01  
seine Sprechstunde an.

Kontakt auch:

buergerbeauftragter@bad-orb.de

### Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2014 in Bad Orb

Aufgrund § 5 Absatz 1 und 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23.11.2006 (GVBl. I, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung werden nachstehend die Sonn- und Feiertage, an denen in **Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten** die Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, sowie Gegenstände des touristischen Bedarfs, gestattet ist, festgesetzt und bekannt gegeben:

Sonntag, 23.02.2014  
Sonntag, 02.03.2014  
Sonntag, 09.03.2014  
Sonntag, 16.03.2014  
Sonntag, 23.03.2014  
Sonntag, 30.03.2014  
Sonntag, 13.04.2014  
Ostersonntag, 20.04.2014  
Ostermontag, 21.04.2014  
Sonntag, 27.04.2014  
Maifeiertag, 01.05.2014  
Sonntag, 04.05.2014  
Sonntag, 11.05.2014  
Sonntag, 25.05.2014  
Himmelfahrt, 29.05.2014  
Sonntag, 01.06.2014  
Pfingstsonntag, 08.06.2014  
Pfingstmontag, 09.06.2014  
Sonntag, 15.06.2014  
Sonntag, 22.06.2014  
Sonntag, 29.06.2014  
Sonntag, 06.07.2014  
Sonntag, 13.07.2014  
Sonntag, 20.07.2014  
Sonntag, 27.07.2014  
Sonntag, 03.08.2014  
Sonntag, 10.08.2014  
Sonntag, 17.08.2014  
Sonntag, 24.08.2014  
Sonntag, 07.09.2014  
Sonntag, 14.09.2014  
Sonntag, 21.09.2014  
Sonntag, 28.09.2014

## Amtliche Mitteilungen

Sonntag, 05.10.2014  
 Sonntag, 12.10.2014  
 Sonntag, 19.10.2014  
 Sonntag, 26.10.2014  
 Sonntag, 02.11.2014  
 Sonntag, 09.11.2014  
 Sonntag, 28.12.2014

Die Verkaufszeiten sind von 11.00 bis 18.00 Uhr beschränkt.

Gelnhausen, 07.02.2014

Main-Kinzig-Kreis  
 - Gewerbeamt -  
 Im Auftrag  
 gez. Göbel

Vorstehende Festsetzung wird veröffentlicht.

Bad Orb, 20.02.2014

DER MAGISTRAT  
 DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
 Bürgermeisterin

### Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei. Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher wartet auf Besucher.

Der Jahresausweis kostet regulär 15,- Euro.

Einen ermäßigten Jahresausweis erhalten Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber von Einwohner-Kurkarten zum Entgelt von 10,- Euro.

Gästekarteninhaber dürfen kostenfrei ihre Bücher ausleihen.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden.

Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch gerne telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:  
 montags bis donnerstags, 10 – 12 Uhr  
 und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266**

[stadtuecherei@bad-orb-online.de](mailto:stadtuecherei@bad-orb-online.de)

**Nächste Veranstaltung:**

**Gabriele Jockel & Karl Schumann  
 lesen  
 Heiteres von Kurt Tucholsky, Eugen  
 Roth, Joachim Ringelnatz, Heinz Ehr-  
 hardt**

**am Montag, den 10.03.2014  
 um 15:30 Uhr**

Die Lesung findet statt in der Stadt- und Kurbibliothek in der Lesehalle. Die Lesung dauert ca. eine Stunde.

Der Eintritt ist frei.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese, an der alten Stadtmauer am Untertor, sowie in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
 Liegenschaftsamt  
 Frankfurter Straße 2  
 63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Abholung von Sperrmüll am 5. März

Am Mittwoch, 5. März findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 3. März an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Almetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 1. Quartals 2014 statt:

8. März	Kinderinitiative
22. März	Kulturkreis



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens eines Stadtverordneten

Gemäß § 33 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) gebe ich bekannt, dass der nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb gewählte Bewerber des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands –CDU–, Herr Hermann Schreyer, Hubertusstr. 23, 63619 Bad Orb, sein Mandat als Stadtverordneter niedergelegt hat und stelle sein Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands –CDU–, Herr Eduard Heim, Am Klingental 8, 63619 Bad Orb, hat gemäß § 34 Abs. 2, Nr. 2. KWG auf die Annahme seines Mandates verzichtet.

Gemäß § 34 KWG rückt an die Stelle des ausgeschiedenen Mandatsträgers die nachstehend noch nicht berufene Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands –CDU–,

**Frau Hildegard Keßler,**  
Von-Dalberg-Str. 2, 63619 Bad Orb

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Bad Orb, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung steht den Beteiligten (= Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten wird oder dessen Ausscheiden zu prüfen ist) innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Bad Orb, 21.02.2014

Die Wahlleiterin  
der Stadt Bad Orb

gez. Helga Uhl

## Amtliche Mitteilungen

### Hundebestandsaufnahme im Gebiet der Stadt Bad Orb

Alle Städte und Gemeinden in Hessen sind berechtigt, Hundesteuer zu erheben. Im Sinne der Steuergerechtigkeit führt die Stadt Bad Orb eine Hundebestandsaufnahme im gesamten Stadtgebiet durch.

## Amtliche Mitteilungen

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Orb ist der Hundehalter verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung bei der Stadtverwaltung anzumelden. Sollten Hundehalter ihrer Anmeldepflicht bisher nicht oder nicht vollständig nachgekommen sein, werden diese hiermit aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Das entsprechende Formular steht im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de) zur Verfügung oder kann bei der Stadtverwaltung Bad Orb angefordert werden.

Im Voraus werden hiermit Kontrollen im gesamten Stadtgebiet durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung angekündigt. Ausgestattet ist der Mitarbeiter mit einem Dienstausweis, der ihn zu dieser Maßnahme berechtigt. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht rechtzeitig vorgenommener Anmeldung ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Bad Orb, Frau M. Wagner, gerne unter der Tel Nr. 06052 86-136 zur Verfügung.

Stadtverwaltung Bad Orb

### Ausstellung im Bad Orber Rathaus

### Rauchmelder retten Leben...

Jährlich sterben in Deutschland etwa 600 Menschen durch Brandrauch. 6.000 Men-

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

schen werden bei Bränden schwer und 60.000 leicht verletzt. Die Sachschäden gehen in die Milliarden. Entscheidend ist deshalb, die Rauchentwicklung frühzeitig zu entdecken, um ausreichend Zeit zur Flucht und zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewinnen. „Rauchmelder retten Leben“, denn sie geben Alarm, bevor es zu spät ist.

Informieren auch Sie sich an der Ausstellung im Bad Orber Rathaus 1.Stock. Diese wurde zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Orb realisiert.

Hier erhalten Sie Informationen zu den verschiedenen Rauchmeldern, deren Installation, zur Nachrüstpflicht bis 31.12.14 und viele weitere Details.

Gerne laden wir Sie darüber hinaus zu einer

**Informationsveranstaltung  
am Dienstag, den 18. März  
um 19.30 Uhr  
in der Feuerwache Bad Orb,  
Gewerbstraße 10**

ein.

Hierbei werden Ihnen in verschiedenen Vorträgen die wesentlichen Punkte erläutert, auf die Sie als Eigentümer, Mieter oder Vermieter achten müssen um im Brandfall gerüstet zu sein.

**Girls Day  
am 27. März 2014**

Liebe Schülerinnen  
der Jahrgangsstufen 5-10,  
sehr geehrte Eltern,

auch in diesem Jahr bietet die Stadt Bad Orb interessierten Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5-10 Einblicke in typisch männliche Berufe.

Am Mädchen-Zukunftstag seid ihr eingeladen, technische Berufe bei den städtischen Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung und Betriebshof sowie im Freibad oder im Stadtwald kennenzulernen.

Während einer Begehung der verschiedenen Objekte erhalten die Projektteilnehmerinnen Informationen über die Behandlung und Kontrolle von Abwässern, Beschreibung der abwechslungsreichen Aufgaben im Betriebshof, die neben ausgebildeten Schreibern, Gärtnern, Malern, Lackierern

und Kfz-Mechanikern auch die Handhabung diverser Fahrzeuge und Maschinen beinhaltet, bis hin zur Erläuterung der technischen Filter- und Wasseraufbereitungsanlage, die für die Hygiene im Freibad sorgt sowie die notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung eines solchen aufzeigt. Auch die Aufgaben eines Försters im Stadtwald vom Aufforsten des Waldes bis zur Vermarktung des Holzes werden erläutert.

Bitte meldet Euch mit Angabe des Einsatzortes (Kläranlage, Bauhof, Freibad, Stadtwald) **bis zum 24.03.2014** beim

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Stefanie Schwärzel, Frauenbeauftragte  
Frankfurter Str. 2  
63619 Bad Orb  
E-Mail: [stefanie.schwaerzel@bad-orb.de](mailto:stefanie.schwaerzel@bad-orb.de)  
Tel. (0 60 52) 86-2 01  
Fax (0 60 52) 86-2 02

**Sprechstunde des  
Bürgerbeauftragten**

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Nächste Sprechstunde

**am Donnerstag, dem 3. April  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buergerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buergerbeauftragter@bad-orb.de)

**Öffnung von Verkaufsstellen  
an Sonn- und Feiertagen  
im Jahr 2014 in Bad Orb**

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung werden abweichend von § 3 Absatz 2 Nr. 1 nachstehend die Sonn- und Feiertage, an denen aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen die Öffnung von Verkaufsstellen gestattet ist, festgesetzt und bekannt gegeben:

**Sonntag, 06.04.2014  
Ostermarkt**

**Sonntag, 18.05.2014  
Automobil-Ausstellung  
„Autos im Kurpark“**

**Sonntag, 31.08.2014  
Kirchweih**

**Freitag, 03.10.2014  
Antikmarkt/Gradierwerkfest**

Die Öffnungszeiten sind auf die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt.

Der Geltungsbereich umfasst die Fußgängerzone, Ludwig-Schmank-Straße, Burgring und Bahnhofstraße bis zur Ecke Haselstraße.

Bad Orb, 14.02.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

**Feueranmeldung  
Bedingungen beachten**

Gemäß Rechtsverordnung ist es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, pflanzliche Abfälle zu verbrennen.

In der Verordnung sind Mindestvoraussetzungen genannt, die an die Feuerstelle gestellt werden.

Die Stadtverwaltung hat festgestellt, dass es wiederholt zu missbräuchlicher Auslegung der Bestimmungen gekommen ist und z.B. anderweitige Abfälle und Sperrmüll verbrannt worden sind. Diese Verstöße wurden zur Anzeige gebracht.

Aus aktuellem Anlass weist die Stadtverwaltung auf folgende Regelung hin:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird in der Zeit vom **15. März bis 31. August** grundsätzlich nicht erlaubt. Lagerfeuer, die nur mit trockenem, unbehandeltem Holz bestückt werden dürfen, werden nur in Einzelfällen und witterungsabhängig genehmigt.

**Bratfeste werden grundsätzlich der Tradition entsprechend nur noch im Spätsommer/Herbst (nach der Kirchweih) genehmigt.**

**Das Merkblatt für die Durchführung eines Bratfestes und Formular zur Feu-**

## Amtliche Mitteilungen

**Feueranmeldung finden Sie im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Service – Formulare.**

Bei jeder Feueranmeldung ist im Antrag die Gemarkungsbezeichnung mit Flur und Flurstücksnummer anzugeben. Unvollständig ausgefüllte Feueranmeldungen sowie nicht unterschriebene Anträge können nicht berücksichtigt werden. **Die Anmeldefrist für Feuer beträgt 2 Werktage!**

Unabhängig von der Feueranmeldung, darf bei extremen Tiefdruckwetterlagen, Sturmwarnung und Waldbrandgefahr das Feuer nicht entzündet werden.

### Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei. Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher wartet auf Besucher.

Der Jahresausweis kostet regulär 15,-- Euro.

Einen ermäßigten Jahresausweis erhalten Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber von Einwohner-Kurkarten zum Entgelt von 10,- Euro.

Gästekartennhaber dürfen kostenfrei ihre Bücher ausleihen.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden.

Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch gerne telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:  
montags bis donnerstags, 10 – 12 Uhr  
und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266**

[stadtbuecherei@bad-orb-online.de](mailto:stadtbuecherei@bad-orb-online.de)

### Kinder-Hilfeinseln in Bad Orb

Seit dem Jahr 2013 gibt es in Bad Orb Hilfeinseln für Kinder, die Sie an folgenden Standorten finden:

Autoservice Weisbecker  
Am Aubach 22

Wolle und Zeitschriften  
Lucia Holzmann, Hauptstraße 44-46

Metzgerei Fries am Bahnhof,  
Bahnhofstraße 10

ARAL Station,  
Frankfurter Straße 11

Debeka Versicherungen Servicebüro  
Quellenring 23

Geipel Augenoptiker  
Hauptstraße 54

Euronics  
Bahnhofstraße 6

Schreiber Porzellan  
Am Marktplatz 7

Stadtbäckerei Lindenmayer  
Bahnhofstraße 32  
Hauptstraße 37

VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG  
Am Untertorplatz

Kreissparkasse Bad Orb Gelnhausen  
Burgtring 1

Stenzel's Pflanzenland  
Martinusstraße 20

Salon Elfriede  
Gutenbergstraße 16

Kinderinitiative in Bad Orb e.V.  
Bahnhofstraße 3

Rathaus Bad Orb, Bürgerservice  
Frankfurter Straße 2

Kindertagesstätte Friedrichstal  
Friedrichstalstraße 44

Kindertagesstätte Martin  
Burgtring 9a

Kindertagesstätte Michael  
Michaelstraße 6

König-Ludwig-Stiftung Bad Orb  
Frankfurter Straße 2

Tierarztpraxis  
Frau Dr. med.vet.  
Stephanie Florian  
Würzburger Straße 17

Tourist-Information  
Kurparkstraße 2

**Möchten Sie selbst Kinder-Hilfeinsel werden? Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Angelika Sinsel, Stadtverwaltung Bad Orb, Tel. 86-212.**

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese, an der alten Stadtmauer am Untertor, sowie in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Sondermüllsammlung auf dem Festplatz Wemmstraße am Dienstag, 18. März

Am 18. März in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr besteht für die Bad Orber Privathaushalte, Handwerksbetriebe und Landwirte die Gelegenheit, Sondermüll kostenlos an der Sammelstelle auf dem Festplatzgelände abzugeben. Folgende Annahmebedingungen sind zu beachten:

Angenommen werden:  
Dispersionsfarben, lösemittelfreie Farben, wie: Wand-, Decken- und Abtönfarben (Ausnahmen: keine Annahme von leeren Gefäßen mit eingetrockneten Farbresten: Entsorgung als Restmüll. Flüssige Reste können mit Zement gebunden und als Restmüll entsorgt

## Amtliche Mitteilungen

werden. Kein Sonderabfall). Lösemittelhaltige Farben und Lacke, Leime, Kleber, Kitte, Spachtelmasse, Rostschutzmittel, usw. (Ausnahmen: keine Annahme von leeren Gefäßen, eingetrockneten und ausgehärteten Lacken, Klebern, Kitten usw.: Entsorgung als Restmüll: Kein Sonderabfall).

Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Möbelpolituren

Brennbare Flüssigkeiten und Pasten, wie: Verdüner, Pinselreiniger, Abbeizmittel, Teerentferner, Petroleum, Kaltreiniger, Fleckenentferner, Waschbenzin, Schuhreinigungsmittel, Metall- und Herdputzmittel (Ausnahmen: Max. Gesamtvolumen 20 l (in Ausnahmefällen 30 l))

Ölverschmutzte Betriebsmittel – getrennt nach Plastik und Metall-

a) restverschmutzte Behälter aus Plastik, verölte Lappen usw.

b) restverschmutzte Behälter aus Metall (max. Kantenlänge 50 cm), Ölfilter usw. (Ausnahmen: keine Annahme von wieder aufbereitungsfähigen Altölen: Rücknahme vom Handel bzw. Verkauf. Dies schreibt die Altölverordnung vor !)

Pflanzliche, tierische Fette und Öle, Frittierfette aus Haushalt (Ausnahmen: keine Annahme von größeren Mengen Frittierfetten aus der Gastronomie: Abholung und Wiederverwertung durch: Fa. Rohm & Werner 36391 Sinntal-Sterbfritz, Tel: 06664 – 919070, Fax: 06664 – 919071)

Arzneimittel, fest und flüssig (Ausnahmen: Rückgabe auch bei Apotheken möglich!)

Kosmetik- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Reinigungsmittel, Spraydosen mit FCKW-Treibgas (Ausnahmen: auch leere FCKW-haltige Spraydosen enthalten noch Reste des umweltschädlichen Treibgases und sind Sonderabfall! Wichtig: nicht zum grünen Punkt und nicht zum Restmüll!)

Säuren u. deren wässrige Lösungen, wie: Fassadenreiniger, Metallbeizen, Sanitärreiniger, Toilettenreiniger, Silbertauchbäder, usw. (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Laugen und deren wässrige Lösungen, wie: Salmiakgeist, Allzweckreiniger, Rohr- und Backofenreiniger (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Organische und anorganische Chemikalien und Reagenzien (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 10 l Gesamtvolumen)

Fotochemikalien: getrennt nach Fixierer und Entwickler (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Quecksilber und Fieberthermometer (Ausnahmen: bitte bruchsicher verpacken (evtl. Glasflasche))

Batterien (alle gebrauchten Gerätebatterien) (Keine Batterie darf in den Restmüll!, Rücknahmepflicht für alle Gerätebatterien auch beim Vertreiber (Handel/Verkauf) Starterbatterien (Autobatterien) (Ausnahmen: Rückgabe der Starterbatterien beim Neukauf (Vertreiber/Handel) sonst Pfand von 7,50 € Achtung: Bei Annahme durch den Main-Kinzig-Kreis keine Pfanderstattung! Annahmestelle: Zwischenlager Schlüchtern und Kreisabfalldeponien: GN-Hailer und SLÜ-Hohenzell)

Leuchtstoffröhren (Ausnahmen: Annahme am Schadstoffmobil: max. 5 Stück, Annahme auch bei fast allen Bauhöfen der Gemeinden max. 20 Stück pro Anlieferung, Jahresmenge max. 100 Stück, Kreisabfalldeponie Gelnhausen-Hailer und Elektrosammelstellen Schlüchtern, Nidderau und Hanau

### Straßensammlung von Altmetallen am Freitag, 21. März

Schwere und größere Altmetallteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

Anmeldungen zu dieser Altmetallsammlung werden bis **Mittwoch, 19. März** bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

### Abholung von Sperrmüll am Mittwoch, 19. März

Am Mittwoch, 19. März findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 17. März an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des zweiten Quartals 2014 statt:

22. März	Kulturkreis
5. April	Geselligkeitsverein Viktoria
26. April	Turnverein
10. Mai	Angelsportverein
24. Mai	Arbeiterwohlfahrt
7. Juni	Radfahrerverein
21. Juni	Fußballsportverein



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in Nr. 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Dienste Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2014 festgesetzten Kredite in Höhe von

**1.236.000 €**

(i.W.: „Eine Million zweihundertsechunddreißigtausend Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

2. den in Nr. 4 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Dienste Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2014 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**1.000.000 €**

(i.W.: „Eine Million Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

### II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wurde nach den Vorgaben des Eigenbetriebsrechtes aufgestellt und beschlossen. Dieser gliedert sich in die Sparten Abwasser, Betriebshof und Freischwimmbad.

Der Erfolgsplan wurde mit Erträgen in Höhe von 4.154,9 T€ und Aufwendungen in Höhe von 4.361,2 T€ festgesetzt. Nach einem Verlustausgleich in Höhe von 150,0 T€ im Bereich der Sparte Freischwimmbad, verbleibt dennoch ein Verlust in Höhe von 56,3 T€. Damit kann der in der Bilanz 2012 ausgewiesene bereits bestehende Verlustvortrag in Höhe von 194,4 T€ nicht abgebaut werden. Im Bereich der Sparte Freischwimmbad ist daher ein zeitnaher Verlustausgleich sicherzustellen. Weiter ist der bestehende Verlustvortrag abzubauen und neue Verluste zu vermeiden. In den Sparten Abwasser und Betriebshof sind keine Verluste ausgewiesen.

Sowohl die im Vermögensplan vorgesehenen Investitionen als auch die Tilgungen können nicht vollständig über die Eigenmittel finanziert werden, sodass eine Kreditaufnahme in der Sparte Abwasser notwendig wird.

Da die Kreditaufnahme die Tilgung übersteigt, besteht zudem eine Nettoneuverschuldung. Weiter sind auch im Finanzplanungszeitraum Kredite ausgewiesen.

Eine Gesamtgenehmigung der Kredite des Eigenbetriebes kann zukünftig nur erfolgen, wenn auf eine Nettoneuverschuldung verzichtet wird. Hierauf ist seitens der Stadt Bad Orb hinzuwirken.

Regierungspräsidium Darmstadt

Im Auftrag  
(Siegel)

gez. Karl-Heinz Diehl

Wird veröffentlicht!

Bad Orb, 14.03.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Wirtschaftsplan der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb für das Wirtschaftsjahr 2014

#### Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in Ziffer IV des Wirtschaftsplans der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb für das Wirtschaftsjahr 2014 ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

#### Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in Ziffer IV des Wirtschaftsplans der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu

**250.000,-Euro**

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

(in Worten :  
Zweihundertfünfzigtausend Euro)

gemäß §105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S.218) in Verbindung mit §18 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 04.04.1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. I. S.290)

Gelnhausen, den 04.03.2014

Main-Kinzig-Kreis  
-Der Landrat-  
Im Auftrag

(Siegel)  
gez. Rudel  
Verwaltungsoberrat

Wird veröffentlicht

Bad Orb, 18.03.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### Jagdpachtgeld 2013/2014

Der Auszahlungspreis je Hektar beträgt 7,50 Euro.

Antragsteller auf Auszahlung von Jagdpachtgeld haben bei Einreichung ihres Antrages glaubhafte Nachweise ihrer im Jagdgebiet liegenden Fläche (Grundbuchauszüge) vorzulegen.

Die Anträge auf Auszahlung des zustehenden Jagdpachtgeldes müssen spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe beim 1. Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Bad Orb, Volker Schecke, Hof Sonnenberg, 63619 Bad Orb, eingereicht werden.

Bad Orb, den 20.03.2014

gez.  
Volker Schecke  
1. Vorsitzender

Wird veröffentlicht !

## Amtliche Mitteilungen

Bad Orb, 20.03.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Patenschaft, die Freude schafft- Spielplätze suchen einen „Küm- merer“

Sieben Spielplätze befinden sich im Bad Orber Stadtgebiet. Damit wurden Plätze für Kinder geschaffen, die wichtig für Ihre weitere Entfaltung sein können. Spielen ist Voraussetzung und Grundlage für eine umfassende geistige, emotionale, kreative und nicht zuletzt soziale Entwicklung von Kindern. Räume wie Spielplätze werden dadurch quasi zum „Klassenzimmer im Freien“.

Die Stadt Bad Orb möchte die Qualität ihrer Spielplätze erhalten bzw. verbessern und sucht ehrenamtliche Helfer, die sich vorstellen könnten, für einen der Bad Orber Spielplätze die Patenschaft zu übernehmen. Damit kann eine wichtige Brücke zu den Aktiven vor Ort, die oftmals näher an akuten Spielplatzproblemen sind, und der Verwaltung aufgebaut werden.

#### Spielplatzpaten

- \* sind die ersten Ansprechpartner vor Ort und werden von allen Nutzern als diese verstanden
- \* handeln bei kleineren Missständen oder melden größere Mängel der zuständigen Stelle
- \* achten auf die Sauberkeit und Pflege der Plätze
- \* können in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung gestalterisch tätig werden
- \* führen Aktionen mit und für Kinder auf den Plätzen durch
- \* möglich sind Grünflächenpflege für Rasen und Beete (Bsp.: Rasen mähen, Unkraut entfernen, giftige Pflanzen melden).

Eine Patenschaft kann jeder annehmen, der Freude am Umgang mit Familien, Kindern und Jugendlichen hat, sich gerne in die Gemeinschaft einbringen will, in der Nähe eines Spielplatzes wohnt und daran interessiert ist, die Plätze attraktiver zu ge-

stalten und als Lebensräume für Kinder und Jugendliche zu erhalten. Die Stadt Bad Orb sichert eine fachliche und kompetente Beratung und Hilfestellung zu. Ihr obliegt auch die alleinige Verkehrssicherungspflicht, sie haftet für Sorgfaltspflichtverletzungen und Unfallgefahren.

Gesucht werden Einzelpersonen aber auch Firmen, Vereine, Familien oder andere Gruppierungen die Spaß haben, mit der Patenschaft eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Der Pate geht keine finanziellen Verpflichtungen ein und bestimmt sein Engagement selbst.

Nähere Informationen erhalten Interessierte direkt über die Stadtverwaltung (Tel: 06052-86131).

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese, an der alten Stadtmauer am Untertor, sowie in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Einwohner-Kurkarte für 2014

- Eine schöne Geschenkidee -

### Bad Orb BONUS – Das Vorteilsprogramm

Die Einwohner-Kurkarten können bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Stadtkasse (Zimmer-Nr. 1.05), zum Preis von € 16,00 für die Einzel-Karte sowie € 26,00 für die Familien-Karte bezogen werden.

Die Werbegemeinschaft und die Bad Orb Marketing GmbH haben ein umfangreiches und hochwertiges Vorteilsprogramm ent-

## Amtliche Mitteilungen

wickelt – ein Bonusprogramm, mit dem Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleistungsanbieter Inhabern der Einwohner-Kurkarte attraktive Prämien und Rabatte bieten.

Damit ist die Einwohner-Kurkarte sicher auch eine schöne Geschenkidee.

Nähere Informationen zur Einwohner-Kurkarte und damit zu Bad Orb BONUS bei der Stadtkasse im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Tel. 06052 86 141 und in der dort ausliegenden Broschüre der Bad Orb Marketing GmbH „Bad Orb Informativ 2013/2014“.

### Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei. Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher wartet auf Besucher.

Der Jahresausweis kostet regulär 15,-- Euro.

Einen ermäßigten Jahresausweis erhalten Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber von Einwohner-Kurkarten zum Entgelt von 10,- Euro.

Gästekartennhaber dürfen kostenfrei ihre Bücher ausleihen.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden.

Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch gerne telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:  
montags bis donnerstags, 10 – 12 Uhr  
und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266**

[stadtbuecherei@bad-orb-online.de](mailto:stadtbuecherei@bad-orb-online.de)

Nächste Veranstaltung:

**Pfarrer Fischer  
liest aus seinen Kriminalromanen  
am Montag, den 12.05.2014  
um 15:30 Uhr.**

Die Lesung findet statt in der Stadt- und Kurbibliothek in der Lesehalle. Die Lesung dauert ca. eine Stunde. Der Eintritt ist frei.

### Das Fundbüro Bad Orb informiert

Im Fundbüro der Stadt Bad Orb sind von ehrlichen Findern, denen an dieser Stelle gedankt sein soll, verschiedene Gegenstände abgegeben worden.

Leider haben wir wiederholt festgestellt, dass nach vielen Gegenständen im Fundbüro nicht nachgefragt wird.

Wer also noch etwas vermisst, sollte sich im Rathaus, Etage Bürgerservice, Fundbüro, Zimmer Nr. 10 oder 12 (Standesamt), erkundigen.

Damit Fundsachen ausgehändigt werden können, muss so genau wie möglich geschildert werden, wann und evtl. wo der Gegenstand verloren wurde. Ein Nachweis des Eigentums sollte (z.B. durch Kassenzettel oder Kaufvertrag) erbracht werden. Sofern dieser nicht mehr vorhanden ist, muss der Gegenstand im Detail beschrieben werden. Bitte Personalausweis oder Reisepass bei Abholung nicht vergessen.

Gern können Sie vorab telefonisch unter 86-234 (Frau Bauer) oder 86-235 (Herr Steigleder) erkundigen.

Gleichzeitig haben wir festgestellt, dass leider auch viele Gegenstände hier nicht abgegeben werden. Immer wieder fragen Einwohner und Gäste unserer Stadt nach verlorenen Dingen, oftmals auch Geldbörsen mit komplettem Inhalt, wie Führerschein, Personalausweis, EC-Karte usw. Wir bitten die Finder diese Dinge im Rathaus abzugeben, gern auch außerhalb unserer Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass Findern je nach Wert der Fundsache auch Finderlohn zusteht.

### Abholung von Sperrmüll am Mittwoch, 2. April

Am Mittwoch, 2. April findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 31. März an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Entsorgung von Elektro-Altgeräten

Besitzer von Elektro-Großgeräten, wie z. B. Kühlgeräte, E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Fernseher, Computer-Laufwerke, PC-Monitore, Mikrowellen, können diese Geräte bequem zur Abholung anmelden. Dies geschieht über die kreiseigene Gesellschaft „Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung mbH ( aqa-gGmbH), die unter folgender **Service-Nummer** erreichbar ist: **06051/971033333**. Bei Anruf wird den Gerätebesitzern ein zeitnahe Abholtermin mitgeteilt.

Die Service-Nummer ist in der Zeit montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und

## Amtliche Mitteilungen

freitags von 08:00 bis 13:30 Uhr besetzt. Kostenlos abgeholt werden ausrangierte Elektro- und Elektronik-Altgeräte in hausüblichen Mengen von Privathaushalten.

Bei der Anmeldung von Großgeräten können zusätzlich auch noch ohne weitere Angabe Kleingeräte zur Abfuhr bereit gestellt werden. Diese werden dann ebenfalls kostenlos mit abgeholt. Die Geräte müssen in der Nähe des Bürgersteigs oder an der Grundstücksgrenze ab 07:30 Uhr zur Abholung bereit stehen.

Zusätzlich werden Elektro-Kleingeräte (Kaffeemaschine, Toaster, Waffeleisen, Tischrechner, Werkzeuge etc.) an der Annahmestelle am städtischen Bauhof während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos angenommen.

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 2. Quartals 2014 statt:

5. April	Geselligkeitsverein Viktoria
26. April	Turnverein
10. Mai	Angelsportverein
24. Mai	Arbeiterwohlfahrt
7. Juni	Radfahrerverein
21. Juni	Fußballsportverein

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung Bad Orb

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag - Freitag  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der  
Öffnungszeiten nach Vereinbarung

#### Telefonische Sprechzeiten

Montag - Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr - 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Nächste Sprechstunde

**am Donnerstag, dem 3. April  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buergerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buergerbeauftragter@bad-orb.de)

### Sprechstunden Ortsgericht/Schiedsamt

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichts und des Schiedsamtes (Tel.-Nr. 86-401) befindet sich im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Erdgeschoss, Zimmer 0.16

#### Sprechzeiten Ortsgericht:

montags  
16:30 - 18:00 Uhr  
mittwochs

16:00 - 17:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Werner Johanns  
Frau Hannelore Kreß

Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

Ansprechpartner: Herr Eberhard Eisentraud

### Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbestraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

**16. März bis 15. Oktober:**  
Montag, Mittwoch und Freitag  
jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm 3,00 Euro,  
Transporters oder  
Anhängers (max. 1cbm) 6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

### Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Bad Orb	☎ 86-0
Kindertagesstätte Martin	☎ 912738
Kindertagesstätte Michael	☎ 912739
Kindertagesstätte Friedrichstal	☎ 912740
Kinderkrippe MaMiFri	☎ 9289939
Betriebshof	☎ 912850
Abwasserbeseitigung	☎ 91280-200
Kläranlage	☎ 91280-220
Wasserversorgung Bad Orb GmbH	☎ 91280-0
Störungsannahme nach Geschäftsschluss	☎ 91280-111
König-Ludwig-Stiftung	☎ 86-500
Naturerlebnis-Freibad	☎ 801854
Stadt- und Kurbücherei	☎ 918266
Stromversorgung Kreiswerke	☎ 06051 84-0
Main-Kinzig-Forum	☎ 06051 85-0
Finanzamt Gelnhausen	☎ 06051 86-0
Amtsgericht Gelnhausen	☎ 06051 829-0



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2014 und deren Bekanntmachung

#### I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **ERGEBNISHAUSHALT**

*im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
17.329.686 EUR

mit dem Gesamtbetrag der  
Aufwendungen auf

18.567.707 EUR

mit einem Saldo von

-1.238.021 EUR

*im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
0 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

0 EUR

mit einem Saldo von

0 EUR

mit einem Fehlbedarf von

-1.238.021 EUR

im **FINANZHAUSHALT**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen  
und Auszahlungen aus laufender Ver-  
waltungstätigkeit

-906.780 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten  
auf

373.740 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  
auf

1.116.000 EUR

mit einem Saldo von

-742.260 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit  
auf

742.260 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit  
auf

790.000 EUR

mit einem Saldo von

-47.740 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des  
Haushaltsjahres von

-1.696.780 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 742.260 EUR festgesetzt.

Der Magistrat wird gemäß § 103 Abs. 1 HGO ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen sowie die Umschuldung von Krediten in eigener

Zuständigkeit zu entscheiden. Die Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend darüber zu informieren.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt: 1

#### 1. GRUNDSTEUER

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.

#### 2. GEWERBESTEUER auf 375 v. H. <sup>1</sup>

#### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Freie Stellen dürfen erst nach Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung sowie der Aufsichtsbehörde besetzt werden („Allgemeine Stellenbesetzungssperre“).

#### § 7

(1) Der Haushaltsplan ist in folgende Budgets unterteilt:

- Budget 1 = Fachbereich I
- Budget 2 = Fachbereich II
- Budget 3 = Infrastrukturbudget
- Budget 4 = Globalbudget

#### <sup>1</sup> Hinweis:

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2014 erfolgte bereits durch Satzung vom 29. Oktober 2013 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat für das Haushaltsjahr 2014 nur nachrichtlichen Charakter.

### IMPRESSUM

#### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig, sofern in Abs. 3, 4 oder 5 nichts anderes bestimmt ist. Das Budget 4 gilt als Globalbudget und dient zur Deckung der Budgets 1, 2 und 3 sowie der in Abs. 4 genannten Deckungskreise. Im Globalbudget erzielte Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in den Budgets 1, 2 und 3 sowie der in Abs. 4 genannten Deckungskreise verwendet werden.
- (3) Nicht zum Deckungskreis eines Budgets gehören folgende Aufwendungen:
- Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
  - Mittel für Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
  - Bilanzielle Abschreibungen
- (4) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Leistungen durch den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb bilden je ein Deckungskreis über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO.
- (5) Die nachfolgend aufgeführte Produkte werden gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit ihres Budgets ausgeschlossen:
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Finanzierung freier Träger (06.361.10)
  - Bereitstellung und Betrieb von Kureinrichtungen (07.418.10)
  - Beseitigung von Abfall und Wertstoffen (11.537.10) und Beratung und Information zur Abfallvermeidung und -verwertung (11.537.20)
  - Bereitstellung von Gräbern (13.553.10), Bereitstellung von Leichenhallen/Trauerhallen (13.553.30) und Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen (13.553.40)
- Für diese Produkte gilt die in Absatz 2 angeführte Deckungsfähigkeit innerhalb der Produktgruppe 06.361, 07.418, 11.537 und 13.553 nur für sich selbst. Mehrerträge innerhalb der jeweiligen Produktgruppe stehen gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO für Mehraufwendungen innerhalb der jeweiligen Produktgruppe zur Verfügung.
- (6) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen gemäß § 19 GemHVO für ent-

sprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Spenden sind für entsprechende Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu verwenden. Ferner berechtigen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage.

- (7) Aufwendungen eines jeweiligen Budgets werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

### § 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben. Ferner gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen finanzneutraler Mittelumschichtung innerhalb eines Budgets bzw. einer Produktgruppe nach § 7 Abs. 2 der Haushaltssatzung als unerheblich. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 100 HGO.

- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

Bad Orb, 26. Februar 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### II. Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt  
17. März 2014

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**742.260 €**

(i.W.: „Siebenhundertzweiundvierzigtausendzweihundertsechzig Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**17.000.000 €**

(i.W.: „Siebzehn Millionen Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

(Siegel)

gez. Brigitte Lindscheid  
Regierungspräsidentin

### III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2014 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO in der Zeit vom **14. bis 24. April 2014** während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer Nr. 2.10 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Orb, 21. März 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### Aushilfskraft gesucht

Der Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb sucht eine/n Mitarbeiter/in für Unterhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten im Freischwimmbad für die Zeit bis Ende August 2014.

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit beträgt 30 Stunden. Die Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

#### Hinweise:

- Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.
- Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungen sind bitte bis zum 25. April 2014 zu richten an den

**Eigenbetrieb Kommunale  
Dienste Bad Orb  
Herrn Walter  
Geigershallenweg 31  
63619 Bad Orb**

Für Fragen steht Ihnen der Betriebsleiter Herr Manfred Walter (Telefon: 06052 / 91280-100) gerne zur Verfügung.

### Rattenbekämpfung

Am

**Donnerstag, 24.04.2014 und  
Freitag, 25.04.2014**

findet im gesamten Stadtgebiet wieder eine Rattenbekämpfung statt. Das Schädlingsbekämpfungsinstitut Merz GmbH, Hanau, ist mit der Rattenbekämpfung beauftragt worden.

Die Bevölkerung wird gebeten, die Rattenvorkommnisse bis

**Dienstag, 22.04.2014**

entweder persönlich durch Vorsprache im Rathaus, Frankfurter Str. 2 - Bau- und Ordnungsamt -, 1. Etage, Zimmer 1.04, 1.06 oder telefonisch unter den Rufnummern 86-231, 86-230 zu melden.

Sofern Nachbargrundstücke oder Brachland von Ratten befallen sind, wird ebenfalls um Meldung gebeten.

Die Bekämpfung von Ratten bzw. anderen tierischen Schädlingen auf Privatgelände ist im Grunde von den Eigentümern / Besitzern

zu veranlassen und auch zu bezahlen. Im Rahmen der Bekämpfungsaktion wird dies jedoch aufgrund eines bestehenden Wartungsvertrages kostenlos mit erbracht.

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Da die Sprechstunde am 1. Mai nicht stattfindet, ist die nächste Sprechstunde

**am Donnerstag, dem 8. Mai  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:

buergerbeauftragter@bad-orb.de

### Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen

Am 13. Dezember 2013 hat die Regionalversammlung Südhessen den Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Einleitung des ersten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Die Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main hat am 18. Dezember 2013 die frühzeitige Beteiligung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan) beschlossen. Der Entwurf weist Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf insgesamt 2,8 % der Fläche des Regierungsbezirks Darmstadt aus. Außerhalb dieser Vorranggebiete sollen keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen errichtet werden.

Alle Informationen zum Teilplan erneuerbare Energien sind im Internet über den eingerichteten Link unter

[www.bad-orb.de/rathaus/Natur und Umwelt/Erneuerbare Energien](http://www.bad-orb.de/rathaus/Natur%20und%20Umwelt/Erneuerbare%20Energien) zur Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt abrufbar:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/>

RPDA\_Internet?cid=99f53294d4166a36cf4c4331c137306b

### Deutsche Stiftung Denkmal- schutz und Zentralverband des Deutschen Handwerks prämiieren Profiarbeit in der Denkmalpflege

Im Jahr 2014 loben die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und der Zentralverband des Deutschen Handwerks den „Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege“ in den Bundesländern Hessen und Mecklenburg-Vorpommern aus. Mit dem jährlich in zwei Bundesländern ausgeschriebenen Preis werden seit 1994 private Denkmaleigentümer ausgezeichnet, die durch die Hinzuziehung qualifizierter Handwerksbetriebe bei der Erhaltung des kulturellen Erbes Vorbildliches geleistet haben. Mit der Auszeichnung sind für die Denkmaleigentümer Zuschüsse für die prämierten Leistungen in Höhe von 2.500 bis 7.500 Euro verbunden, die ausführenden Handwerker werden für ihre Leistungen an historischen Bauten mit entsprechenden Urkunden ausgezeichnet.

Die Ausschreibung des Preises erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Architektenkammer sowie den Handwerkskammern Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesbaden. Der Preis wurde in Hessen zuletzt 2006 ausgelobt.

Durch den Preis versprechen sich Handwerk und Denkmalschutz eine weitere Qualitätsverbesserung bei den Restaurierungsarbeiten an Kulturdenkmälern in Privatbesitz. Die Eigentümer von Denkmälern sollen motiviert werden, bei der Erhaltung ihrer historischen Bauten auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe zurückzugreifen. Andererseits soll der Preis das Handwerk auf das in vieler Hinsicht lohnende Arbeitsfeld Denkmalpflege aufmerksam machen, für das in den dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren Möglichkeiten der Fortbildung und Zusatzqualifikation angeboten werden.

Die „Allgemeinen Vergaberichtlinien“ und das Anmeldeformular sind bei den Handwerkskammern erhältlich oder können im Internet unter <http://www.denkmalschutz.de/presse/archiv/artikel0/article/handwerkerpreis-in-hessen-ausgelobt.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

## Amtliche Mitteilungen

Vorschläge und Bewerbungen aus Hessen werden von Handwerksbetrieben, Architekten, Denkmalpflegern sowie den privaten Bauherren bis zum 16. Mai 2014 an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, Mohrenstraße 20-21, 10117 Berlin, erbeten.

### **Ansprechpartner:**

Dr. Nicoline Bauers  
Zentralverband des Deutschen Handwerks –  
Mohrenstraße 20/21 – 10117 Berlin  
Tel.: (030) 20 619 - 336 – Fax (030) 20 619  
59 - 336  
Email: [bauers@zdh.de](mailto:bauers@zdh.de).

Wird veröffentlicht !

Bad Orb, 27.03.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### **Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums**

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein. Die nächste Sonderöffnung ist am :

**Sonntag, dem 13. April  
von 14.30 bis 17 Uhr.**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzgeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten.

Das ehemals im Rathaus untergebrachte Heimatmuseum fand im Jahr 1989 seine Bleibe in der historischen Burg. Nach abgeschlossener Sanierung des 1064 erstmals urkundlich erwähnten Gebäudes wurde 1989 hierin die erste Museumsabteilung "Leben, Wohnen, Arbeiten in Orb vom 18. Bis 20. Jahrhundert" eröffnet. 1993 folgte die zweite Abteilung "Geschichte des Heilbades Orb", 1995 entstand die dritte Abteilung "Kirchengeschichte und Volksfrömmigkeit". Die vierte Abteilung mit dem Titel "Salzgeschichte" muss noch ihrer Vollendung zugeführt werden, doch bereits vorhanden sind hier

wertvolle Objekte, wie z.B. das Modell der Salinenanlage, die Tafeln mit der Dokumentation der 800jährigen Salinengeschichte und der Film über die Salzgewinnung. Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

### **Dauerparkplätze zu vermieten**

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese, an der alten Stadtmauer am Untertor, sowie in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### **Abholung von Sperrmüll am Mittwoch, 16. April**

Am Mittwoch, 16. April findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden schriftlich bis zum 14. April an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf max. 2 cbm pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### **Altpapiersammlungen**

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 2. Quartals 2014 statt:

26. April	Turnverein
10. Mai	Angelsportverein
24. Mai	Arbeiterwohlfahrt
7. Juni	Radfahrerverein
21. Juni	Fußballsportverein

### **Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach**

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 25.06.2014

**an jedem Mittwoch in der Zeit  
von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr  
im Rathaus in Wächtersbach,  
Zimmer Nr. 01,**

Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.



## Amtliche Mitteilungen

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet  
**an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Da die Sprechstunde am 1. Mai nicht stattfindet, ist die nächste Sprechstunde

**am Donnerstag, dem 8. Mai  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buengerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buengerbeauftragter@bad-orb.de)

### Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen

Am 13. Dezember 2013 hat die Regionalversammlung Südhessen den Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Einleitung des ersten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Die Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main hat am 18. Dezember 2013 die frühzeitige Beteiligung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan) beschlossen. Der Entwurf weist Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf insgesamt 2,8 % der Fläche des Regierungsbezirks Darmstadt aus. Außerhalb dieser Vorranggebiete sollen

keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen errichtet werden.

Alle Informationen zum Teilplan erneuerbare Energien sind im Internet über den eingerichteten Link unter

[www.bad-orb.de/rathaus/Natur und Umwelt/Erneuerbare Energien](http://www.bad-orb.de/rathaus/Natur_und_Umwelt/Erneuerbare_Energien)  
zur Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt abrufbar:

[http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/ RPDA\\_Internet?cid=99f53294d4166a36cf4c4331c137306b](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=99f53294d4166a36cf4c4331c137306b)

### Deutsche Stiftung Denkmalschutz und Zentralverband des Deutschen Handwerks prämiieren Profiarbeit in der Denkmalpflege

Im Jahr 2014 loben die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und der Zentralverband des Deutschen Handwerks den „Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege“ in den Bundesländern Hessen und Mecklenburg-Vorpommern aus. Mit dem jährlich in zwei Bundesländern ausgeschriebenen Preis werden seit 1994 private Denkmaleigentümer ausgezeichnet, die durch die Hinzuziehung qualifizierter Handwerksbetriebe bei der Erhaltung des kulturellen Erbes Vorbildliches geleistet haben. Mit der Auszeichnung sind für die Denkmaleigentümer Zuschüsse für die prämierten Leistungen in Höhe von 2.500 bis 7.500 Euro verbunden, die ausführenden Handwerker werden für ihre Leistungen an historischen Bauten mit entsprechenden

Urkunden ausgezeichnet.

Die Ausschreibung des Preises erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Architektenkammer sowie den Handwerkskammern Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesbaden. Der Preis wurde in Hessen zuletzt 2006 ausgelobt.

Durch den Preis versprechen sich Handwerk und Denkmalschutz eine weitere Qualitätsverbesserung bei den Restaurierungsarbeiten an Kulturdenkmalen in Privatbesitz. Die Eigentümer von Denkmalen sollen motiviert werden, bei der Erhaltung ihrer historischen Bauten auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe zurückzugreifen. Andererseits soll der Preis das Handwerk auf das in vieler Hinsicht lohnende Arbeitsfeld Denkmalpflege aufmerksam machen, für das in den dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren Möglichkeiten der Fortbildung und Zusatzqualifikation angeboten werden.

Die „Allgemeinen Vergaberichtlinien“ und das Anmeldeformular sind bei den Handwerkskammern erhältlich oder können im Internet unter <http://www.denkmalschutz.de/presse/archiv/artikel0/article/handwerkerpreis-in-hessen-ausgelobt.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Vorschläge und Bewerbungen aus Hessen werden von Handwerksbetrieben, Architekten, Denkmalpflegern sowie den privaten Bauherren bis zum 16. Mai 2014 an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, Mohrenstraße 20-21, 10117 Berlin, erbeten.

#### Ansprechpartner:

Dr. Nicoline Bauers

Zentralverband des Deutschen Handwerks –  
Mohrenstraße 20/21 – 10117 Berlin  
Tel.: (030) 20 619 - 336 – Fax (030) 20 619  
59 - 336

Email: [bauers@zdh.de](mailto:bauers@zdh.de)

Wird veröffentlicht !

Bad Orb, 27.03.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### IMPRESSUM

#### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am

Datum

**25. Mai 2014**

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die die
1. Wahlbezirke der Stadt Bad Orb

Wahlbezirk I	Kreissparkasse, Burgring 1
Wahlbezirk II	Haus des Gastes, Burgring 14
Wahlbezirk III	Sängerheim, Wemmstr. 4 a
Wahlbezirk IV	VR-Bank, Pfarrgasse 2 – 12
Wahlbezirk V	Haus der Vereine, Raum Turnverein, Bahnhofstr. 7
Wahlbezirk VI	DRK Haus, Eduard-Gräf-Str. 2

wird in der Zeit  
vom

20. Tag vor der Wahl

**05. Mai 2014**

bis

16. Tag vor der Wahl

**09. Mai 2014**

während

der allgemeinen Öffnungszeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr

Ort der Einsichtnahme<sup>2)</sup>

Stadtverwaltung Bad Orb, Wahlamt, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit
2. vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens  
am

16. Tag vor der Wahl

**09. Mai 2014**

bis

Uhrzeit

**12:00**

Uhr, bei der Gemeindebe-  
hörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

63619 Bad Orb, Rathaus, Frankfurter Straße 2, 1.OG, Zimmer-Nr. 1.06,

Einspruch  
einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

## Öffentliche Bekanntmachungen

21. Tag vor der Wahl  
04. Mai 2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Landkreis

Name  
Main-Kinzig-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

#### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern

nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum

21. Tag vor der Wahl  
04. Mai 2014

oder die

Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum

16. Tag vor der Wahl  
09. Mai 2014

versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl  
23. Mai 2014, 18:00 Uhr

, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter

## Öffentliche Bekanntmachungen

5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

4)

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der

auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Bad Orb, 8. April 2014

Die Gemeindebehörde

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

Helga Uhl

Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Orb ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- Bezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	Kreissparkasse	Burgring 1 (barrierefrei)
2	Haus des Gastes	Burgring 14 (barrierefrei)
3	Sängerheim	Wemmstraße 4a
4	VR-Bank	Pfarrgasse 2-12 (barrierefrei)
5	Haus der Vereine, Raum Turnverein	Bahnhofstraße 7
6	DRK Haus	Eduard-Gräf-Straße 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. April 2014 bis 4. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in 63619 Bad Orb, Frankfurter Straße 2, König Ludwig der I. Stiftung Bad Orb, Eingang St. Elisabeth, Raum-Nr. 271, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

### IMPRESSUM

#### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Magistrat der Stadt Bad Orb, Wahlamt, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Orb, 23. April 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachungen

**Der im Amtsblatt veröffentlichte  
verkaufsoffene Sonntag  
am 18.05.2014  
findet nicht statt**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung, darf nur aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen eine Ladenöffnung

gestattet werden.

Die geplante Automobil-Ausstellung „Autos im Kurpark“ wurde abgesagt.

Aus diesem Grund darf nach dem HLöG der verkaufsoffene Sonntag am 18. Mai 2014 nicht stattfinden.

Bad Orb, den 28.04.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Bodenrichtwerte Stand zum 01.01.2014

Der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Main-Kinzig-Kreises (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Hanau) hat in seinen Sitzungen im Februar / März 2014 gemäß § 196 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB), in den jeweils gültigen Fassungen, die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden), ermittelt.

## Öffentliche Bekanntmachungen

Die für den Bereich der Stadt Bad Orb ermittelten Bodenrichtwerte liegen für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Bad Orb, Rathaus, Frankfurter Straße 2, Stadtbauamt, Zimmer-Nr. 1.14.

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

**Auslegungszeitraum:**  
28.04.2014 bis einschließlich 30.05.2014.

Mit Beginn des Auslegungszeitraumes werden die Bodenrichtwertdaten zur Übernahme für „Boris-Hessen“, ein Bodenrichtwert-Informationssystem des Landes Hessen, aufbereitet.

Die Bodenrichtwerte können dann zeitnah unter [www.boris.hessen.de](http://www.boris.hessen.de) von jedermann kostenfrei eingesehen werden.

Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Main-Kinzig-Kreises  
Der Vorsitzende  
gez. Nerlich

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Bad Orb, den 23.04.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

DB Netze

Wiesbaden/Frankfurt am Main,  
22. April 2014

**Aus-/Neubaustrecke Hanau-  
Würzburg/Fulda**

**Einladung zur  
Bürgerinformations-  
veranstaltung**

## Amtliche Mitteilungen

**am Dienstag, 13. Mai 2014  
um 18:00 Uhr  
im Barbarossa-Saal des Main-  
Kinzig Forums in Gelnhausen  
(Barbarossastraße 16-24,  
63571 Gelnhausen)**

Die Bahnstrecke zwischen Hanau und Fulda gehört zu den am stärksten befahrenen Strecken Deutschlands. Um den hier vorhandenen Engpass aufzulösen, sind die Planungen für den Aus- bzw. Neubau der Strecke Hanau-Würzburg/Fulda im letzten Jahr wieder aufgenommen worden.

Bereits in dieser frühen Planungsphase sollen alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über den aktuellen Planungsstand des Projektes informiert werden.

Neben allgemeinen Informationen zum Projekt wird die geplante projektbegleitende Bürgerbeteiligung vorgestellt und den Anwesenden die Möglichkeit gegeben, Fragen zu stellen und Anregungen zum weiteren Vorgehen zu formulieren.

Wird veröffentlicht !  
Bad Orb, 30. April 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Stellenausschreibung

In den Kindertagesstätten Friedrichstal und MaMiFri der Kleinkinder-bewahranstalt Stiftung sind für die Dauer  
ab 01. August 2014 bis 31. Juli 2015

**2 Stellen zur Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres**

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet besteht in der Unterstützung im pädagogischen, hauswirtschaftlichen und pflegerischen Bereich der Einrichtungen von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens  
**31. Mai 2014** an die

**Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung  
-Personalamt-**

**Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb**

Für Fragen stehen Ihnen  
Herr Dörr (Tel. 06052 86-120) und  
Frau Wagner (Tel. 06052 86-132)  
oder per E-Mail [dieter.doerr@bad-orb.de](mailto:dieter.doerr@bad-orb.de)  
und [gerlinde.wagner@bad-orb.de](mailto:gerlinde.wagner@bad-orb.de) gerne zur Verfügung.

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet  
**an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 5. Juni  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buergerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buergerbeauftragter@bad-orb.de)

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein.  
Die nächsten Sonderöffnungen:

**Sonntag, 11.05.14  
von 14.30 bis 17 Uhr**

**Internationaler Museumstag  
Sonntag, 18.05.14  
von 14.30 bis 17 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzgeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten. Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

## Amtliche Mitteilungen

### Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei. Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher wartet auf Besucher.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden.

Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch gerne telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:  
montags bis donnerstags, 10 – 12 Uhr  
und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266**  
[stadtbuecherei@bad-orb-online.de](mailto:stadtbuecherei@bad-orb-online.de)

Nächste Veranstaltung:

**Pfarrer Fischer  
liest aus seinen Kriminalromanen  
am Montag, den 12.05.2014  
um 15:30 Uhr.**

Die Lesung findet statt in der Stadt- und Kurbibliothek in der Lesehalle. Die Lesung dauert ca. eine Stunde. Der Eintritt ist frei.

### Abholung von Sperrmüll am Freitag, 16. Mai

Am Freitag, 16. Mai findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden schriftlich bis zum 13. Mai an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf max. 2 cbm pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen.

Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Straßensammlung von Altmetallen am Donnerstag, 22.Mai

Schwere und größere Altmetallteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

Die nächste Altmetallsammlung findet wieder am 22. Mai (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis **20. Mai** bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 2. Quartals 2014 statt:

24. Mai	Arbeiterwohlfahrt
7. Juni	Radfahrerverein
21. Juni	Fußballsportverein

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung Bad Orb

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der  
Öffnungszeiten nach Vereinbarung

#### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Ortsgericht/ Schiedsamt

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichtes  
und des Schiedsamts (Tel.-Nr. 86-401)  
befindet sich im Rathaus, Frankfurter  
Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer 0.16

Sprechzeiten Ortsgericht:  
montags  
16:30 – 18:00 Uhr  
mittwochs  
16:00 – 17:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Werner Johanns  
Frau Hannelore Kreß

Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 – 12:00 Uhr  
Ansprechpartner: Herr Eberhard Eisentraud



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Jahresabschluss der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung vom 25. März 2014 zu dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Jahresabschluss der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vom Magistrat aufgestellten und vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüften Fassung beschlossen.*

*Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Magistrat gemäß §§ 51, 113 und 114 HGO für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung.“*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 114 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht für das Haushaltsjahr 2010 liegt in der Zeit vom **26. Mai bis 04. Juni 2014** während der allgemeinen Dienststunden auf Zimmer Nr. 2.10 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsicht öffentlich aus.  
Bad Orb, 05. Mai 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung Bad Orb

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der Öff-

## Amtliche Mitteilungen

nungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr

Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin

nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Der Bürgerservice teilt mit:

Am **Montag, dem 26. Mai**, sind das Standesamt, die Friedhofsverwaltung und das Fundbüro wegen Fortbildung ganztätig geschlossen.

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 5. Juni  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,

Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buergerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buergerbeauftragter@bad-orb.de)

### Hundbestandsaufnahme im Gebiet der Stadt Bad Orb

Alle Städte und Gemeinden in Hessen sind berechtigt, Hundesteuer zu erheben. Im Sinne der Steuergerechtigkeit führt die Stadt Bad Orb eine Hundebestandsaufnahme im gesamten Stadtgebiet durch.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Orb ist der Hundehalter verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung bei der Stadtverwaltung anzumelden. Sollten Hundehalter ihrer Anmeldepflicht bisher nicht oder nicht vollständig nachgekommen sein, werden diese hiermit aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Das entsprechende Formular steht im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de) zur Verfügung oder kann bei der Stadtverwaltung Bad Orb angefordert werden.

**Wie bereits in den Amtsblatt-Ausgaben vom 1. März 2014 und 15. März 2014 angekündigt, werden Kontrollen im gesamten Stadtgebiet durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung durchgeführt. Ausgestattet ist der Mitarbeiter mit einem Dienstausweis, der ihn zu dieser Maßnahme berechtigt. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht rechtzeitig**

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

**vorgenommener Anmeldung ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.**

Bei Rückfragen steht Ihnen die Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Bad Orb, Frau Maximiliane Wagner, gerne unter der Tel. Nr. 06052/86-136 zur Verfügung.

### Ferienjobs in der Wasserversorgung und beim Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb

Die Wasserversorgung Bad Orb GmbH und der Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb bieten - wie bereits in den Vorjahren - in den Sommerferien Ferienjobs für Jugendliche ab 15 Jahren an, die auch nach den Ferien noch Schüler sind.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte bis spätestens **23. Juni 2014** an Frau Sabine Sinsel, Stadtverwaltung Bad Orb (Zimmer-Nr. 2.12, Telefon: 06052 / 86-135).

Bad Orb, 08. Mai 2014

WASSERVERSORGUNG BAD ORB  
GmbH  
und  
EIGENBETRIEB KOMMUNALE  
DIENSTE BAD ORB

### Beiträge zum Ferienpass- Programm in den Sommerferien

Wie die Stadtverwaltung Bad Orb mitteilt, wird das Bad Orber Ferienpassprogramm in diesem Jahr wieder in den gesamten Sommerferien vom 28.07. bis 05.09.2014 stattfinden.

Die Organisatoren freuen sich über zahlreiche Meldungen der Bad Orber Vereine, die auch in diesem Jahr wieder einen Beitrag im Ferienpass-Programm anbieten wollen.

Auch Anregungen oder Einbringungen für das Programm aus der Bevölkerung sind herzlich willkommen. Diese nimmt Frau Conny Bauer im Rathaus gerne unter der Tel. Nr. 86-301 entgegen.

Der genaue Erscheinungstermin des Ferienpasses wird selbstverständlich gesondert veröffentlicht.

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein. Die nächste Sonderöffnung:

**Sonntag, 8. Juni  
von 14.30 bis 17 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzgeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten.

Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

### Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei. Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher wartet auf Besucher.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden.

Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch gerne telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:  
montags bis donnerstags,  
10 bis 12 Uhr  
und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266**  
[stadtuecherei@bad-orb-online.de](mailto:stadtuecherei@bad-orb-online.de)

### Einwohner-Kurkarte für 2014 - Eine schöne Geschenkidee -

#### Bad Orb BONUS – Das Vorteilsprogramm

Die Einwohner-Kurkarten können bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Stadtkasse (Zimmer-Nr. 1.05), zum Preis von € 16,00 für die Einzel-Karte sowie € 26,00 für die Familien-Karte bezogen werden.

Die Werbegemeinschaft und die Bad Orb Marketing GmbH haben ein umfangreiches und hochwertiges Vorteilsprogramm entwickelt – ein Bonusprogramm, mit dem Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleistungsanbieter Inhabern der Einwohner-Kurkarte attraktive Prämien und Rabatte bieten.

Damit ist die Einwohner-Kurkarte sicher auch eine schöne Geschenkidee.

Nähere Informationen zur Einwohner-Kurkarte und damit zu Bad Orb BONUS bei der Stadtkasse im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Tel. 06052 86 141 und in der dort ausliegenden Broschüre der Bad Orb Marketing GmbH „Bad Orb Informativ 2013/2014“.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese, an der alten Stadtmauer am Untertor, sowie in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt

Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Patenschaft, die Freude schafft- Spielplätze suchen „Kümmerer“

Sieben Spielplätze befinden sich im Bad Orber Stadtgebiet. Damit wurden Plätze für Kinder geschaffen, die wichtig für Ihre

## Amtliche Mitteilungen

weitere Entfaltung sein können. Spielen ist Voraussetzung und Grundlage für eine umfassende geistige, emotionale, kreative und nicht zuletzt soziale Entwicklung von Kindern. Räume wie Spielplätze werden dadurch quasi zum „Klassenzimmer im Freien“.

Die Stadt Bad Orb möchte die Qualität ihrer Spielplätze erhalten bzw. verbessern und sucht ehrenamtliche Helfer, die sich vorstellen könnten, für einen der Bad Orber Spielplätze die Patenschaft zu übernehmen. Damit kann eine wichtige Brücke zu den Aktiven vor Ort, die oftmals näher an akuten Spielplatzproblemen sind, und der Verwaltung aufgebaut werden.

### Spielplatzpaten

- \* sind die ersten Ansprechpartner vor Ort und werden von allen Nutzern als diese verstanden
- \* handeln bei kleineren Missständen oder melden größere Mängel der zuständigen Stelle
- \* achten auf die Sauberkeit und Pflege der Plätze
- \* können in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung gestalterisch tätig werden
- \* führen Aktionen mit und für Kinder auf den Plätzen durch
- \* möglich sind Grünflächenpflege für Rasen und Beete (Bsp.: Rasen mähen, Unkraut entfernen, giftige Pflanzen melden).

Eine Patenschaft kann jeder annehmen, der Freude am Umgang mit Familien, Kindern und Jugendlichen hat, sich gerne in die Gemeinschaft einbringen will, in der Nähe eines Spielplatzes wohnt und daran interessiert ist, die Plätze attraktiver zu gestalten und als Lebensräume für Kinder und Jugendliche zu erhalten. Die Stadt Bad Orb sichert eine fachliche und kompetente Beratung und Hilfestellung zu. Ihr obliegt auch die alleinige Verkehrssicherungspflicht, sie haftet für Sorgfaltspflichtverletzungen und Unfallgefahren.

Gesucht werden Einzelpersonen aber auch Firmen, Vereine, Familien oder andere Gruppierungen die Spaß haben, mit der Patenschaft eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Der Pate geht keine finanziellen Verpflichtungen ein und bestimmt sein Engagement selbst.

Nähere Informationen erhalten Interessierte direkt über die Stadtverwaltung (Tel: 06052-86131).

### Veröffentlichung der Alters- und Ehejubilare

Die Stadtverwaltung Bad Orb veröffentlicht ab dem 65. Lebensjahr die Geburtstage der Bad Orber Einwohner in den Zeitungen der Region.

Ab dem 70. Lebensjahr werden diese jährlich bekannt gegeben. Ebenso werden Hochzeitsjubiläen veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen erfolgen automatisch. Eine Vorsprache im Rathaus ist deshalb nicht erforderlich.

Sollte die Veröffentlichung der Geburtstage bzw. Hochzeitsjubiläen nicht gewünscht sein, so teilen Sie dies bitte **acht Wochen vor dem Jubiläum bzw. dem Geburtstag** der Stadtverwaltung Bad Orb, Kornelia Bauer, Tel. 86-301, mit.

Alle Personen, die bereits eine Veröffentlichungssperre für Altersjubilare und Ehejubiläen bei der Stadt Bad Orb gemeldet haben, werden automatisch nicht mehr veröffentlicht.

### Sondermüllsammlung auf dem Festplatz Wemmstraße am Mittwoch, 28. Mai

Am 28. Mai in der Zeit von 12:15 Uhr bis 14:15 Uhr besteht für die Bad Orber Privathaushalte, Handwerksbetriebe und Landwirte die Gelegenheit, Sondermüll kostenlos an der Sammelstelle auf dem Festplatzgelände abzugeben. Folgende Annahmebedingungen sind zu beachten:

Je Sammlung und Sammeltag dürfen von einem Abfallbesitzer **höchstens 100 Kilo** oder 100 Liter Sonderabfälle in Gebindegrößen mit weniger als **20 Liter Inhalt** und unvermischt abgegeben werden.

Angenommen werden Farben (**Wandfarbe maximal 3 Eimer bis zu einem Gesamtvolumen von 50 Liter**), Lacke, Holzschutzmittel, Abbeizmittel, Kitt, Klebstoffe, Spachtelmassen, Dichtungsmassen, Möbelpolituren, Wachse, Lösungsmittelreste, Verdüner, Pinselreiniger, Fleckenentferner, Kaltreiniger, Waschbenzin, Petroleum, Teerentferner, Fassadenreinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, mineralische, pflanzliche und synthetische Öle und Fette, Ölfilter,

ölverschmutzte Betriebsmittel, Arzneimittel (auch Entsorgung über Restmüll möglich), Kosmetik- und Körperpflegeartikel, Spraydosen, Säuren, Laugen, Salze sowie deren Verdünnungen, Konzentrate, Pflanzendünger, Metallputzmittel, Herdputzmittel, Backofenreiniger, Grillanzünder, Rostschutzmittel, Autopflegemittel, Rostumwandler, Schuhreinigungsmittel, Fotochemikalien, Reagenzien, Quecksilber, Fieberthermometer, Trockenbatterien, Wasch- und Reinigungsmittel, Metallbeizen, Akkus und Kleinkondensatoren. Die Abgabe von Kleinkondensatoren ist auf 10 Stück begrenzt.

**Zusätzlich** zu den Sammelterminen in Bad Orb steht das Sondermüllmobil zu folgenden Terminen auf der **Deponie in Gelnhausen-Hailer** bereit:

**Samstag, 7. Juni 2014, 09:00 bis 12:00 Uhr,**  
**Freitag, 4. Juli 2014, 12:30 bis 15:30 Uhr,**  
**Samstag, 30. August 2014, 9:00 bis 12:00 Uhr,**  
**Freitag, 19. September 2014, 12:30 bis 15:30 Uhr,**  
**Samstag, 11. Oktober 2014, 9:00 bis 12:00 Uhr,**  
**Samstag, 22. November 2014, 09:00 bis 12:00 Uhr.**

Sondermüll kann auch bei der **Sammelstelle in Schlüchtern, Gartenstraße 39**, zu folgenden Zeiten am:

**Dienstag, 17. Juni 2014,**  
**Dienstag, 22. Juli 2014,**  
**Dienstag, 9. September 2014,**  
**Mittwoch, 8. Oktober 2014,**  
**Donnerstag, 13. November 2014,**  
**Mittwoch, 17. Dezember 2014,**  
**jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr**

kostenlos abgegeben werden.

Leere Gefäße (Ölbehälter und Spraydosen ausgenommen) sowie eingetrocknete Lacke, Farbreste, Leim- und Klebemittel, Kitt- und Spachtelmassen sind kein Sondermüll und somit als Hausmüll zu entsorgen. Sofern Sie Sondermüll nicht in der Originalverpackung abgeben können, bitten wir um Kennzeichnung und Nennung des Sondermülls. Von der Annahme ausgeschlossen sind: Altöl, Autobatterien (Autobatterien werden im städt. Bauhof angenommen. Es erfolgt keine Pfanderstattung), Altreifen, Kunststoffe, Druckgasflaschen, Feuerlöscher, infektiöse Abfälle, radioaktive Abfälle, Sprengstoffe, Munition. Hier ist z. T. der Handel zur Rücknahme verpflichtet.

## Amtliche Mitteilungen

### Abholung von Sperrmüll am Freitag, 6. Juni

Am Freitag, 6. Juni findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 3. Juni an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 2. Quartals 2014 statt:

<b>24. Mai</b>	Arbeiterwohlfahrt
<b>7. Juni</b>	Radfahrerverein
<b>21. Juni</b>	Fußballsportverein

### Sammlung von Korken Danke für Ihre Mithilfe

Seit einigen Jahren wird im Main-Kinzig-Kreis und auch in Bad Orb erfolgreich Kork gesammelt. Kork ist ein vielfältig einsetzbarer nachwachsender Rohstoff. Allerdings müssen wir auch mit diesem Material sorgfältig und sparsam umgehen. Kork wird durch das Schälen der Korkeiche gewonnen. Diese Art gedeiht nur in den westlichen Mittelmeerländern. Die zunehmende Verwendung von Kork auch für den ökologischen Hausbau hat in den letzten Jahren zu einem verstärkten Verbrauch der Korkeichenrinde geführt. D. h. die Eichen werden teilweise inzwischen häufiger geschält als ihnen gut tut.

Eine sorgfältige genutzte Korkeiche, mit einer Ernte alle 7 bis 10 Jahre, kann bis zu 150 Jahre alt werden. Wird die Rinde jedoch häufiger entfernt, hat der Baum keine Überlebenschancen. Es kommt daher darauf an, den Rohstoff Kork öfter als lediglich nur einmal als Flaschenkorken zu benutzen. Die wachsende Nachfrage kann nur durch die gezielte Wiederverwendung von Korkprodukten erfüllt werden. Die Natürlichkeit des Materials, zur Herstellung von Korken werden keine chemischen Zusätze benötigt, hat zur Folge, dass die gesammelten Altkorken hervorragend für das Recycling geeignet sind. Hergestellt werden daraus beispielsweise Dichtungen, Schuhsohlen, Rettungsringe, Korkparkett, Dämmstoffe und Schüttgut.

Um nun eine große Menge dieses wertvollen Naturstoffs vor der Deponierung zu bewahren, haben sich die Kommunen des Main-Kinzig-Kreises zusammengeschlossen und wollen in gemeinsamer Aktion so viel Korkmaterial wie möglich der Verwertung zuführen. Mit der Teilnahme fast aller Kommunen wird eine Menge erzielt, die den Transport zum Verwerter lohnt. Die Stadtverwaltung Bad Orb hat Sammelstellen an der Infothek im Rathaus und in der Containerstation des städtischen Bauhofes eingerichtet. Bis heute konnten bereits mehrere Kubikmeter Korkmaterial aus Bad Orb zur Sammelstelle gebracht werden.

### Entsorgung von Elektro-Altgeräten

Besitzer von Elektro-Großgeräten, wie z. B. Kühlgeräte, E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Fernseher, Computer-Laufwerke, PC-Monitore, Mikrowellen, können diese Geräte bequem zur Abholung anmelden. Dies geschieht über die kreiseigene Ge-

sellschaft „Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung mbH (aqg-GmbH), die unter folgender Servicenummer erreichbar ist: 06051/971033333. Bei Anruf wird den Gerätebesitzern ein zeitnaher Abholtermin mitgeteilt. Die Servicenummer ist in der Zeit montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:30 Uhr besetzt. Kostenlos abgeholt werden ausrangierte Elektro- und Elektronik-Altgeräte in haushaltsüblichen Mengen von Privathaushalten. Ebenso wird eine Beratung in allen Fragen des Elektro-Altgeräte-Recyclings angeboten. Durch die individuelle Terminabsprache werden Plünderungen durch Fremdeinsammlungen weitestgehend vermieden.

Bei der Anmeldung von Großgeräten können zusätzlich auch noch ohne weitere Angabe Kleingeräte zur Abfuhr bereit gestellt werden. Diese werden dann ebenfalls kostenlos mit abgeholt. Die Geräte müssen in der Nähe des Bürgersteigs oder an der Grundstücksgrenze ab 07:30 Uhr zur Abholung bereit stehen. Zusätzlich werden Elektro-Kleingeräte ( Kaffeemaschine, Toaster, Waffeleisen, Tischrechner, Werkzeuge etc.) an der Annahmestelle am städtischen Bauhof während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos angenommen.

### Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbestraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

**16. März bis 15. Oktober:**

Montag, Mittwoch und Freitag  
Jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm	3,00 Euro,
Transporters oder	
Anhängers (max. 1cbm)	6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.



## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung Bad Orb

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der  
Öffnungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes 2012 des Main-Kinzig-Kreises

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2012 des Main-Kinzig-Kreises liegt in der Zeit

vom 10. Juni 2014  
bis einschließlich  
18. Juni 2014

bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Zimmer 2.18,  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 3. Juli  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
buergerbeauftragter@bad-orb.de

### Beiträge zum Ferienpass-Programm in den Sommerferien

Wie die Stadtverwaltung Bad Orb mitteilt, wird das Bad Orber Ferienpassprogramm in diesem Jahr wieder in den gesamten Sommerferien vom 28.07. bis 05.09.2014 stattfinden.

Die Organisatoren freuen sich über zahlrei-

che Meldungen der Bad Orber Vereine, die auch in diesem Jahr wieder einen Beitrag im Ferienpass-Programm anbieten wollen.

Auch Anregungen oder Einbringungen für das Programm aus der Bevölkerung sind herzlich willkommen. Diese nimmt Frau Conny Bauer im Rathaus gerne unter der Tel. Nr. 86-301 entgegen. Der genaue Erscheinungstermin des Ferienpasses wird selbstverständlich gesondert veröffentlicht.

### Urlaubszeit – Reisezeit Sind Ihre Ausweise und die Ihrer Kinder noch gültig?

Bitte vergewissern Sie sich rechtzeitig von der Gültigkeit ihrer Dokumente. Wenn die Dokumente abgelaufen sein sollten, können Sie einen Antrag auf Ausstellung eines neuen Personalausweises bzw. Reisepasses stellen.

Die Unterschrift ist wegen der Identitätsprüfung **persönlich** beim **Passamt Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Zimmer -0.06- (Herr Bauer) oder Zimmer -0.08- (Frau Schmitt)**, zu leisten. Die Ausstellung durch die Bundesdruckerei Berlin dauert zur Zeit ca. 2 - 3 Wochen.

**Eine Verlängerung von Personalausweisen oder Reisepässen ist nicht möglich!**

Zur Beantragung eines neuen Ausweisdokumentes benötigen Sie folgende Unterlagen:

### Personalausweis

- \* 1 aktuelles Frontfoto,
- \* alter Ausweis oder Geburtsurkunde/Heiratsurkunde

### Gebühr:

bis 24. Lebensjahr 22,80 €  
ab 24. Lebensjahr 28,80 €

vor Vollendung des 16. Lebensjahres:  
Zustimmungserklärung beider Elternteile

### Vorläufiger maschinenlesbarer Personalausweis

- \* 1 aktuelles Frontfoto,

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

- \* alter Ausweis oder Geburtsurkunde/  
Heiratsurkunde
- Gebühr: 10,- €**

Seit 1. November 2010 ist es zusätzlich möglich, zwei Fingerabdrücke als freiwilliges Merkmal in den neuen Personalausweis aufzunehmen. Jeder Bürger kann frei entscheiden, ob er dies möchte.

Die erstmalige Aktivierung der neuen Online-Ausweisfunktion bei der Ausgabe oder bei der Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die Deaktivierung der Online-Ausweisfunktion ist **gebührenfrei**. Auch die Änderung der Anschrift bei Umzügen und die Sperrung der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall ist **gebührenfrei**.

Die nachträgliche Aktivierung oder die Entsperrung nach einem Verlust kostet **6,- €**. Die Änderung der PIN-Nummer im Bürgeramt (z. B. PIN vergessen) kostet ebenfalls 6 €.

### Reisepass

- \* 1 aktuelles Frontfoto,
- \* alter Reisepass oder Geburtsurkunde/  
Heiratsurkunde

**Gebühr:**  
**bis 24. Lebensjahr 37,50 €**  
**ab 24. Lebensjahr 59,- €**

- \* vor Vollendung des 18. Lebensjahres:  
Zustimmungserklärung beider Elternteile

Für Personen, die viel reisen, besteht die Möglichkeit, einen Pass mit **48 Seiten** anstatt 32 Seiten zu beantragen.

**Gebühr:**  
**48 Seiten**  
**bis 24. Lebensjahr 59,50 €**  
**48 Seiten**  
**ab 24. Lebensjahr 81,- €**

Für diejenigen unter uns, die es sehr eilig haben besteht seit 01. Januar 2006 die Möglichkeit einen Express-Pass zu beantragen. Dieser Express-Pass dauert in der Herstellung nur 72 Stunden.

**Gebühr:**  
**Express-Pass**  
**bis 24. Lebensjahr 69,50 €**  
**Express-Pass**  
**ab 24. Lebensjahr 91,- €**

### Kinderreisepass

- \* 1 aktuelles Frontfoto
- \* alter Kinderausweis oder Geburtsurkunde,
- \* Größenangabe

- \* Augenfarbe
  - \* Unterschrift bei Kindern ab 10 Jahre
  - \* Zustimmungserklärung beider Elternteile
- Gebühr: 13,- €**

### Kinderreisepässe:

- \* Änderung der Gültigkeitsdauer beim Kinderreisepass auf 6 Jahre; maximal bis zum 12. Lebensjahr.

Seit 01.11.2007 ist es daher möglich für Kinder ab 12 Jahre (oder früher) einen Personalausweis zu beantragen.

**Personalausweispflicht** besteht trotzdem gemäß § 1 Abs. 1 Personalausweis Gesetz erst ab dem 16. Lebensjahr.

Bei einer früheren Beantragung eines Personalausweises ist die Zustimmungserklärung beider Elternteile erforderlich.

### Abholung bzw. Aushändigung:

Kinderreisepässe und vorläufige Personalausweise werden direkt bei Beantragung ausgehändigt.

Der neu ausgestellte Personalausweis oder Reisepass wird nach Fertigstellung durch die Bundesdruckerei nur dem Ausweisinhaber ausgehändigt.

### Kindereinträge im Reisepass der Eltern

Ab dem 26. Juni 2012 sind noch vorhandene Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Bei evtl Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Passamtes Frau Schmitt: 06052/86 - 239, [sabrina.schmitt@bad-orb.de](mailto:sabrina.schmitt@bad-orb.de) und Herr Bauer: 06052/86 - 238, [manfred.bauer@bad-orb.de](mailto:manfred.bauer@bad-orb.de) zur Verfügung.

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein. Die nächsten Sonderöffnungen:

**Sonntag, 8. Juni**  
**Sonntag, 13. Juli**  
**von 14.30 bis 17 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzggeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten. Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

### Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei. Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher wartet auf Besucher.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden. Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:**  
**montags bis donnerstags, 10 – 12 Uhr**  
**und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266**  
[stadtuecherei@bad-orb-online.de](mailto:stadtuecherei@bad-orb-online.de)

### Einwohner-Kurkarte für 2014 - Eine schöne Geschenkidee -

#### Bad Orb BONUS – Das Vorteilsprogramm

Die Einwohner-Kurkarten können bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Stadtkasse (Zimmer-Nr. 1.05), zum Preis von € 16,00 für die Einzel-Karte sowie € 26,00 für die Familien-Karte bezogen werden.

Die Werbegemeinschaft und die Bad Orb Marketing GmbH haben ein umfangreiches und hochwertiges Vorteilsprogramm entwickelt – ein Bonusprogramm, mit dem

## Amtliche Mitteilungen

Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleistungsanbieter Inhabern der Einwohner-Kurkarte attraktive Prämien und Rabatte bieten. Damit ist die Einwohner-Kurkarte sicher auch eine schöne Geschenkidee. Nähere Informationen zur Einwohner-Kurkarte und damit zu Bad Orb BONUS bei der Stadtkasse im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Tel. 06052 86 141 und in der dort ausliegenden Broschüre der Bad Orb Marketing GmbH „Bad Orb Informativ 2014/15“.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese, an der alten Stadtmauer am Untertor, sowie in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

**Magistrat der Stadt Bad Orb**  
**Liegenschaftsamt**  
**Frankfurter Straße 2**  
**63619 Bad Orb**

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Patenschaft, die Freude schafft - Spielplätze suchen „Kümmerer“

Sieben Spielplätze befinden sich im Bad Orber Stadtgebiet. Damit wurden Plätze für Kinder geschaffen, die wichtig für Ihre weitere Entfaltung sein können. Spielen ist Voraussetzung und Grundlage für eine umfassende geistige, emotionale, kreative und nicht zuletzt soziale Entwicklung von Kindern. Räume wie Spielplätze werden dadurch quasi zum „Klassenzimmer im Freien“. Die Stadt Bad Orb möchte die Qualität ihrer Spielplätze erhalten bzw. verbessern und sucht ehrenamtliche Helfer, die sich vorstellen könnten, für einen der Bad Orber Spielplätze die Patenschaft zu übernehmen. Damit kann eine wichtige Brücke zu den Aktiven vor Ort, die oftmals näher an akuten Spielplatzproblemen sind, und der Verwaltung aufgebaut werden.

Spielplatzpaten

\* sind die ersten Ansprechpartner vor Ort und werden von allen Nutzern als diese verstanden

- \* handeln bei kleineren Missständen oder melden größere Mängel der zuständigen Stelle
- \* achten auf die Sauberkeit und Pflege der Plätze
- \* können in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung gestalterisch tätig werden
- \* führen Aktionen mit und für Kinder auf den Plätzen durch
- \* möglich sind Grünflächenpflege für Rasen und Beete (Bsp.: Rasen mähen, Unkraut entfernen, giftige Pflanzen melden).

Eine Patenschaft kann jeder annehmen, der Freude am Umgang mit Familien, Kindern und Jugendlichen hat, sich gerne in die Gemeinschaft einbringen will, in der Nähe eines Spielplatzes wohnt und daran interessiert ist, die Plätze attraktiver zu gestalten und als Lebensräume für Kinder und Jugendliche zu erhalten. Die Stadt Bad Orb sichert eine fachliche und kompetente Beratung und Hilfestellung zu. Ihr obliegt auch die alleinige Verkehrssicherungspflicht, sie haftet für Sorgfaltspflichtverletzungen und Unfallgefahren.

Gesucht werden Einzelpersonen aber auch Firmen, Vereine, Familien oder andere Gruppierungen die Spaß haben, mit der Patenschaft eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Der Pate geht keine finanziellen Verpflichtungen ein und bestimmt sein Engagement selbst. Nähere Informationen erhalten Interessierte direkt über die Stadtverwaltung (Tel: 06052-86131).

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 27. Juni

Am Freitag, 27. Juni findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden schriftlich bis zum 24. Juni an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen. Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden. **Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen**

**werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet. **Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.** Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 2. Quartals 2014 statt:

7. Juni	Radfahrerverein
21. Juni	Fußballsportverein

### Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbestraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

**16. März bis 15. Oktober:**

Montag, Mittwoch und Freitag  
Jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben: Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm 3,00 Euro, Transporters oder Anhänger (max. 1cbm) 6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

# Amtliche Mitteilungen



## Stadtbusverkehr Bad Orb / Linie MKK 84 & 85

Montag bis Freitag	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Samstag				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					X	X	X
Bemerkung	S	S	S											S						
<b>Salinenplatz ab</b>		7:37	8:21		9:06	9:25	9:48	10:50		12:03		12:52			14:30	15:42	15:58	17:11	17:30	
Jahnstraße			8:22			9:26	9:49			12:04		12:53				15:43		17:12	17:31	
Rotahornallee			8:23			9:27	9:50			12:05		12:54				15:44		17:13	17:32	
Würzburger Straße		7:40			9:09			10:53							14:33		16:01			
Am Wintersberg		7:41			9:10			10:54							14:34		16:02			
Berliner Straße		7:42			9:11			10:55							14:35		16:03			
Kurmainer Straße		7:43			9:12			10:56							14:36		16:04			
Gelnhäuser Weg		7:44			9:13			10:57							14:37		16:05			
Villbacher Straße		7:46			9:15			10:59							14:39		16:07			
Sportanlagen / Reha Klinik		7:47	8:24		9:16	9:28	9:51	11:00		12:06		12:55			14:40	15:45	16:08	17:14	17:33	
Küppelsmühle / ●																15:48		17:17		
Lindenallee		7:48	8:25		9:17	9:29	9:52	11:01		12:07		12:56			14:41	15:51	16:09	17:20	17:34	
Philosophenweg		7:50	8:27		9:19	9:31	9:54	11:03		12:08		12:58			14:43	15:53	16:11	17:22	17:36	
Dr. Weinberg Straße		7:51	8:28		9:20	9:32	9:55	11:04		12:09		12:59			14:44	15:54	16:12	17:23	17:37	
Sälzerstraße		7:52	8:29		9:21	9:33	9:56	11:05		12:10		13:00			14:45	15:55	16:13	17:24	17:38	
Bayernweg		7:53	8:30		9:22	9:34	9:57	11:06		12:11		13:01			14:46	15:56	16:14	17:25	17:39	
Von Dalbergs Höhe		7:54	8:31			9:35	9:58			12:12					14:47		16:15	17:26	17:40	
Konzerthalle		7:56	8:33			9:37	10:00			12:14					14:49		16:17	17:28	17:42	
Toskana Therme		7:57	8:34			9:38	10:01			12:15					14:50		16:18	17:29	17:43	
Von Dalberg Straße					9:23			11:07				13:02				15:57				
Burgring									11:31		12:22		13:07							
<b>Salinenplatz an/ab</b>		7:58	8:35	8:35	9:25	9:40	10:02	11:08	11:32	12:16	12:23	13:03	13:08	14:51	15:58	16:19	17:30	17:44		
Am Wendelinusbrunnen				8:36			10:03		11:33		12:24		13:09	14:52		16:20				
Bahnhofstraße				8:38					11:35		12:26		13:11	14:54		16:22				
Heppenmauer	7:28			8:40					11:37		12:28		13:13	14:56		16:24				
Eichendorffstraße	7:30			8:42					11:39		12:30		13:15	14:58		16:26				
Haseltal	7:31			8:43					11:40		12:31		13:16	14:59		16:27				
Wemmstraße	7:32			8:44					11:41		12:32		13:17	15:00		16:28				
An der Heppenmauer	7:33			8:45					11:42		12:33		13:18	15:01		16:29				
Haselstraße	7:34			8:46					11:43		12:34		13:19	15:02		16:30				
Lauzenstraße	7:26			8:47					11:44		12:35		13:20	15:03		16:31				
Am Schafstrib				8:48					11:45											
Odenwaldstraße				8:49					11:46											
Ludwigstraße				8:50					11:47		12:36		13:23	15:04		16:32				
Geigershallenweg	7:21			8:52					11:49		12:38		13:24	15:05		16:34				
Wächtersbacher Weg	7:22			8:53					11:50		12:39		13:25	15:06		16:35				
Am Langen Acker	7:23			8:54					11:51		12:40		13:26	15:07		16:36				
Mittelweg	7:24			8:55					11:52		12:41		13:27	15:08		16:37				
Martinusstraße				8:57					11:54		12:43			15:10		16:39				
Edeka				8:58			10:45		11:55		12:44			15:11		16:40				
Gewerbstraße				8:59					11:56		12:45			15:12		16:41				
Uferweg				9:01					11:58		12:47			15:14		16:43				
Austraße				9:02			10:46		11:59		12:48			15:15		16:44				
Busbahnhof				9:03			10:47		12:00		12:49			15:16		16:45				
Rathaus				9:04			10:48		12:01		12:50			15:17		16:46				
Burgring	7:36			9:05			10:49		12:02		12:51			15:18		16:47				
<b>Salinenplatz an/ab</b>	7:37	7:58	9:06		10:50	11:08	12:03		12:52				15:19	16:48						
Am Wendelinusbrunnen		8:00				11:10							15:21	16:50						
Rathaus		8:02				11:12							15:23	16:52						
Hubertusstraße		8:05				11:15							15:26	16:55						
Leimbachstraße		8:06				11:16							15:27	16:56						
Friedrichstal		8:08				11:18							15:29	16:58						
Friedrichstalstraße		8:09				11:19							15:30	16:59						
Ebertplatz		8:10				11:20							15:31	17:00						
Sachsenhäuser Straße		8:11				11:21							15:32	17:01						
Uferweg		8:13				11:23							15:34	17:03						
Edeka		8:14				11:24							15:35	17:04						
Gewerbstraße		8:15				11:25							15:36	17:05						
Uferweg		8:16				11:26							15:37	17:06						
Austraße		8:17				11:27							15:38	17:07						
Busbahnhof		8:18				11:29							15:39	17:08						
Rathaus		8:19				11:30							15:40	17:09						
Burgring		8:20				11:31							15:41	17:10						
<b>Salinenplatz an</b>		8:21				11:32							15:42	17:11						

X = Bus verkehrt an diesen Wochentagen

● = Bus verkehrt nur bei Bedarf zur Küppelsmühle - Anmeldung beim Fahrer - Fahrtage: Montag bis Freitag

S = Bus verkehrt nur an Schultagen

Fahrplan gültig ab 10.04.2014 - Alle Angaben ohne Gewähr - 24.12.2014 und 31.12.2014 ist Betriebsruhe

Auskünfte erteilt: Omnibusbetrieb Karl Noll - 63619 Bad Orb - Tel.: (06052) 2119 oder 801770



## Amtliche Mitteilungen

### Leerstandserfassungsteam im Bereich Kurpark unterwegs

Wie Bürgermeisterin Helga Uhl mitteilt wird als ein nächstes Gebiet der Leerstandserfassung der Bereich rund um den Bad Orber Kurpark in Augenschein genommen.

Das Team traf sich in den vergangenen Tagen im Bad Orber Rathaus um das weitere Vorgehen zu besprechen. Hierbei wurde mit den ehrenamtlichen Helfern das neue Erhebungsgebiet erläutert. Der Fokus liegt diesmal im Bereich rund um den Kurpark. Es erfolgt die Erhebung der leer stehenden oder nur teilweise genutzten Gebäude und Grundstücke, Geschäfts- und Gewerberäume wie auch solcher Objekte, bei denen eventuell in den nächsten Jahren ein Leerstand zu erwarten wäre. Darüber hinaus erfolgt nun auch die Darstellung, ob ein Gebäude z.B. für den Fremdenverkehr genutzt wird. Neben dem Aspekt, dass so Flächen für mögliche Gewerbeansiedlungen dargestellt werden können, soll auch eine nachhaltige Dokumentation im Hinblick auf die Stadtplanung und -entwicklung entstehen - gerade unter dem Gesichtspunkt des demographischen Wandels.

Die Erfassung der Objekte erfolgt durch augenscheinliche Betrachtung ohne Bewertung der Bausubstanz. Wieder werden die Ergebnisse anschaulich in einem Lageplan dargestellt.

Parallel zur Erfassung werden die Eigentümer von Leerständen dann von der städtischen Wirtschaftsförderung angeschrieben und um Stellungnahme hinsichtlich Lage, Größe und räumlicher Begebenheiten des Objektes gebeten. Von Interesse ist dabei auch, welche Vorstellungen die Eigentümer zur künftigen Nutzung des Leerstands haben. Liegt z.B. Interesse an einem Verkauf, einer Vermietung/Verpachtung vor oder ist eine Renovierung geplant? Je mehr Informationen die Eigentümer über den Leerstand zur Verfügung stellen, umso höher ist die Chance, diesen in ein nachhaltiges und dauerhaftes Konzept mit einzubinden. Bürgermeisterin Helga Uhl hofft, dass das Projekt „Leerstandserfassung“ wieder viele Unterstützer findet. Wer keine Aufnahme des eigenen Objektes wünscht, kann dies den Ehrenamtlichen mitteilen. Weitere Informationen auch bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Wirtschaftsförderung, Angelika Sinsel, Tel. 06052 86-212.

### Schwimmbadfest am 12. Juli Zahlreiche Attraktionen und Musik

Das diesjährige Schwimmbadfest im Naturerlebnis-Freibad findet wegen der späten Sommerferien **bereits vor den Ferien am Samstag, 12. Juli 2014 statt.**

Die Schwimmbecken verwandeln sich bei hoffentlich gutem Wetter wieder zu einem Spielplatz im Wasser. Aber auch im Trockenen sind einige Aktivitäten angesagt. Zur Erfrischung werden eisgekühlte Drinks und Cocktails, selbstverständlich alkoholfrei, angeboten. Auch der beliebte Felsentriathlon findet in diesem Jahr wieder statt. Für die Sieger dieses Wettbewerbes stehen attraktive Preise bereit.

Bürgermeisterin Helga Uhl, die Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Bad Orb und des Tauchsportvereins, der Kinder- und Jugendbeirat und die Mitarbeiter des Bades sowie die Betreiber des Schwimmbadkiosk laden zum Besuch des Schwimmbadfestes ins Freibad herzlich ein.

### IMPRESSUM

#### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung Bad Orb

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

## Amtliche Mitteilungen

Terminvergabe auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Das Schiedsamt teilt mit:

An folgenden Tagen findet keine Sprechstunde statt:

**Dienstag, 24. Juni**  
**Dienstag, 22. Juli**  
**Dienstag, 29. Juli**

Reguläre Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 – 12:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Eberhard Eisentraud

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 3. Juli**  
**in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buergerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buergerbeauftragter@bad-orb.de)

### Stellenausschreibung

Die Kleinkinderbewahranstalt Stiftung sucht

**Urlaubs- und Krankheitsvertretungen  
für die Küchenbereiche  
der drei Kindertagesstätten.**

Die Beschäftigung erfolgt je nach Erforderlichkeit im Rahmen einer kurzfristigen bzw. geringfügigen Tätigkeit, auf Abruf, und ist mit einem täglichen Zeitaufwand von montags bis freitags mit 2 bis 3 Stunden in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr festgelegt. Wünschenswert sind hauswirtschaftliche Kenntnisse und evtl. entsprechende Berufserfahrung.

Das Aufgabengebiet besteht in der Verteilung des angelieferten Essens, der Bereitstellung des benötigten Geschirrs, dem Ein- und Ausräumen der Spülmaschine sowie dem Abspülen von Töpfen etc. sowie dem Ausräumen der Küche.

Darüber hinaus sind für diese Beschäftigung Nachweise in Form eines Führungszeugnisses sowie einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens  
**15. Juli 2014** an die

**Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung  
-Personalamt-  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb**

Für Fragen stehen Ihnen Herr Dörr (Tel. 06052 86-120) und Frau Wagner (Tel. 06052 86-132) oder per E-Mail [dieter.doerr@bad-orb.de](mailto:dieter.doerr@bad-orb.de) und [gerlinde.wagner@bad-orb.de](mailto:gerlinde.wagner@bad-orb.de) gerne zur Verfügung.

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein. Die nächsten Sonderöffnungen:

**Sonntag, 13. Juli**  
**Sonntag, 10. August**  
**jeweils von 14.30 bis 17 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzgeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins

betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten.

Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

### Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei. Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher wartet auf Besucher.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden.

Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch gerne telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:  
montags bis donnerstags, 10 – 12 Uhr  
und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266**  
[stadtuecherei@bad-orb-online.de](mailto:stadtuecherei@bad-orb-online.de)

### Einwohner-Kurkarte für 2014 - Eine schöne Geschenkidee -

### Bad Orb BONUS – Das Vorteilsprogramm

Die Einwohner-Kurkarten können bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Stadtkasse (Zimmer-Nr. 1.05), zum Preis von € 16,00 für die Einzel-Karte sowie € 26,00 für die Familien-Karte bezogen werden.

Die Werbegemeinschaft und die Bad Orb Marketing GmbH haben ein umfangreiches und hochwertiges Vorteilsprogramm entwickelt – ein Bonusprogramm, mit dem Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleistungsanbieter Inhabern der Einwohner-Kurkarte attraktive Prämien und Rabatte

## Amtliche Mitteilungen

bieten.

Damit ist die Einwohner-Kurkarte sicher auch eine schöne Geschenkidee.

Nähere Informationen zur Einwohner-Kurkarte und damit zu Bad Orb BONUS bei der Stadtkasse im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Tel. 06052-86141 und in der dort ausliegenden Broschüre der Bad Orb Marketing GmbH „Bad Orb Informativ 2014/15“.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese, an der alten Stadtmauer am Untertor, sowie in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

**Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb**

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Patenschaft, die Freude schafft - Spielplätze suchen einen „Kümmerer“

Sieben Spielplätze befinden sich im Bad Orber Stadtgebiet. Damit wurden Plätze für Kinder geschaffen, die wichtig für Ihre weitere Entfaltung sein können. Spielen ist Voraussetzung und Grundlage für eine umfassende geistige, emotionale, kreative und nicht zuletzt soziale Entwicklung von Kindern. Räume wie Spielplätze werden dadurch quasi zum „Klassenzimmer im Freien“.

Die Stadt Bad Orb möchte die Qualität ihrer Spielplätze erhalten bzw. verbessern und sucht ehrenamtliche Helfer, die sich vorstellen könnten, für einen der Bad Orber Spielplätze die Patenschaft zu übernehmen. Damit kann eine wichtige Brücke zu den Aktiven vor Ort, die oftmals näher an akuten Spielplatzproblemen sind, und der Verwal-

tung aufgebaut werden.

Spielplatzpaten

- \* sind die ersten Ansprechpartner vor Ort und werden von allen Nutzern als diese verstanden
- \* handeln bei kleineren Missständen oder melden größere Mängel der zuständigen Stelle
- \* achten auf die Sauberkeit und Pflege der Plätze
- \* können in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung gestalterisch tätig werden
- \* führen Aktionen mit und für Kinder auf den Plätzen durch
- \* möglich sind Grünflächenpflege für Rasen und Beete (Bsp.: Rasen mähen, Unkraut entfernen, giftige Pflanzen melden).

Eine Patenschaft kann jeder annehmen, der Freude am Umgang mit Familien, Kindern und Jugendlichen hat, sich gerne in die Gemeinschaft einbringen will, in der Nähe eines Spielplatzes wohnt und daran interessiert ist, die Plätze attraktiver zu gestalten und als Lebensräume für Kinder und Jugendliche zu erhalten. Die Stadt Bad Orb sichert eine fachliche und kompetente Beratung und Hilfestellung zu. Ihr obliegt auch die alleinige Verkehrssicherungspflicht, sie haftet für Sorgfaltspflichtverletzungen und Unfallgefahren.

Gesucht werden Einzelpersonen aber auch Firmen, Vereine, Familien oder andere Gruppierungen die Spaß haben, mit der Patenschaft eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Der Pate geht keine finanziellen Verpflichtungen ein und bestimmt sein Engagement selbst.

Nähere Informationen erhalten Interessierte direkt über die Stadtverwaltung (Tel: 06052-86131).

### Sondermüllsammlung auf dem Festplatz Wemmstraße am Samstag, 5. Juli

Am 5. Juli in der Zeit von 12:15 Uhr bis 14:15 Uhr besteht für die Bad Orber Privathaushalte, Handwerksbetriebe und Landwirte die Gelegenheit, Sondermüll kostenlos an der Sammelstelle auf dem Festplatzgelände abzugeben. Folgende Annahmebedingungen sind zu beachten:

Je Sammlung und Sammeltag dürfen von einem Abfallbesitzer **höchstens 100 Kilo** oder 100 Liter Sonderabfälle in Gebindegrößen mit weniger als **20 Liter Inhalt** und

unvermischt abgegeben werden.

Angenommen werden Farben (**Wandfarbe maximal 3 Eimer bis zu einem Gesamtvolumen von 50 Liter**), Lacke, Holzschutzmittel, Abbeizmittel, Kitte, Klebstoffe, Spachtelmassen, Dichtungsmassen, Möbelpolituren, Wachse, Lösungsmittelreste, Verdüner, Pinselreiniger, Fleckenentferner, Kaltreiniger, Waschbenzin, Petroleum, Teerentferner, Fassadenreinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, mineralische, pflanzliche und synthetische Öle und Fette, Ölfilter, ölverschmutzte Betriebsmittel, Arzneimittel (auch Entsorgung über Restmüll möglich), Kosmetik- und Körperpflegeartikel, Spraydosen, Säuren, Laugen, Salze sowie deren Verdünnungen, Konzentrate, Pflanzendünger, Metallputzmittel, Herdputzmittel, Backofenreiniger, Grillanzünder, Rostschutzmittel, Autopflegemittel, Rostumwandler, Schuhreinigungsmittel, Fotochemikalien, Reagenzien, Quecksilber, Fieberthermometer, Trockenbatterien, Wasch- und Reinigungsmittel, Metallbeizen, Akkus und Kleinkondensatoren. Die Abgabe von Kleinkondensatoren ist auf 10 Stück begrenzt.

**Zusätzlich** zu den Sammelterminen in Bad Orb steht das Sondermüllmobil zu folgenden Terminen auf der **Deponie in Gelnhausen-Hailer** bereit:

- \* **Freitag, 4. Juli 2014, 12:30 bis# 15:30 Uhr,**
- \* **Samstag, 30. August 2014, 9:00 bis 12:00 Uhr,**
- \* **Freitag, 19. September 2014, 12:30 bis 15:30 Uhr,**
- \* **Samstag, 11. Oktober 2014, 9:00 bis 12:00 Uhr,**
- \* **Samstag, 22. November 2014, 09:00 bis 12:00 Uhr.**

Sondermüll kann auch bei der **Sammelstelle in Schlächtern, Gartenstraße 39**, zu folgenden Zeiten am:

- \* **Dienstag, 17. Juni 2014,**
- \* **Dienstag, 22. Juli 2014,**
- \* **Dienstag, 9. September 2014,**
- \* **Mittwoch, 8. Oktober 2014,**
- \* **Donnerstag, 13. November 2014,**
- \* **Mittwoch, 17. Dezember 2014,**

jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr kostenlos abgegeben werden.

## Amtliche Mitteilungen

Leere Gefäße (Ölbehälter und Spraydosen ausgenommen) sowie eingetrocknete Lacke, Farbreste, Leim- und Klebemittel, Kitt- und Spachtelmassen sind kein Sondermüll und somit als Hausmüll zu entsorgen. Sofern Sie Sondermüll nicht in der Originalverpackung abgeben können, bitten wir um Kennzeichnung und Nennung des Sondermülls. Von der Annahme ausgeschlossen sind: Altöl, Autobatterien (Autobatterien werden im städt. Bauhof angenommen. Es erfolgt keine Pfanderstattung), Altreifen, Kunststoffe, Druckgasflaschen, Feuerlöscher, infektiöse Abfälle, radioaktive Abfälle, Sprengstoffe, Munition. Hier ist z. T. der Handel zur Rücknahme verpflichtet.

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 27. Juni

Am Freitag, 27. Juni findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 24. Juni an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Almetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag

ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Straßensammlung von Altmetallen am Freitag, 18. Juli

Schwere und größere Altmittelteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölrreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

In der Containerstation des städtischen Bauhofes werden zudem innerhalb der Öffnungszeiten, unter Aufsicht, jede Art von Klein-Metallen, ob magnetisch oder nicht, kostenlos entgegen genommen.

Metalle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Die nächste Altmittellsammlung findet wieder am 18. Juli (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis 16. Juli bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 3. Quartals 2014 statt:

21. Juni	Fußballsportverein
5. Juli	Sängerkunst
19. Juli	Musikverein
2. August	Katholische Frauengemeinschaft
16. August	SPD
30. August	Gradierwerksverein

13. September Reitsportgemeinschaft  
27. September Istra Initiative

### Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof

#### Gewerbestraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

**16. März bis 15. Oktober:**  
Montag, Mittwoch und Freitag  
Jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm 3,00 Euro,  
Transporters oder  
Anhängers (max. 1cbm) 6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

### Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 18. Dezember. an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.



## Schwimmbadfest im Naturerlebnis-Freibad mit Spiel, Spaß und DJ-Musik am 12. Juli Beginn: 13:30 Uhr

Das diesjährige Schwimmbadfest im Naturerlebnis-Freibad findet wegen der späten Sommerferien schon vor den Ferien am **Samstag, 12. Juli** statt!

Ein buntes Programm lädt alle Kinder und Jugendlichen, Bürger und Gäste zu einem schönen und ereignisreichen Tag ins Naturareal am Orbgrund ein.

Die „Seepferdchenparty“ mit der DLRG verspricht ab 15 Uhr wieder großen Spaß für alle jungen Badegäste und bietet Gelegenheit, die Prüfung für die Abzeichen „Seepferdchen“ und „Bronze“ abzulegen.

„Aqua-Zumba“ und Kinderschminken sind weitere Angebote für Groß und Klein. Zur besonderen Erfrischung werden eisgekühlte Drinks und Cocktails, selbstverständlich alkoholfrei, angeboten. Außerdem wird ein Informationsstand zum Projekt „HaLT – Hart am Limit“ aufgebaut, an dem die Koordinatorin Dagmar Wieland Wissenswertes zum Thema Auswirkungen und Risiken von Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen darstellt und spielerisch erfahrbar macht.

Der beliebte Felsentriathlon startet um 16 Uhr.

Auf die Sieger dieses Wettbewerbs warten wieder besonders attraktive Preise!

So viel wird schon verraten: Der 1. Preis für volljährige Teilnehmer/innen ist eine politische Informationsfahrt nach Berlin (Wochenende für zwei Personen).

Für alle, die die Abendstunden im Naturerlebnis-Freibad genießen möchten, lohnt sich auch noch der spätere Besuch. Ab 19 Uhr ist DJ Musik angesagt und bei verlängertem Badebetrieb kommen die Badegäste noch einmal mehr auf ihre Kosten.

Frei ist der Eintritt zum Schwimmbadfest für Kinder ab 13:30 Uhr und für Erwachsene ab 18 Uhr.

Bürgermeisterin Helga Uhl, die Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Bad Orb und des Tauchsportvereins, der Kinder- und Jugendbeirat und die Mitarbeiter des Bades sowie die Betreiber des Schwimmbadkiosk laden zum Besuch des Schwimmbadfestes ins Naturerlebnis-Freibad herzlich ein und freuen sich auf zahlreiche Gäste.

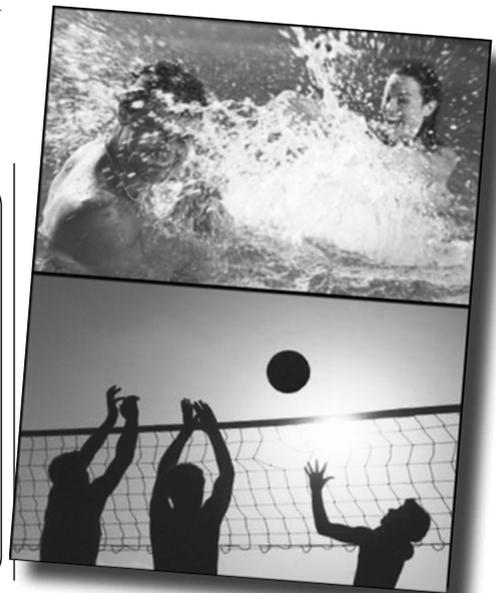
### IMPRESSUM

#### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens eines Stadtverordneten

Gemäß § 33 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) gebe ich bekannt, dass die nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb gewählte Bewerberin des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD-, Frau Annemarie Meinhardt, Berliner Str. 22a, 63619 Bad Orb, ihr Mandat als Stadtverordnete niedergelegt hat und stelle ihr Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD-, Herr Dieter Weber, Am Wintersberg 11, 63619 Bad Orb, hat gemäß § 34 Abs. 2, Nr. 2. KWG auf die Annahme seines Mandates verzichtet.

Gemäß § 34 KWG rückt an die Stelle des ausgeschiedenen Mandatsträgers der nachstehend noch nicht berufene Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD-,

**Herr Ulrich Hofacker,  
Jahnstr. 27, 63619 Bad Orb**

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Bad Orb, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung steht den Beteiligten (= Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten wird oder dessen Ausscheiden zu prüfen ist) innerhalb eines Monats nach Zustellung oder

Verkündung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Bad Orb, 18.06.2014

DIE WAHLLEITERIN  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl

### XVII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Klein- kinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb vom 16. 9. 1992 zur Satzung der Kleinkinder- bewerhanstalt-Stiftung vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Klein- kinderbewerhanstalt- Stiftung Bad Orb

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1. 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134 ) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207), hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb in seiner Sitzung vom 20.Mai 2014 nachstehende XVII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.9.1992 zur Satzung der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb erlassen:

#### Artikel 1

Der § 1 –Allgemeines – erhält nachfolgende neue Fassung.

#### § 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Zu zahlen sind  
a) die Betreuungsgebühren und

b) das Verpflegungsentgelt.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt für bis zu 55 Plätze mit Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte Martin, bis zu 25 Plätze in der Kindertagesstätte Friedrichstal und bis zu 30 Plätzen in der Kindertagesstätte Michael und für die Betreuungsplätze in der Kindertagesstätte MaMiFri wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

(4) Sowohl die Betreuungsgebühren als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(5) Bis zu 5 Plätze der insgesamt 55 vorgehaltenen Plätze in der Kindertagesstätte Martin, bis zu 5 der insgesamt 25 vorhandenen Plätze in der Kindertagesstätte Friedrichstal und für bis zu 5 der insgesamt vorgehaltenen 30 Plätze in der Kindertagesstätte Michael für die Teilnahme des Kindes am Essen können für die Betreuung im Rahmen der tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens nach § 4 Abs. 1e), g) und j) der Benutzungssatzung bereit gestellt werden, in Abweichung von Abs. 3 und Abs. 4 wird das Verpflegungsentgelt und die Betreuungsgebühr hierfür pro Tag erhoben.

Der § 3 –Verpflegungsentgelt – erhält nachfolgende neue Fassung.

#### § 3 Verpflegungsentgelt

1. Das Verpflegungsentgelt wird wie folgt festgesetzt.

Ab 01.09.2014 auf Euro 73,00  
Ab 01.09.2015 auf Euro 80,00

2. Für die tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens gemäß § 1 Abs. 5 wird das Verpflegungsentgelt wie folgt festgesetzt.

Ab 01.09.2014 auf Euro 4,15  
Ab 01.09.2015 auf Euro 4,50

#### Artikel 2

Inkrafttreten

Die XVII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.09.1992 zur Satzung der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung

## Öffentliche Bekanntmachungen

vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Orb, den 25. Juni 2014

DER MAGISTRAT  
ALS VORSTAND DER KLEINKINDER-  
BEWAHRANSTALT-STIFTUNG  
BAD ORB

gez. Helga Uhl

Bürgermeisterin als  
Vorstandsvorsitzende der  
Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung  
Bad Orb

## Amtliche Mitteilungen

### Stellenausschreibung

Die Kleinkinderbewahranstalt Stiftung sucht

#### Urlaubs- und Krankheitsvertretungen für die Küchenbereiche der drei Kindertagesstätten.

Die Beschäftigung erfolgt je nach Erforderlichkeit im Rahmen einer kurzfristigen bzw. geringfügigen Tätigkeit, auf Abruf, und ist mit einem täglichen Zeitaufwand von montags bis freitags mit 2 bis 3 Stunden in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr festgelegt. Wünschenswert sind hauswirtschaftliche Kenntnisse und evtl. entsprechende Berufserfahrung.

Das Aufgabengebiet besteht in der Verteilung des angelieferten Essens, der Bereitstellung des benötigten Geschirrs, dem Ein- und Ausräumen der Spülmaschine sowie dem Abspülen von Töpfen etc. sowie dem Ausräumen der Küche.

Darüber hinaus sind für diese Beschäftigung Nachweise in Form eines Führungszeugnisses sowie einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens

## Amtliche Mitteilungen

15. Juli 2014 an die

### Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung -Personalamt- Frankfurter Straße 2 63619 Bad Orb

Für Fragen stehen Ihnen  
Herr Dörr (Tel. 06052 86-120) und  
Frau Wagner (Tel. 06052 86-132)  
oder per E-Mail [dieter.doerr@bad-orb.de](mailto:dieter.doerr@bad-orb.de)  
und [gerlinde.wagner@bad-orb.de](mailto:gerlinde.wagner@bad-orb.de) gerne zur Verfügung.

### Das Schiedsamt teilt mit:

An folgenden Tagen findet keine Sprechstunde statt:

**Dienstag, 22. Juli**

**Dienstag, 29. Juli**

Reguläre Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 – 12:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Eberhard Eisentraud

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet  
**an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 7. August  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buengerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buengerbeauftragter@bad-orb.de)

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein. Die nächsten Sonderöffnungen:

**Sonntag, 13. Juli**  
**Sonntag, 10. August**  
**jeweils von 14.30 bis 17 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzgeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten.

Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

### Schutz des Stadtwaldes vor Waldbrandgefahr

In den Sommermonaten besteht wieder erhöhte Waldbrandgefahr. Es wird daher an alle Bürger appelliert, mit dazu beizutragen, den leichtfertigen und fahrlässigen Umgang mit Feuer in Wald und Flur zu unterbinden. Der kleinste Funke, der vielleicht unachtsam von einer Zigarette in die trockene Bodenspreu gelangt oder durch Glasscherben ausgelöst wird, kann explosionsartig ein Feuer auslösen, dessen Folgen unabsehbar sind.

In welchen Gebieten und in welcher Gefahrenstufe eine Waldbrandgefahr besteht, ist aus dem Waldbrandgefahren-Index ersichtlich.

Der Gesetzgeber hat Rechtsvorschriften erlassen, um die größten Gefahrenquellen abzuwehren, damit der Wald als Allgemeingut erhalten bleibt.

Nach der Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände ist der unkontrollierte Gebrauch von offenem Licht und Feuer in Wäldern sowie auf Moor- und Heideflächen oder in gefährlicher Nähe (100 m) solcher Gebiete, verboten. Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom **1. März bis 31. Oktober** untersagt.

Das Grillen ist nur auf den eigens dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Bei akuter Waldbrandgefahr kann es auch hier zu Einschränkungen kommen. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung.

Festgestellte Brände sollten schnellstens über **Notruf 112** der nächsten Forstdienststelle, der Polizei oder Feuerwehr gemeldet werden.

Im Einsatzfall ist es äußerst wichtig, dass Feld- und Waldwege nicht durch parkende

## Amtliche Mitteilungen

Kraftfahrzeuge versperrt sind, damit die Löschfahrzeuge ungehindert zur Brandstelle gelangen können.

Ebenso sollten Kraftfahrzeuge nur auf den markierten Parkplätzen, nicht über trockenem Gras, Reisig, etc. geparkt werden, da durch den heißen Katalysator ebenfalls Brände entstehen können.

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 11. Juli

Am Freitag, 11 Juli findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 8. Juli an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Straßensammlung von Altmetallen am Freitag, 18. Juli

Schwere und größere Altmetallteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannens (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

In der Containerstation des städtischen Bauhofes werden zudem innerhalb der Öffnungszeiten, unter Aufsicht, jede Art von Klein-Metallen, ob magnetisch oder nicht, kostenlos entgegen genommen.

Metalle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Die nächste Altmetallsammlung findet wieder am 18. Juli (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis 16. Juli bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 3. Quartals 2014 statt:

5. Juli	Sängerlust
19. Juli	Musikverein
2. August	Katholische Frauengemeinschaft
16. August	SPD
30. August	Gradierwerksverein
13. September	Reitsportgemeinschaft
27. September	Istra Initiative

### Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbstraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

**16. März bis 15. Oktober:**  
Montag, Mittwoch und Freitag  
Jeweils 16 Uhr bis 18 Uhr  
Samstag 8:30 Uhr bis 13 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm	3,00 Euro,
Transporters oder	
Anhängers (max. 1cbm)	6,00 Euro.

Für Bauschutt Kleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

### Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 18. Dezember. an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.



## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung Bad Orb

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag - Freitag  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der  
Öffnungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag - Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr - 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Das Schiedsamt teilt mit:

An folgenden Tagen findet keine Sprech-  
stunde statt:

**Dienstag, 22. Juli**  
**Dienstag, 29. Juli**

Reguläre Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 – 12:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Eberhard Eisentraud

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb  
Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Don-  
nerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 7. August  
in der Zeit von 14:00 - 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
buergerbeauftragter@bad-orb.de

### Ausgabe der Ferienpässe

**Ferienpass 2014  
ist seit Montag, 14. Juli  
im Rathaus erhältlich**

Wie schon im letzten Jahr erstreckt sich das  
Ferienpassprogramm über die gesamten  
sechs Ferienwochen. Somit haben viele  
Kinder und Jugendliche die Möglichkeit,  
an den Veranstaltungen teilzunehmen.  
Einige Veranstaltungen, die besonders für  
Jugendliche ab 14 Jahren interessant sind,  
können auch ohne Erwerb eines Ferienpasses  
besucht werden.

Viele Ideen des Kinder- und Jugendbeirates  
sind in das Ferienpassprogramm eingeflos-  
sen. Neben Altbewährtem wie Flohmarkt  
(insgesamt 3 Flohmärkte, zwei davon an  
einem Sonntag), KungFu und naturkundli-  
chen Programmpunkten finden sich im Pass  
auch tolle Fahrten wie z.B. der Besuch des  
Mathematikums Gießen, Baumkronenpfad  
Hoherodskopf, Hochseilgarten Wegscheide,  
Töpfern, Steinbearbeitung mit dem Profi und  
noch vieles mehr.

Mit dem Pass können insgesamt über 30 ver-  
schiedene Veranstaltungen besucht werden.  
Der Großteil ohne zusätzliche Kosten. Der  
Kostenbeitrag für den Ferienpass beträgt  
5,- Euro (für auswärtige Kinder und Jugend-  
liche 8,- Euro). Erhältlich ist der Pass für  
Kinder und Jugendliche im Alter von 6-16  
Jahren in Zimmer 3.16 der Stadtverwaltung  
und bei den Bad Orber Schulen und im  
Naturerlebnis-Freibad.

Bürgermeisterin Helga Uhl dankt den Ver-  
einen, Firmen und Privatpersonen, die mit  
ihrer Unterstützung dazu beigetragen haben,  
dass ein attraktives Ferienprogramm aufge-  
stellt werden konnte.

### Bad Orber Ferienpass: Erster Flohmarkt auf dem Salinenplatz am Sonntag, 27. Juli

Wer sein Taschengeld aufbessern möchte  
oder auch einfach schöne Dinge kaufen will,  
hat am Sonntag, 27. Juli auf dem Bad Orber  
Salinenplatz Gelegenheit dazu. Im Rahmen  
des Ferienpassprogramms können Kinder  
und Jugendliche ihre Waren in der Zeit von  
11 bis 16 Uhr zum Verkauf anbieten. Die  
Stadt Bad Orb als Veranstalter des Ferien-  
passes lädt Bürger und Gäste herzlich zum  
Besuch des ersten Flohmarktes ein.

Weitere Flohmarkttermine:  
Samstag, 9. August  
Sonntag, 24. August

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und  
wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe  
im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im  
Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse  
Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung  
gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon  
(0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

### Hobbythekkurs „Malen mit dem Künstler“

Für den Herbstkurs 2014 schon jetzt anmelden:

Beginn: 7. und 8. Oktober  
10 x 2 Stunden  
jeweils  
dienstags 15 - 17 Uhr  
mittwochs 14 - 16 Uhr oder 16 - 18 Uhr  
Ort: Atelier im alten Rathaus

Teilnehmerbetrag: 60,- Euro

Anmeldung und Information direkt beim Kursleiter Herrn Johannes Tittel,  
Telefon. 06052 4456

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein. Die nächste Sonderöffnung:

**Sonntag, 10. August  
jeweils von 14.30 bis 17 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzgeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten.

Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese und in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Patenschaft, die Freude schafft - Spielplätze suchen einen „Kümmerer“

Sieben Spielplätze befinden sich im Bad Orber Stadtgebiet. Damit wurden Plätze für Kinder geschaffen, die wichtig für Ihre weitere Entfaltung sein können. Spielen ist Voraussetzung und Grundlage für eine umfassende geistige, emotionale, kreative und nicht zuletzt soziale Entwicklung von Kindern. Räume wie Spielplätze werden dadurch quasi zum „Klassenzimmer im Freien“.

Die Stadt Bad Orb möchte die Qualität ihrer Spielplätze erhalten bzw. verbessern und sucht ehrenamtliche Helfer, die sich vorstellen könnten, für einen der Bad Orber Spielplätze die Patenschaft zu übernehmen. Damit kann eine wichtige Brücke zu den Aktiven vor Ort, die oftmals näher an akuten Spielplatzproblemen sind, und der Verwaltung aufgebaut werden.

#### Spielplatzpaten

- \* sind die ersten Ansprechpartner vor Ort und werden von allen Nutzern als diese verstanden
- \* handeln bei kleineren Missständen oder melden größere Mängel der zuständigen Stelle
- \* achten auf die Sauberkeit und Pflege der Plätze
- \* können in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung gestalterisch tätig werden
- \* führen Aktionen mit und für Kinder auf den Plätzen durch
- \* möglich sind Grünflächenpflege für Rasen und Beete (Bsp.: Rasen mähen, Unkraut entfernen, giftige Pflanzen melden).

Eine Patenschaft kann jeder annehmen, der Freude am Umgang mit Familien, Kindern und Jugendlichen hat, sich gerne in die Gemeinschaft einbringen will, in der Nähe eines Spielplatzes wohnt und daran interessiert ist, die Plätze attraktiver zu gestalten und als Lebensräume für Kinder und Jugendliche zu erhalten. Die Stadt Bad Orb

sichert eine fachliche und kompetente Beratung und Hilfestellung zu. Ihr obliegt auch die alleinige Verkehrssicherungspflicht, sie haftet für Sorgfaltspflichtverletzungen und Unfallgefahren.

Gesucht werden Einzelpersonen aber auch Firmen, Vereine, Familien oder andere Gruppierungen die Spaß haben, mit der Patenschaft eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Der Pate geht keine finanziellen Verpflichtungen ein und bestimmt sein Engagement selbst.

Nähere Informationen erhalten Interessierte direkt über den Eigenbetrieb Kommunale Dienste, Sparte Betriebshof, Herrn Patrick Aulbach, Telefon 06052 9289926.

### Handys für den Laubfrosch“ Stadt Bad Orb unterstützt Aktion der Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung e.V.

Alte Handys können weiterhin im Bad Orber Rathaus an der Infothek abgegeben werden!

Das schont nicht nur wertvolle Ressourcen und vermeidet Abfall, sondern hilft auch noch dem Laubfrosch. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) führt gemeinsam mit der Deutschen Telekom deutschlandweit eine Sammlung ausgedienter Handy durch. Für jedes gesammelte Handy spendet die Telekom 3,- Euro an die Deutsche Umwelthilfe die das Geld dafür einsetzt, Naturschutz- und Umweltprojekte vor Ort zu unterstützen.

Die im Main-Kinzig-Kreis aktive Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung e.V. ist als Handy-Sammelgruppe von der DUH anerkannt. Die GNA hat sich u.a. der Neuanlage von Laichgewässern, dem Biotopverbund und der Pflege von Tümpeln verschrieben. Die Erlöse aus der Sammelaktion kommen somit auch dem Artenschutz im Kinzigtal und dem dort anzutreffenden Laubfrosch zugute.

Im Feuchtgebiet Eschenkahr im Bad Orber Stadtwald sind die Helfer der GNA damit beschäftigt, das Feuchtgebiet weiter aufzuwerten mit dem Ziel, eine Moorlandschaft zu entwickeln, die zahlreichen Amphibien Lebensraum bietet.

### Schutz des Stadtwaldes vor Waldbrandgefahr

In den Sommermonaten besteht wieder erhöhte Waldbrandgefahr. Es wird daher an

## Amtliche Mitteilungen

alle Bürger appelliert, mit dazu beizutragen, den leichtfertigen und fahrlässigen Umgang mit Feuer in Wald und Flur zu unterbinden. Der kleinste Funke, der vielleicht unachtsam von einer Zigarette in die trockene Bodenschicht gelangt oder durch Glasscherben ausgelöst wird, kann explosionsartig ein Feuer auslösen, dessen Folgen unabsehbar sind.

In welchen Gebieten und in welcher Gefahrenstufe eine Waldbrandgefahr besteht, ist aus dem Waldbrandgefahren-Index ersichtlich.

Der Gesetzgeber hat Rechtsvorschriften erlassen, um die größten Gefahrenquellen abzuwehren, damit der Wald als Allgemeingut erhalten bleibt.

Nach der Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände ist der unkontrollierte Gebrauch von offenem Licht und Feuer in Wäldern sowie auf Moor- und Heideflächen oder in gefährlicher Nähe (100 m) solcher Gebiete, verboten. Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom **1. März bis 31. Oktober** untersagt.

Das Grillen ist nur auf den eigens dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Bei akuter Waldbrandgefahr kann es auch hier zu Einschränkungen kommen. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung.

Festgestellte Brände sollten schnellstens über **Notruf 112** der nächsten Forstdienststelle, der Polizei oder Feuerwehr gemeldet werden.

Im Einsatzfall ist es äußerst wichtig, dass Feld- und Waldwege nicht durch parkende Kraftfahrzeuge versperrt sind, damit die Löschfahrzeuge ungehindert zur Brandstelle gelangen können.

Ebenso sollten Kraftfahrzeuge nur auf den markierten Parkplätzen, nicht über trockenem Gras, Reisig, etc. geparkt werden, da durch den heißen Katalysator ebenfalls Brände entstehen können.

### Rasenmähen

Sommer, Sonne... es grünt und blüht. Rasenmähen ist angesagt! Oft ist dies ein Auslöser für Diskussionen zwischen Nachbarn, da der Rasen während der Mittagsruhe oder auch abends nach Feierabend gestutzt wird.

Im Ordnungsamt gehen immer wieder Anfragen bezüglich der erlaubten Zeiten für das Rasenmähen ein. Aus diesem Grund wollen

wir hiermit noch einmal auf die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad Orb hinweisen. Darin steht unter § 4 (Lärmverhütung) Absatz 5 geschrieben;

“Die Benutzung motorbetriebener Gartenbearbeitungsmaschinen und -geräte sowie Rasenmäher, ist in bewohnten Gebieten nur werktags von 8.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet. Das Verbot gilt nicht für die Pflege öffentlicher Anlagen.“

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.bad-orb.de/Satzungen/Gefahrenabwehrverordnung](http://www.bad-orb.de/Satzungen/Gefahrenabwehrverordnung) der Stadt Bad Orb - sowie von den Mitarbeitern des Ordnungsamtes Michael Metzler unter Tel. 86 230 oder Elfi Haala unter Tel. 86 231.

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 25. Juli

Am Freitag, 25. Juli findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 22. Juli an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen. Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können.

Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Almetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.** Der angemeldete Sperrmüll

ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 3. Quartals 2014 statt:

19. Juli	Musikverein
2. August	Katholische Frauengemeinschaft
16. August	SPD
30. August	Gradierwerksverein
13. September	Reitsportgemeinschaft
27. September	Istra Initiative

### Öffnungszeiten Wertstoff-Aannahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbstraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren  
**16. März bis 15. Oktober:**  
Montag, Mittwoch und Freitag  
Jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm	3,00 Euro,
Transporters oder Anhängers (max. 1cbm)	6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

## Amtliche Mitteilungen

# Sperrmüll-Anmeldung + Rechnung

An die Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Fax 06052/86-310

### Anmerkung:

Sperrmüll sind haumüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können.

Die Sperrmüllabfuhr soll 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster (Rahmen und Glas) werden nicht abgeholt. Diese Abfälle sind als Renovierungsabfälle in Eigenregie zu entsorgen. Glasscheiben, Spiegel und Glasbausteine können in der Containerstation am Bauhof abgegeben werden. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, Elektrogeräte etc. bei den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von EURO 25,00 für 2 cbm zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit EURO 12,50 pro cbm nachträglich berechnet.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Müllkalender.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

63619 Bad Orb

\_\_\_\_\_  
Telefon:

\_\_\_\_\_  
ggf. abweichende Abholadresse

Für die nächste Sperrmüllsammlung melde ich folgende Gegenstände an:

(genaue Bezeichnung, z. B. Stuhl, Tisch, Teppich, Matratze, Regal, Schrank, Kommode etc.)

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

**- wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt und unter Nennung des Abholtermines an Sie zurückgeschickt -**

***Der angemeldete Sperrmüll wird am .....abgefahren und ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, geordnet bereitzustellen.***

*Die Entsorgungsgebühr in Höhe von 25,00 EURO ist unter Angabe des Az.: Sperrmüll: \_\_\_\_ / 11.537.10.511001 bis zum Abholtermin auf eines der Konten unserer Stadtkasse zu überweisen.*

*Folgende von Ihnen zur Abfuhr angemeldeten Abfälle können im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt werden*

.....  
*Diese sind, wie im Müllkalender angegeben, zu beseitigen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon-Nr. 86-0.*

***Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.***

Bad Orb, \_\_\_\_\_  
DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB  
Im Auftrag

**Konten der Stadtkasse Bad Orb:**  
Kreissparkasse Gelnhausen  
(BLZ 507 500 94) Konto-Nr. 1 000 171  
IBAN: DE82 5075 0094 0001 0001 71  
BIC: HELADEF1GEL

VR-Bank Bad Orb-Gelnhausen eG  
(BLZ 507 900 00) Konto-Nr. 85 02 315  
IBAN: DE26 5079 0000 0008 5023 15  
BIC: GENODE51GEL





## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der  
Öffnungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb  
Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Don-  
nerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

### am Donnerstag, dem 7. August in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
buergerbeauftragter@bad-orb.de

### Ortsgericht/Schiedsamt

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichtes  
und des Schiedsamtes (Tel.-Nr. 86-401)  
befindet sich im Rathaus,

Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer 0.16  
Sprechzeiten Ortsgericht:

montags  
16:30 – 18:00 Uhr  
mittwochs

16:00 – 17:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Werner Johanns  
Frau Hannelore Kreß

Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 – 12:00 Uhr  
Ansprechpartner: Herr Eberhard Eisentraud

### Ferienpass 2014 im Rathaus und im Naturerlebnis-Freibad erhältlich

Wie schon im letzten Jahr erstreckt sich das  
Ferienpassprogramm über die gesamten  
sechs Ferienwochen. Somit haben viele  
Kinder und Jugendliche die Möglichkeit,

an den Veranstaltungen teilzunehmen.  
Einige Veranstaltungen, die besonders für  
Jugendliche ab 14 Jahren interessant sind,  
können auch ohne Erwerb eines Ferienpasses  
besucht werden.

Viele Ideen des Kinder- und Jugendbeirates  
sind in das Ferienpassprogramm eingeflos-  
sen. Neben Altbewährtem wie Flohmarkt  
(insgesamt 3 Flohmärkte, zwei davon an  
einem Sonntag), KungFu und naturkundli-  
chen Programmpunkten finden sich im Pass  
auch tolle Fahrten wie z.B. Baumkronenpfad  
Hoherodskopf, Hochseilgarten Wegscheide,  
Töpfern, Steinbearbeitung mit dem Profi und  
noch vieles mehr.

Mit dem Pass können insgesamt über 30 ver-  
schiedene Veranstaltungen besucht werden.  
Der Großteil ohne zusätzliche Kosten. Der  
Kostenbeitrag für den Ferienpass beträgt  
5,- Euro (für auswärtige Kinder und Jugend-  
liche, die in Bad Orb die Schule besuchen,  
8,- Euro). Erhältlich ist der Pass für Kinder  
und Jugendliche im Alter von 6-16 Jahren  
in Zimmer 3.16 der Stadtverwaltung und im  
Naturerlebnis-Freibad.

Bürgermeisterin Helga Uhl dankt den Ver-  
einen, Firmen und Privatpersonen, die mit  
ihrer Unterstützung dazu beigetragen haben,  
dass ein attraktives Ferienprogramm aufge-  
stellt werden konnte.

### Bad Orber Ferienpass: Zweiter Flohmarkt auf dem Salinenplatz am Samstag, 9. August

Wer sein Taschengeld aufbessern möchte  
oder auch einfach schöne Dinge kaufen will,  
hat am Samstag, 9. August auf dem Bad  
Orber Salinenplatz Gelegenheit dazu. Im  
Rahmen des Ferienpassprogramms können  
Kinder und Jugendliche ihre Waren in der  
Zeit von 10 bis 15 Uhr zum Verkauf anbie-  
ten. Die Stadt Bad Orb als Veranstalter des  
Ferienpasses lädt Bürger und Gäste herzlich  
zum Besuch des zweiten Flohmarktes ein.  
Nächster Flohmarkttermin:

**Sonntag, 24. August**

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

### Auch in den Ferien geöffnet: Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle mit vielen Kinder- und Jugendbüchern

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei. Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher wartet auf Besucher.

Der Jahresausweis kostet regulär 15,- Euro.

Einen ermäßigten Jahresausweis erhalten Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber von Einwohner-Kurkarten zum Entgelt von 10,- Euro.

Gästekartenninhaber dürfen kostenfrei ihre Bücher ausleihen.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden.

Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch gerne telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:  
montags bis donnerstags, 10 – 12 Uhr  
und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266  
stadtbuecherei@bad-orb-online.de**

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein. Die nächste Sonderöffnung:

**Sonntag, 10. August  
von 14:30 bis 17:00 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzgeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten. Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen

finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

### Hobbythekkurs „Malen mit dem Künstler“

Für den Herbstkurs 2014 schon jetzt anmelden:

Beginn: 7. und 8. Oktober  
10 x 2 Stunden

jeweils  
dienstags 15 – 17 Uhr  
mittwochs 14 – 16 Uhr oder 16 – 18 Uhr  
Ort: Atelier im alten Rathaus

Teilnehmerbetrag: 60,- Euro

Anmeldung und Information direkt beim Kursleiter Herrn Johannes Tittel,  
Telefon 06052-4456

### Hinweis der Stadtkasse

Am 15. August dieses Jahres sind die vierteljährlichen Raten für:

- Grundsteuer
- Müllabfuhrgebühren
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer VZ

fällig.

Wir bitten, diesen Zahlungstermin unbedingt zu beachten.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese und in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang. Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2 \* 63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Schutz des Stadtwaldes vor Waldbrandgefahr

In den Sommermonaten besteht wieder erhöhte Waldbrandgefahr. Es wird daher an

alle Bürger appelliert, mit dazu beizutragen, den leichtfertigen und fahrlässigen Umgang mit Feuer in Wald und Flur zu unterbinden. Der kleinste Funke, der vielleicht unachtsam von einer Zigarette in die trockene Bodenstreu gelangt oder durch Glasscherben ausgelöst wird, kann explosionsartig ein Feuer auslösen, dessen Folgen unabsehbar sind.

In welchen Gebieten und in welcher Gefahrenstufe eine Waldbrandgefahr besteht, ist aus dem Waldbrandgefahren-Index ersichtlich.

Der Gesetzgeber hat Rechtsvorschriften erlassen, um die größten Gefahrenquellen abzuwehren, damit der Wald als Allgemeingut erhalten bleibt.

Nach der Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände ist der unkontrollierte Gebrauch von offenem Licht und Feuer in Wäldern sowie auf Moor- und Heideflächen oder in gefährlicher Nähe (100 m) solcher Gebiete, verboten. Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom **1. März bis 31. Oktober** untersagt. Das Grillen ist nur auf den eigens dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Bei akuter Waldbrandgefahr kann es auch hier zu Einschränkungen kommen. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung.

Festgestellte Brände sollten schnellstens über **Notruf 112** der nächsten Forstdienststelle, der Polizei oder Feuerwehr gemeldet werden.

Im Einsatzfall ist es äußerst wichtig, dass Feld- und Waldwege nicht durch parkende Kraftfahrzeuge versperrt sind, damit die Löschfahrzeuge ungehindert zur Brandstelle gelangen können.

Ebenso sollten Kraftfahrzeuge nur auf den markierten Parkplätzen, nicht über trockenem Gras, Reisig, etc. geparkt werden, da durch den heißen Katalysator ebenfalls Brände entstehen können.

### Feueranmeldung Bedingungen beachten

Gemäß Rechtsverordnung ist es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, pflanzliche Abfälle zu verbrennen. In der Verordnung sind Mindestvoraussetzungen genannt, die an die Feuerstelle gestellt werden.

Die Stadtverwaltung hat festgestellt, dass es wiederholt zu missbräuchlicher Auslegung der Bestimmungen gekommen ist und z.B. anderweitige Abfälle und Sperrmüll verbrannt worden sind. Diese Verstöße wurden zur Anzeige gebracht.

Aus aktuellem Anlass weist die Stadtverwaltung auf folgende Regelung hin:

## Amtliche Mitteilungen

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird in der Zeit vom **15. März bis 31. August** grundsätzlich nicht erlaubt.

Lagerfeuer, die nur mit trockenem, unbehandeltem Holz bestückt werden dürfen, werden nur in Einzelfällen und witterungsabhängig genehmigt.

**Bratfeste werden grundsätzlich der Tradition entsprechend nur noch im Spätsommer/Herbst (nach der Kirchweih) genehmigt.**

**Das Merkblatt für die Durchführung eines Bratfestes und Formular zur Feueranmeldung finden Sie im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Service – Formulare.**

Bei jeder Feueranmeldung ist im Antrag die Gemarkungsbezeichnung mit Flur und Flurstücksnummer anzugeben. Unvollständig ausgefüllte Feueranmeldungen sowie nicht unterschriebene Anträge können nicht berücksichtigt werden. **Die Anmeldefrist für Feuer beträgt 2 Werktage!**

Unabhängig von der Feueranmeldung, darf bei extremen Tiefdruckwetterlagen, Sturmwarnung und Waldbrandgefahr das Feuer nicht entzündet werden.

### Rasenmähen

Sommer, Sonne... es grünt und blüht. Rasenmähen ist angesagt! Oft ist dies ein Auslöser für Diskussionen zwischen Nachbarn, da der Rasen während der Mittagsruhe oder auch abends nach Feierabend gestutzt wird.

Im Ordnungsamt gehen immer wieder Anfragen bezüglich der erlaubten Zeiten für das Rasenmähen ein. Aus diesem Grund wollen wir hiermit noch einmal auf die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad Orb hinweisen. Darin steht unter § 4 (Lärmverhütung) Absatz 5 geschrieben;

“Die Benutzung motorbetriebener Gartenbearbeitungsmaschinen und -geräte sowie Rasenmäher, ist in bewohnten Gebieten nur werktags von 8.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet. Das Verbot gilt nicht für die Pflege öffentlicher Anlagen.“

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de) /Satzungen / Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad Orb - sowie von den Mitarbeitern des Ordnungsamtes Michael Metzler unter Tel. 86 230 oder Elfi Haala unter Tel. 86 231.

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 8. August

Am Freitag, 8. August findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammmlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 5. August an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet. Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 3. Quartals 2014 statt:

2. August	Katholische Frauengemeinschaft
16. August	SPD
30. August	Gradierwerksverein
13. September	Reitsportgemeinschaft
27. September	Istra-Initiative

### Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 18. Dezember an jedem **Mittwoch** in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

### Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Bad Orb  
☎ 86-0

Kindertagesstätte Martin  
☎ 912738

Kindertagesstätte Michael  
☎ 912739

Kindertagesstätte Friedrichstal  
☎ 912740

Kinderkrippe MaMiFri  
☎ 9289939

Betriebshof  
☎ 912850

Abwasserbeseitigung  
☎ 91280-200

Kläranlage  
☎ 91280-220

Wasserversorgung Bad Orb GmbH  
☎ 91280-0  
Störungsannahme nach Geschäftsschluss  
☎ 91280-111

König-Ludwig-Stiftung  
☎ 86-500

Naturerlebnis-Freibad  
☎ 801854

Stadt- und Kurbücherei  
☎ 918266

Stromversorgung Kreiswerke  
☎ 06051 84-0

Main-Kinzig-Forum  
☎ 06051 85-0

Finanzamt Gelnhausen  
☎ 06051 86-0

Amtsgericht Gelnhausen  
☎ 06051 829-0

# Amtliche Mitteilungen

## Die Parkvignette Praktisch – auch als Geschenkidee

Eine alltägliche Verkehrssituation. Das Auto soll auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden. Man begibt sich zum Parkscheinautomaten und möchte sich ein Parkticket ziehen. Der enttäuschende Blick in die Geldbörse wird zum Problem – keine Münze vorhanden. Was nun? Riskiere ich einen Strafzettel? Gehe ich schnell Geld wechseln? Was ist, wenn ich in der Zeit bereits aufgeschrieben werde?

Um diese Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, bietet die Stadtverwaltung verschiedene Parkvignetten an. Die Parkvignette ist eine Berechtigung (Ausweis) um auf gebührenpflichtigen Parkplätzen innerhalb des Stadtgebietes zu parken, ohne jedes Mal einen Parkschein ziehen zu müssen. Die Parkgebühr wird im Vorfeld an der Stadtkasse Bad Orb abgelöst. Gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheines wird die gewünschte Parkvignette ausgestellt.

### Folgende Parkvignetten können bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Stadtkasse, 1. OG, Zimmer Nr. 1.05, bezogen werden:

#### 1. Kurzzeit Parkvignette

Die Parkvignette ist auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz der Stadt Bad Orb für 2 Stunden täglich gültig. Die Parkvignette wird ausschließlich als Jahresvignette erteilt und ist an das Kalenderjahr gebunden.

Jahresvignette	100,00 € / Jahr
bei Ausstellung im laufenden Jahr	10,00 € / Monat

#### 2. Parkvignette Kurparkstraße

##### a) für Anwohner

Die Parkvignette wird ausschließlich als Jahresvignette erteilt und ist an das Kalenderjahr gebunden.

Jahresvignette	30,00 € / 1 Jahr
bei Ausstellung für zwei aufeinander folgende Jahre	50,00 € / 2 Jahre

##### b) Gäste, Arbeitnehmer, Gewerbetreibende

bei Ausstellung im laufenden Jahr	240,00 € / Jahr
	20,00 € / Monat

#### 3. Parkvignette Parkplätze Am Orbgrund, Haus der Vereine

Jahresvignette	240,00 € / Jahr
bei Ausstellung im laufenden Jahr je Fahrzeug	20,00 € / Monat

Die unter Ziffer 2-3 erteilten Parkvignetten sind ausschließlich gültig auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz, für den sie erteilt sind.

Die Parkvignette ist nur gültig, wenn Sie im Original zusammen mit der Parkscheibe gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt wird.

#### Ausstellungskriterien:

Der/die Antragsteller/in muss einen Kraftfahrzeugschein vorlegen. Für Dienst- oder Geschäftsfahrzeuge kann eine Parkvignette nur ausgestellt werden, wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung vorher schriftlich bestätigt hat.

Es dürfen auf einer Parkvignette nicht mehr als zwei amtliche Kennzeichen eingetragen werden.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Tel. 86-231, 86-230 und der Stadtkasse, Tel. 86-141, 86-140, wenden.



## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der Öff-  
nungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag - Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr - 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Gründertage Hessen

Die Gründertage Hessen finden in diesem Jahr am 12.11.2014 von 11.00 – 17.00 Uhr im Main-Kinzig-Forum statt. Neben der Fachtagung mit Vorträgen wird auch der Gründerpreis 2014 verliehen. Lesen Sie unter [www.bad-orb.de/rathaus/mitteilungen](http://www.bad-orb.de/rathaus/mitteilungen) weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren.

### Ferienpassangebot

#### Noch Plätze frei: jetzt anmelden

Auch ohne Ferienpass können Kinder und Jugendliche an Fahrten teilnehmen:

Fahrt zum Wake Park Thulba am Dienstag, 26. August zum Preis von 30,- Euro (ohne Ferienpass), für Ferienpassinhaber zum Preis von 22,- Euro, Begleitperson 30,- Euro.

#### Anmeldeschluss 20. August

Fahrt zum Baumkronenpfad Hoherodskopf am Donnerstag, 4. September zum Preis von 35,- Euro (ohne Ferienpass), für Ferienpassinhaber zum Preis von 25,- Euro, Begleitperson 35,- Euro. **Anmeldeschluss 1. September**

Der Wake Park Thulba verspricht ein wahres Wasserski-Vergnügen. Voraussetzung ist gutes Schwimmen und dass ihr im Notfall abtauchen könnt. Neoprenanzüge können bei Bedarf vor Ort ausgeliehen werden (kurz 3,- Euro/lang 5,- Euro) Geübte können vor Ort auch auf Wakeboards gegen Leihgebühr (5 Euro bzw. 8 Euro) upgraden. Vor dem ersten Start gibt es eine Gruppeneinweisung samt Warnhinweisen. Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren besteht Ausweispflicht (ist bei Anmeldung vorzulegen).

Zum Abschluss der Sommerferien fahren wir zum Baumkronenpfad Hoherodskopf, danach kann Minigolf gespielt werden und anschließend werden wir den Vogelpark in Schotten besuchen. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur mit Begleitperson an der Veranstaltung teilnehmen. Reiseproviant und Taschengeld nicht vergessen!

Anmeldung und nähere Informationen zu den einzelnen Ferienpass-Veranstaltungen: Stadtverwaltung Bad Orb, Conny Bauer, Tel. 86 301, [kornelia.bauer@bad-orb.de](mailto:kornelia.bauer@bad-orb.de). Dort ist auch weiterhin das Ferienpassheft für 5 Euro erhältlich. Auswärtige Kinder und Jugendliche, die eine Bad Orber Schule besuchen und die ebenfalls das Angebot des Ferienpasses nutzen wollen, erhalten diesen zum Preis von 8 Euro.

### Bad Orber Ferienpass: Dritter Flohmarkt auf dem Salinenplatz am Sonntag, 24. August

Wer sein Taschengeld aufbessern möchte oder auch einfach schöne Dinge kaufen will, hat am Sonntag, 24. August auf dem Bad Orber Salinenplatz Gelegenheit dazu. Im Rahmen des Ferienpassprogramms können Kinder und Jugendliche ihre Waren in der Zeit von 11 bis 16 Uhr zum Verkauf anbieten. Die Stadt Bad Orb als Veranstalter des Ferienpasses lädt Bürger und Gäste herzlich zum Besuch des dritten Flohmarktes ein.

### Rathaus am Kerbmontag bis 11 Uhr geöffnet

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass am Kerbmontag, dem 1. September das Rathaus in der Frankfurter Straße 2 nur bis 11 Uhr geöffnet und telefonisch erreichbar ist. Am Dienstag stehen die Mitarbeiter/innen wieder zu den gewohnten Sprechzeiten zur Verfügung. Bürgermeisterin Helga Uhl bedankt sich schon heute für das Verständnis und wünscht allen Bürgern und Gästen ein schönes Kerbwochenende.

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.  
Die nächste Sprechstunde ist

## Amtliche Mitteilungen

**am Donnerstag, dem 4. September  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:

buergerbeauftragter@bad-orb.de

### Ortsgericht/ Schiedsamt

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichtes  
und des Schiedsamtes (Tel.-Nr. 86-401)  
befindet sich im Rathaus, Frankfurter Straße  
2,

Erdgeschoss, Zimmer 0.16

Sprechzeiten Ortsgericht:

montags

16:30 – 18:00 Uhr

mittwochs

16:00 – 17:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Werner Johannes

Frau Hannelore Kreß

Sprechzeiten Schiedsamt:

dienstags 10:00 – 12:00 Uhr

Ansprechpartner: Herr Eberhard Eisentraud

### Auch in den Ferien geöffnet: Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle mit vielen Kinder- und Jugendbüchern

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der  
Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und  
Kurbücherei. Im September 2011 fanden  
sich engagierte Bürger unter dem Motto  
„BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und  
betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich.  
Ein breites Angebot, ob Kinder- und  
Jugendliteratur, Belletristik, klassische  
Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimat-  
bücher sowie über 300 Hörbücher wartet  
auf Besucher.

Der Jahresausweis kostet regulär 15,- Euro.  
Einen ermäßigten Jahresausweis erhalten  
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und  
Inhaber von Einwohner-Kurkarten zum  
Entgelt von 10,- Euro. Gästekarteneinhaber  
dürfen kostenfrei ihre Bücher ausleihen.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können  
mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen  
werden. Eine Verlängerung ist kostenlos  
möglich und kann während der Öffnungs-  
zeiten, auch gerne telefonisch, beantragt  
werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:  
montags bis donnerstags, 10 – 12 Uhr  
und von 15 bis 17 Uhr  
Telefon 06052 918266  
stadtuecherei@bad-orb-online.de**

### Hobbythekkurs „Malen mit dem Künstler“

Für den Herbstkurs 2014 schon jetzt an-  
melden:

Beginn: 7. und 8. Oktober

10 x 2 Stunden

jeweils

dienstags 15 – 17 Uhr

mittwochs 14 – 16 Uhr oder 16 – 18 Uhr

Ort: Atelier im alten Rathaus

Teilnehmerbetrag: 60,- Euro

Anmeldung und Information direkt beim  
Kursleiter Herrn Johannes Tittel,  
Telefon 06052 4456

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen  
lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober  
jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum  
Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein.  
Die nächste Sonderöffnung:

**Sonntag, 14. September  
-Tag des offenen Denkmals-  
von 14:30 bis 17:00 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen  
Exponate in den vier Abteilungen und  
vor dem Hintergrund der Filme über die  
Salzgeschichte und die Notzeit die Orber  
Geschichte lebendig werden. Mitglieder des  
Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins  
betreuen das Museum und sind während der  
Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu  
geben und Fragen zu beantworten.

Wochentags ist das Museum immer donners-  
tags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen  
finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr  
statt. Sonderführungen werden nach Verein-  
barung durchgeführt.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet  
am Parkplatz Seboldwiese und in der Burg-  
straße (im Bereich des abgerissenen Kiosks)  
Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins

beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe  
erfolgt nach dem Bewerbungseingang.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich  
an den

**Magistrat der Stadt Bad Orb**

Liegenschaftsamt

Frankfurter Straße 2

63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Te-  
lefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia  
Röder, erhältlich.

### Schutz des Stadtwaldes vor Waldbrandgefahr

In den Sommermonaten besteht wieder  
erhöhte Waldbrandgefahr. Es wird daher an  
alle Bürger appelliert, mit dazu beizutragen,  
den leichtfertigen und fahrlässigen Umgang  
mit Feuer in Wald und Flur zu unterbinden.  
Der kleinste Funke, der vielleicht unachtsam  
von einer Zigarette in die trockene Boden-  
streu gelangt oder durch Glasscherben aus-  
gelöst wird, kann explosionsartig ein Feuer  
auslösen, dessen Folgen unabsehbar sind.

In welchen Gebieten und in welcher Ge-  
fahrenstufe eine Waldbrandgefahr besteht,  
ist aus dem Waldbrandgefahren-Index  
ersichtlich.

Der Gesetzgeber hat Rechtsvorschriften  
erlassen, um die größten Gefahrenquellen  
abzuwehren, damit der Wald als Allgemein-  
gut erhalten bleibt.

Nach der Verordnung zum Schutz der Wäl-  
der, Moore und Heiden gegen Brände ist der  
unkontrollierte Gebrauch von offenem Licht  
und Feuer in Wäldern sowie auf Moor- und  
Heideflächen oder in gefährlicher Nähe (100  
m) solcher Gebiete, verboten. Das Rauchen  
im Wald ist in der Zeit vom **1. März bis 31.  
Oktober** untersagt. Das Grillen ist nur auf  
den eigens dafür ausgewiesenen Plätzen  
erlaubt. Bei akuter Waldbrandgefahr kann es  
auch hier zu Einschränkungen kommen. Wei-  
tere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung.

Festgestellte Brände sollten schnellstens  
über **Notruf 112** der nächsten Forstdienst-  
stelle, der Polizei oder Feuerwehr gemeldet  
werden.

Im Einsatzfall ist es äußerst wichtig, dass  
Feld- und Waldwege nicht durch parkende  
Kraftfahrzeuge versperrt sind, damit die  
Löschfahrzeuge ungehindert zur Brandstelle  
gelangen können.

## Amtliche Mitteilungen

Ebenso sollten Kraftfahrzeuge nur auf den markierten Parkplätzen, nicht über trockenem Gras, Reisig, etc. geparkt werden, da durch den heißen Katalysator ebenfalls Brände entstehen können.

### Feueranmeldung Bedingungen beachten

Gemäß Rechtsverordnung ist es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, pflanzliche Abfälle zu verbrennen.

In der Verordnung sind Mindestvoraussetzungen genannt, die an die Feuerstelle gestellt werden. Die Stadtverwaltung hat festgestellt, dass es wiederholt zu missbräuchlicher Auslegung der Bestimmungen gekommen ist und z.B. anderweitige Abfälle und Sperrmüll verbrannt worden sind. Diese Verstöße wurden zur Anzeige gebracht.

Aus aktuellem Anlass weist die Stadtverwaltung auf folgende Regelung hin: Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird in der Zeit vom **15. März bis 31. August** grundsätzlich nicht erlaubt. Lagerfeuer, die nur mit trockenem, unbehandeltem Holz bestückt werden dürfen, werden nur in Einzelfällen und witterungsabhängig genehmigt.

**Bratfeste werden grundsätzlich der Tradition entsprechend nur noch im Spätsommer/Herbst (nach der Kirchweih) genehmigt.**

**Das Merkblatt für die Durchführung eines Bratfestes und Formular zur Feueranmeldung finden Sie im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Service – Formulare.**

Bei jeder Feueranmeldung ist im Antrag die Gemarkungsbezeichnung mit Flur und Flurstücksnummer anzugeben. Unvollständig ausgefüllte Feueranmeldungen sowie nicht unterschriebene Anträge können nicht berücksichtigt werden. **Die Anmeldefrist für Feuer beträgt 2 Werktage!**

Unabhängig von der Feueranmeldung, darf bei extremen Tiefdruckwetterlagen, Sturmwarnung und Waldbrandgefahr das Feuer nicht entzündet werden.

### Rasenmähen

Sommer, Sonne... es grünt und blüht. Rasenmähen ist angesagt! Oft ist dies ein Auslöser für Diskussionen zwischen Nachbarn, da der

Rasen während der Mittagsruhe oder auch abends nach Feierabend gestutzt wird.

Im Ordnungsamt gehen immer wieder Anfragen bezüglich der erlaubten Zeiten für das Rasenmähen ein. Aus diesem Grund wollen wir hiermit noch einmal auf die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad Orb hinweisen. Darin steht unter § 4 (Lärmverhütung) Absatz 5 geschrieben;

“Die Benutzung motorbetriebener Gartenbearbeitungsmaschinen und -geräte sowie Rasenmäher, ist in bewohnten Gebieten nur werktags von 8.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet. Das Verbot gilt nicht für die Pflege öffentlicher Anlagen.“

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de) /Satzungen / Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad Orb - sowie von den Mitarbeitern des Ordnungsamtes Michael Metzler unter Tel. 86 230 oder Elfi Haala unter Tel. 86 231.

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 22. August

Am Freitag, 22. August findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 19. August an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Almetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf**

**Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 3. Quartals 2014 statt:

16. August	SPD
30. August	Gradierwerkverein
13. September	Reitsportgemeinschaft
27. September	Istra Initiative

### Öffnungszeiten Wertstoff-Aannahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbestraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

**16. März bis 15. Oktober:**  
Montag, Mittwoch und Freitag  
Jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen  
bis 0,5 cbm 3,00 Euro,  
Transporters oder  
Anhängers (max. 1cbm) 6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

## Amtliche Mitteilungen

# Sperrmüll-Anmeldung + Rechnung

An die Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Fax 06052/86-310

**Anmerkung:**

Sperrmüll sind haumüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können.

Die Sperrmüllabfuhr soll 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster (Rahmen und Glas) werden nicht abgeholt. Diese Abfälle sind als Renovierungsabfälle in Eigenregie zu entsorgen. Glasscheiben, Spiegel und Glasbausteine können in der Containerstation am Bauhof abgegeben werden. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, Elektrogeräte etc. bei den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von EURO 25,00 für 2 cbm zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit EURO 12,50 pro cbm nachträglich berechnet.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Müllkalender.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

63619 Bad Orb

\_\_\_\_\_  
Telefon:

\_\_\_\_\_  
ggf. abweichende Abholadresse

Für die nächste Sperrmüllsammlung melde ich folgende Gegenstände an:

(genaue Bezeichnung, z. B. Stuhl, Tisch, Teppich, Matratze, Regal, Schrank, Kommode etc.)

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

**- wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt und unter Nennung des Abholtermines an Sie zurückgeschickt -**

**Der angemeldete Sperrmüll wird am .....abgefahren und ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, geordnet bereitzustellen.**

Die Entsorgungsgebühr in Höhe von 25,00 EURO ist unter Angabe des Az.: Sperrmüll: \_\_\_\_ / 11.537.10.511001 bis zum Abholtermin auf eines der Konten unserer Stadtkasse zu überweisen.

Folgende von Ihnen zur Abfuhr angemeldeten Abfälle können im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt werden

.....  
Diese sind, wie im Müllkalender angegeben, zu beseitigen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon-Nr. 86-0.

**Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.**

Bad Orb, \_\_\_\_\_  
DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB  
Im Auftrag

**Konten der Stadtkasse Bad Orb:**  
Kreissparkasse Gelnhausen  
(BLZ 507 500 94) Konto-Nr. 1 000 171  
IBAN: DE82 5075 0094 0001 0001 71  
BIC: HELADEF1GEL

VR-Bank Bad Orb-Gelnhausen eG  
(BLZ 507 900 00) Konto-Nr. 85 02 315  
IBAN: DE26 5079 0000 0008 5023 15  
BIC: GENODE51GEL





## 180 Jahre König Ludwig I. Stiftung Bad Orb Einweihung der Kindertagesstätte MaMiFri



Die König Ludwig I. Stiftung Bad Orb, ehemals Hospitalstiftung Bad Orb feiert ihr 180jähriges Bestehen. Aus diesem Grund wird recht herzlich für  
**Sonntag, 7. September,**  
zu einem Tag der offenen Tür in die Frankfurter Str. 2 eingeladen.

Um der Bevölkerung einen Gesamteinblick in die Stiftung zu gewähren, öffnen auch die Mieter ihre Türen und freuen sich auf viele Besucher.

Die Feier beginnt um **11.00 Uhr** im Saal der Stiftung mit einer Begrüßung durch die Vorstandsvorsitzende, Bürgermeisterin Helga Uhl und anschließender Einweihung der Kindertagesstätte MaMiFri. Nach einer Stärkung mit Leckereien aus der Küche (Haus Noah) findet um **14.00 Uhr** in der Kapelle des Hauses ein ökumenischer Dankgottesdienst statt. Anschließend trifft man sich bei Kaffee und selbst gebackenem Kuchen.

Der Tag wird durch viele Präsentationen der einzelnen Mieter u.a. durch Vorträge in der Praxis Eigensinn, Besichtigung der Kinderkrippe, die Ausrichtung eines hauseigenen Flohmarktes, Bobby Car Rennen, Kinderschminken und Fotoschnapschüsse zum Mitnehmen, gestaltet.

Auch ein Abstecher in die Räumlichkeiten des Rathauses lohnt sich. Im 3. Obergeschoss ist die Kunstaussstellung „Panama“ des Martinus-Fördervereins geöffnet. Zusätzlich zu sehen sind zwei Ausstellungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zu den Themen Thermische Solaranlagen und Erdwärmenutzung. Hierzu und zu dem Bereich „Wald“ liegen Broschüren mit den wichtigsten Informationen zur kostenlosen Mitnahme aus. Im 1.OG ist eine Informationsstelle zur Installation von Rauchmeldern in Wohngebäuden aufgebaut. „Rauchmelder retten Leben“, so das Motto des Info-Standes. Die Infothek im Erdgeschoss ist ebenfalls für Sie geöffnet.

Von hier aus gelangt man auch in das benachbarte Gebrauchtwaren Center „Intakt“, das an diesem Tage ebenfalls seine Türen öffnet.

Um **16.00 Uhr** findet dann die Preisverleihung des Malwettbewerbes statt (s.u.)

### 17.00 Uhr Ausklang

*Liebe Kinder!*

*Im Rahmen des Tags der offenen Tür veranstaltet das Behindertenwerk Main-Kinzig e.V. als Mieter der König Ludwig I. Stiftung im Vorfeld einen Malwettbewerb. Das Motto lautet: „Der schönste Ort in meiner Stadt“.*

*Wir freuen uns auf zahlreiche Einsendungen an die König Ludwig I. Stiftung, Frankfurter Str. 2, in 63619 Bad Orb. Die Bilder werden am Tag der Offenen Tür ausgehängt und die Bewertung erfolgt durch die Besucher. Preisverleihung ist dann vor Ort am Sonntag, 07.09.2014 um 16 Uhr. Einsendeschluss ist am 02.09.2014.*

*Wir sind gespannt auf Eure Werke!*

*Constance Schwarz und Bettina Schneider  
BWMK e.V.*

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Rathaus am Kerbmontag bis 11 Uhr geöffnet

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass am Kerbmontag, dem 1. September das Rathaus in der Frankfurter Straße 2 nur bis 11 Uhr geöffnet und telefonisch erreichbar ist. Am Dienstag stehen die Mitarbeiter/innen wieder zu den gewohnten Sprechzeiten zur Verfügung. Bürgermeisterin Helga Uhl bedankt sich schon heute für das Verständnis und wünscht allen Bürgern und Gästen ein schönes Kerbwochenende.

### Die Erde – eine unerschöpfliche Energiequelle

Ausstellungen zeigen Möglichkeiten zur Energieeinsparung durch Nutzung von Erdwärme und Sonnenenergie

Wie man die unerschöpflichen Energiequellen der Sonne und der Erdwärme kostensparend nutzen kann, zeigen zwei Ausstellungen, die vom 01. bis 26. September im Bad Orber Rathaus zu sehen sind. „Thermische Solaranlagen – Wasser erwärmen mit der Sonne“ und „Geothermische Anlagen –

Heizen mit Erdwärme“ so die Titel der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellten Wanderausstellungen. Viele Hauseigentümer werden beim Neubau oder der Renovierung von alten Heizungsanlagen vor die Frage gestellt, welche kostengünstigen und alternativen Möglichkeiten zur Wärmeenergieversorgung ihres Gebäudes bestehen. Die Ausstellungen beantworten hierzu Fragen, informieren und geben Entscheidungshilfen bei der Suche nach geeigneten Systemen, die Sonne mit Hilfe von Solaranlagen zu nutzen und Wärme aus der Energie der Erde zu gewinnen. Zu sehen ist die Ausstellung im 2. und 3. OG des Rathauses in der Frankfurter Straße 2 während der Dienstzeiten. Dort liegen auch verschiedene Informationsmaterialien zur kostenlosen Mitnahme aus.

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 4. September  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buengerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buengerbeauftragter@bad-orb.de)

### Schulbeginn – erhöhtes Unfallrisiko -

Bald ist es wieder soweit. Am 8. September beginnt die Schule. Für die einen das traurige Ende von sechs Wochen Sommerferien - für die Kleinsten - die Abc Schützen - ein völliger Neuanfang.

Der Weg zur Schule bringt allerdings auch viele Gefahren mit sich. Die Abc-Schützen finden sich viel besser zurecht, wenn die Eltern den Schulweg mit ihren Kindern vorab erkunden. In Zusammenarbeit mit der Martinusschule und der Polizeistation Bad Orb hat das Ordnungsamt einen Schulwegplan erarbeitet, der den sichersten Weg vorgibt. Sollte jedoch der „gewohnte Weg“, d.h. der Weg, der mit dem Kind geübt wurde,

von dem verbindlichen Schulwegplan abweichen, ist es wichtig zu wissen, dass dies versicherungsrechtliche Probleme mit sich bringen könnte. Passiert auf dem Schulweg etwas, wird die Versicherung als erstes danach fragen, ob es einen offiziellen Schulweg gibt und ob dieser auch eingehalten wurde.

Weil die kleinen Schülerinnen und Schüler den Schulwegplan noch nicht im Kopf haben können, wurden zur besseren Orientierung gelbe Füße auf den Gehwegen markiert. Die Markierungen geben sogar die Stelle der Straßenüberquerung vor. Wenn Sie Fragen oder Anregungen zum Schulweg haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes oder auch die Martinusschule wenden.

Kinder sind noch nicht in der Lage, die Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen, deshalb sind Straßenüberquerungen absolute Gefahrenpunkte. Das nach "Links- und Rechtsschauen" ist eine reine Gewohnheitssache. Doch Gewohnheit kann es nur werden, wenn es ständig geübt und bei Bedarf korrigiert wird.

Die beste Verkehrserziehung ist das Lernen durch Erleben. D.h. jeder sollte sich verkehrsgerecht verhalten - ganz besonders im Beisein von Kindern. Denn für die Verkehrserziehung von Kindern gibt es nichts Negativeres, als das schlechte Vorbild von Erwachsenen.

Aus diesem Grund die besondere Bitte an Eltern und Großeltern: Beachten Sie bitte die Verkehrsregelungen im Burgring. Täglich können wir beobachten, dass aus Zeitdruck oder Bequemlichkeit Kinder an Bereichen ein- und aussteigen, die nichts mit Fürsorge und Vorbild zu tun haben, sondern zum Teil eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darstellen.

Damit die Eltern ihr Kind sicher zur Martinusschule oder in die Kindertagesstätte Martin bringen können, besteht die Möglichkeit kurzzeitig kostenfrei auf den Parkplätzen Burgring und Haus des Gastes zu halten.

Bemühungen der Schule, Polizei und der Stadt sind zum Scheitern verurteilt, wenn der Kraftfahrer nicht die entsprechende Rücksicht auf den Fußgänger nimmt und ein besonderes Augenmerk auf Kinder und ältere Menschen legt. Deswegen die Bitte an die Kraftfahrer: Gebt acht und nehmt Rücksicht auf den schwächeren Verkehrsteilnehmer, den Fußgänger.

Eine Alternative für den Fußweg zur ersten

## Amtliche Mitteilungen

Schulstunde bietet die besonders dafür eingerichtete Fahrroute unseres Stadtbusses. Der aktuelle Fahrplan kann unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik Service, Download, aufgerufen werden.

### Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle mit vielen Kinder- und Jugendbüchern

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei. Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, Bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher wartet auf Besucher.

Der Jahresausweis kostet regulär 15,- Euro.

Einen ermäßigten Jahresausweis erhalten Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber von Einwohner-Kurkarten zum Entgelt von 10,- Euro.

Gästekartenninhaber dürfen kostenfrei ihre Bücher ausleihen.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden. Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch gerne telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet:  
montags bis donnerstags, 10 – 12 Uhr  
und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266**

**[stadtbuecherei@bad-orb-online.de](mailto:stadtbuecherei@bad-orb-online.de)**

**Nächste Veranstaltung:**

**Der Heimatdichter Fritz Walther  
liest**

**Amüsantes aus seinen Werken  
am Montag, 13. Oktober 2014  
um 15:30 Uhr**

**Ort: Stadt- und Kurbücherei in der  
Lesehalle  
Dauer ca. 1 Stunde**

**Der Eintritt ist frei**

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein. Die nächste Sonderöffnung:

**Sonntag, 14. September  
-Tag des offenen Denkmals-  
von 14:30 bis 17:00 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzgeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten.

Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese und in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Feueranmeldung Bedingungen beachten

Gemäß Rechtsverordnung ist es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, pflanzliche Abfälle zu verbrennen.

In der Verordnung sind Mindestvoraus-

setzungen genannt, die an die Feuerstelle gestellt werden.

Die Stadtverwaltung hat festgestellt, dass es wiederholt zu missbräuchlicher Auslegung der Bestimmungen gekommen ist und z.B. anderweitige Abfälle und Sperrmüll verbrannt worden sind. Diese Verstöße wurden zur Anzeige gebracht.

Aus aktuellem Anlass weist die Stadtverwaltung auf folgende Regelung hin:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird in der Zeit vom **15. März bis 31. August** grundsätzlich nicht erlaubt. Lagerfeuer, die nur mit trockenem, unbehandeltem Holz bestückt werden dürfen, werden nur in Einzelfällen und witterungsabhängig genehmigt.

**Bratfeste werden grundsätzlich der Tradition entsprechend nur noch im Spätsommer/Herbst (nach der Kirchweih) genehmigt.**

**Das Merkblatt für die Durchführung eines Bratfestes und Formular zur Feueranmeldung finden Sie im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Service – Formulare.**

Bei jeder Feueranmeldung ist im Antrag die Gemarkungsbezeichnung mit Flur und Flurstücksnummer anzugeben. Unvollständig ausgefüllte Feueranmeldungen sowie nicht unterschriebene Anträge können nicht berücksichtigt werden. **Die Anmeldefrist für Feuer beträgt 2 Werktage!** Unabhängig von der Feueranmeldung, darf bei extremen Tiefdruckwetterlagen, Sturmwarnung und Waldbrandgefahr das Feuer nicht entzündet werden.

### Sondermüllsammlung auf dem Festplatz Wemmstraße am Dienstag, 2. September

Am 2. September in der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr besteht für die Bad Orber Privathaushalte, Handwerksbetriebe und Landwirte die Gelegenheit, Sondermüll kostenlos an der Sammelstelle auf dem Festplatzgelände abzugeben. Folgende Annahmebedingungen sind zu beachten:

Je Sammlung und Sammeltag dürfen von einem Abfallbesitzer **höchstens 100 Kilo** oder 100 Liter Sonderabfälle in Gebindegrößen mit weniger als **20 Liter Inhalt** und unvermischt abgegeben werden.

## Amtliche Mitteilungen

Angenommen werden Farben (**Wandfarbe maximal 3 Eimer bis zu einem Gesamtvolumen von 50 Liter**), Lacke, Holzschutzmittel, Abbeizmittel, Kitte, Klebstoffe, Spachtelmassen, Dichtungsmassen, Möbelpolituren, Wachse, Lösungsmittelreste, Verdüner, Pinselreiniger, Fleckenentferner, Kaltreiniger, Waschbenzin, Petroleum, Teerentferner, Fassadenreinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, mineralische, pflanzliche und synthetische Öle und Fette, ÖlfILTER, ölverschmutzte Betriebsmittel, Arzneimittel (auch Entsorgung über Restmüll möglich), Kosmetik- und Körperpflegeartikel, Spraydosen, Säuren, Laugen, Salze sowie deren Verdünnungen, Konzentrate, Pflanzendünger, Metallputzmittel, Herdputzmittel, Backofenreiniger, Grillanzünder, Rostschutzmittel, Autopflegemittel, Rostumwandler, Schuhreinigungsmittel, Fotochemikalien, Reagenzien, Quecksilber, Fieberthermometer, Trockenbatterien, Wasch- und Reinigungsmittel, Metallbeizen, Akkus und Kleinkondensatoren. Die Abgabe von Kleinkondensatoren ist auf 10 Stück begrenzt.

**Zusätzlich** zu den Sammelterminen in Bad Orb steht das Sondermüllmobil zu folgenden Terminen auf der **Deponie in Gelnhausen-Hailer** bereit:

**Samstag, 30. August 2014, 9:00 bis 12:00 Uhr,**  
**Freitag, 19. September 2014, 12:30 bis 15:30 Uhr,**  
**Samstag, 11. Oktober 2014, 9:00 bis 12:00 Uhr,**  
**Samstag, 22. November 2014, 09:00 bis 12:00 Uhr.**

Sondermüll kann auch bei der **Sammelstelle in Schlüchtern, Gartenstraße 39**, zu folgenden Zeiten am:

**Dienstag, 9. September 2014,**  
**Mittwoch, 8. Oktober 2014,**  
**Donnerstag, 13. November 2014,**  
**Mittwoch, 17. Dezember 2014,**  
**jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr**  
 kostenlos abgegeben werden.

Leere Gefäße (Ölbehälter und Spraydosen ausgenommen) sowie eingetrocknete Lacke, Farbreste, Leim- und Klebemittel, Kitt- und Spachtelmassen sind kein Sondermüll und somit als Hausmüll zu entsorgen. Sofern Sie Sondermüll nicht in der Originalverpackung abgeben können, bitten wir um Kennzeich-

nung und Nennung des Sondermülls. Von der Annahme ausgeschlossen sind: Altöl, Autobatterien (Autobatterien werden im städt. Bauhof angenommen. Es erfolgt keine Pfanderstattung), Altreifen, Kunststoffe, Druckgasflaschen, Feuerlöscher, infektiöse Abfälle, radioaktive Abfälle, Sprengstoffe, Munition. Hier ist z. T. der Handel zur Rücknahme verpflichtet.

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 5. September

Am Freitag, 5. September findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 2. September an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.**

Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Straßensammlung von Altmetallen am Dienstag, 16. September

Schwere und größere Altmetallteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

In der Containerstation des städtischen Bauhofes werden zudem innerhalb der Öffnungszeiten, unter Aufsicht, jede Art von Klein-Metallen, ob magnetisch oder nicht, kostenlos entgegen genommen.

Metalle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Die nächste Altmetallsammlung findet wieder am 16. September (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis **12. September** bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 3. Quartals 2014 statt:

30. August	Gradierwerkverein
13. September	Reitsportgemeinschaft
27. September	Istra Initiative



## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der Öff-  
nungszeiten nach Vereinbarung

Telefonische Sprechzeiten  
Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeisterin  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Das Schiedsamt teilt mit:

**An Dienstag, dem 16. September findet  
keine Sprechstunde statt.**

Reguläre Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

Ansprechpartner:  
Herr Eberhard Eisentraud

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb  
Herr Helmut Pfeifer bietet  
**an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine  
Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 2. Oktober  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buergerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buergerbeauftragter@bad-orb.de)

### Die Erde – eine unerschöpfliche Energiequelle

Ausstellungen zeigen Möglichkeiten zur  
Energieeinsparung durch Nutzung von Erd-  
wärme und Sonnenenergie.

Wie man die unerschöpflichen Energiequel-  
len der Sonne und der Erdwärme kostenspa-  
rend nutzen kann, zeigen zwei Ausstellun-  
gen, die vom 01. bis 26. September im Bad  
Orber Rathaus zu sehen sind. „Thermische  
Solaranlagen – Wasser erwärmen mit der  
Sonne“ und „Geothermische Anlagen –  
Heizen mit Erdwärme“ so die Titel der vom  
Hessischen Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellten  
Wanderausstellungen. Viele Hauseigentümer

werden beim Neubau oder der Renovierung  
von alten Heizungsanlagen vor die Frage  
gestellt, welche kostengünstigen und alter-  
nativen Möglichkeiten zur Wärmeenergie-  
versorgung ihres Gebäudes bestehen. Die  
Ausstellungen beantworten hierzu Fragen,  
informieren und geben Entscheidungshilfen  
bei der Suche nach geeigneten Systemen, die  
Sonne mit Hilfe von Solaranlagen zu nutzen  
und Wärme aus der Energie der Erde zu ge-  
winnen. Zu sehen ist die Ausstellung im 2.  
und 3. OG des Rathauses in der Frankfurter  
Straße 2 während der Dienstzeiten. Dort  
liegen auch verschiedene Informationsma-  
terialien zur kostenlosen Mitnahme aus.

### Neues bei den Technischen Betrieben Bad Orb

### Bürgermeldung-App für Schadensmeldungen jetzt erweitert

Bereits seit Anfang des Jahres können Bür-  
gerinnen und Bürger über ein Online-Modul  
(Bürgermeldung-App) direkt Hinweise über  
etwaige Schäden oder Mängel an den Eigen-  
betrieb Kommunale Dienste der Stadt Bad  
Orb melden. Mit „Punchbyte g-diag“ wurde  
eine Software mit nutzerfreundlicher Bedie-  
nung gewählt, die auch auf internetfähigen  
Smartphones läuft. Diese direkte Bürgerbe-  
teiligung in Sachen Infrastrukturbetreuung  
hat seit ihrer Einführung eine sehr gute  
Resonanz gefunden, so teilt Betriebsleiter  
Manfred Walter mit. Ein weiterer Vorteil  
ist, dass die Aufgabenabwicklung effizienter  
erledigt werden kann und keine Meldung  
verloren geht.

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

**Jetzt besteht als Neuerung die Möglichkeit, Bilder mit dem Smartphone aufzunehmen und direkt an die Meldung anzuhängen. Dadurch wird es noch einfacher, einen Schaden und den genauen Schadensort an die Verwaltung zu melden.**

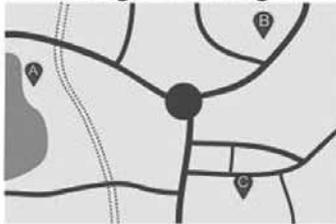
Die Bürgermeldung-App kann von der Homepage des Eigenbetriebes bezogen werden bzw. direkt genutzt werden. Der direkte Link lautet: [www.punchbyte-buergermeldung.de/badorb/](http://www.punchbyte-buergermeldung.de/badorb/)

Weitere Informationen siehe unter [www.kd-bad-orb.de/](http://www.kd-bad-orb.de/)

Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb,  
Manfred Walter, Betriebsleiter,  
Tel. 06052/91280-0



Bürgermeldung



Version 1.1



powered by Punchbyte



### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein. Die nächste Sonderöffnung:

**Sonntag, 14. September  
-Tag des offenen Denkmals-  
von 14:30 bis 17:00 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzgeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten.

Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese und in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052-86-148, Claudia Röder, erhältlich.

### Patenschaft, die Freude schafft- Spielplätze suchen einen „Kümmerner“

Sieben Spielplätze befinden sich im Bad Orber Stadtgebiet. Damit wurden Plätze für Kinder geschaffen, die wichtig für Ihre weitere Entfaltung sein können. Spielen ist Voraussetzung und Grundlage für eine umfassende geistige, emotionale, kreative und nicht zuletzt soziale Entwicklung von Kindern. Räume wie Spielplätze werden dadurch quasi zum „Klassenzimmer im Freien“.

Die Stadt Bad Orb möchte die Qualität ihrer Spielplätze erhalten bzw. verbessern

und sucht ehrenamtliche Helfer, die sich vorstellen könnten, für einen der Bad Orber Spielplätze die Patenschaft zu übernehmen. Damit kann eine wichtige Brücke zu den Aktiven vor Ort, die oftmals näher an akuten Spielplatzproblemen sind, und der Verwaltung aufgebaut werden.

#### Spielplatzpaten

- \* sind die ersten Ansprechpartner vor Ort und werden von allen Nutzern als diese verstanden
- \* handeln bei kleineren Mängeln oder melden größere Mängel der zuständigen Stelle
- \* achten auf die Sauberkeit und Pflege der Plätze
- \* können in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung gestalterisch tätig werden
- \* führen Aktionen mit und für Kinder auf den Plätzen durch
- \* möglich sind Grünflächenpflege für Rasen und Beete (Bsp.: Rasen mähen, Unkraut entfernen, giftige Pflanzen melden).

Eine Patenschaft kann jeder annehmen, der Freude am Umgang mit Familien, Kindern und Jugendlichen hat, sich gerne in die Gemeinschaft einbringen will, in der Nähe eines Spielplatzes wohnt und daran interessiert ist, die Plätze attraktiver zu gestalten und als Lebensräume für Kinder und Jugendliche zu erhalten. Die Stadt Bad Orb sichert eine fachliche und kompetente Beratung und Hilfestellung zu. Ihr obliegt auch die alleinige Verkehrssicherungspflicht, sie haftet für Sorgfaltspflichtverletzungen und Unfallgefahren.

Gesucht werden Einzelpersonen aber auch Firmen, Vereine, Familien oder andere Gruppierungen die Spaß haben, mit der Patenschaft eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Der Pate geht keine finanziellen Verpflichtungen ein und bestimmt sein Engagement selbst.

Nähere Informationen erhalten Interessierte direkt über den Eigenbetrieb Kommunale Dienste, Herrn Patrick Aulbach, Tel. 06052 9289926.

### Veröffentlichung der Alters- und Ehejubilare

Die Stadtverwaltung Bad Orb veröffentlicht ab dem 65. Lebensjahr die Geburtstage der Bad Orber Einwohner in den Zeitungen der Region.

Ab dem 70. Lebensjahr werden diese jährlich

## Amtliche Mitteilungen

bekannt gegeben. Ebenso werden Hochzeitsjubiläen veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen erfolgen automatisch. Eine Vorsprache im Rathaus ist deshalb nicht erforderlich.

Sollte die Veröffentlichung der Geburtstage bzw. Hochzeitsjubiläen nicht gewünscht sein, so teilen Sie dies bitte **acht Wochen vor dem Jubiläum bzw. dem Geburtstag** der Stadtverwaltung Bad Orb, Kornelia Bauer, Tel. 86-301, mit.

Alle Personen, die bereits eine Veröffentlichungssperre für Altersjubilare und Ehejubiläen bei der Stadt Bad Orb gemeldet haben, werden automatisch **nicht** mehr veröffentlicht.

### Feueranmeldung Bedingungen beachten

Gemäß Rechtsverordnung ist es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, pflanzliche Abfälle zu verbrennen.

In der Verordnung sind Mindestvoraussetzungen genannt, die an die Feuerstelle gestellt werden. Die Stadtverwaltung hat festgestellt, dass es wiederholt zu missbräuchlicher Auslegung der Bestimmungen gekommen ist und z.B. anderweitige Abfälle und Sperrmüll verbrannt worden sind. Diese Verstöße wurden zur Anzeige gebracht.

Aus aktuellem Anlass weist die Stadtverwaltung auf folgende Regelung hin: Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird in der Zeit vom **15. März bis 31. August** grundsätzlich nicht erlaubt. Lagerfeuer, die nur mit trockenem, unbehandeltem Holz bestückt werden dürfen, werden nur in Einzelfällen und witterungsabhängig genehmigt.

**Bratfeste werden grundsätzlich der Tradition entsprechend nur noch im Spätsommer/Herbst (nach der Kirchweih) genehmigt.**

**Das Merkblatt für die Durchführung eines Bratfestes und Formular zur Feueranmeldung finden Sie im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Service – Formulare.**

Bei jeder Feueranmeldung ist im Antrag die Gemarkungsbezeichnung mit Flur und Flurstücksnummer anzugeben. Unvollständig ausgefüllte Feueranmeldungen sowie

nicht unterschriebene Anträge können nicht berücksichtigt werden. **Die Anmeldefrist für Feuer beträgt zwei Werktage!**

Unabhängig von der Feueranmeldung, darf bei extremen Tiefdruckwetterlagen, Sturmwarnung und Waldbrandgefahr das Feuer nicht entzündet werden.

### Straßensammlung von Altmetallen am Dienstag, 16. September Anmeldung noch bis Montag, 15. September möglich

Schwere und größere Altmetallteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

In der Containerstation des städtischen Bauhofes werden zudem innerhalb der Öffnungszeiten, unter Aufsicht, jede Art von Klein-Metallen, ob magnetisch oder nicht, kostenlos entgegen genommen.

Metalle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Die nächste Altmetallsammlung findet wieder am 16. September (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis **15. September** bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 19. September

Am Freitag, 19. September findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 16. September an der Infothek oder in Zimmer 0.05 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt.

Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, keseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des vierten Quartals 2014 statt:

13. September	Reitsportgemeinschaft
27. September	Istra Initiative
11. Oktober	CDU
25. Oktober	Pfadfinder
08. November	Schützenverein
22. November	DLRG
6. Dezember	Tauchsportverein
20. Dezember	KJG

## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbestraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

#### 16. März bis 15. Oktober:

Montag, Mittwoch und Freitag  
Jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

#### 16. Oktober bis 31. Dezember:

Freitag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm 3,00 Euro,  
Transporters oder Anhängers (max. 1cbm) 6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe

<b>Bad Orb: Gäste- und Übernachtungsstatistik 2013/2014</b>									
Monat		Ankünfte				Übernachtungen			
		2013	2014	+/-	%	2013	2014	+/-	%
Januar	Klinikgäste	1.032	1.213	181	17,5	15.926	18.181	2.255	14,2
	Privatgäste	1.892	1.785	- 107	-5,7	5.620	5.208	- 412	-7,3
	<b>Gesamt</b>	<b>2.924</b>	<b>2.998</b>	<b>74</b>	<b>2,5</b>	<b>21.546</b>	<b>23.389</b>	<b>1.843</b>	<b>8,6</b>
Februar	Klinikgäste	997	1.130	133	13,3	18.140	19.768	1.628	9,0
	Privatgäste	2.479	2.050	- 429	-17,3	6.559	5.384	- 1.175	-17,9
	<b>Gesamt</b>	<b>3.476</b>	<b>3.180</b>	<b>- 296</b>	<b>-8,5</b>	<b>24.699</b>	<b>25.152</b>	<b>453</b>	<b>1,8</b>
März	Klinikgäste	1.046	1.179	133	12,7	20.041	20.762	721	3,6
	Privatgäste	3.432	2.392	- 1.040	-30,3	9.073	6.678	- 2.395	-26,4
	<b>Gesamt</b>	<b>4.478</b>	<b>3.571</b>	<b>- 907</b>	<b>-20,3</b>	<b>29.114</b>	<b>27.440</b>	<b>- 1.674</b>	<b>-5,7</b>
April	Klinikgäste	1.226	1.283	57	4,6	19.419	21.047	1.628	8,4
	Privatgäste	2.953	2.502	- 451	-15,3	8.614	8.220	- 394	-4,6
	<b>Gesamt</b>	<b>4.179</b>	<b>3.785</b>	<b>- 394</b>	<b>-9,4</b>	<b>28.033</b>	<b>29.267</b>	<b>1.234</b>	<b>4,4</b>
Mai	Klinikgäste	1.120	1.197	77	6,9	19.990	21.403	1.413	7,1
	Privatgäste	2.857	3.069	212	7,4	11.451	10.692	- 759	-6,6
	<b>Gesamt</b>	<b>3.977</b>	<b>4.266</b>	<b>289</b>	<b>7,3</b>	<b>31.441</b>	<b>32.095</b>	<b>654</b>	<b>2,1</b>
Juni	Klinikgäste	1.089	1.110	21	1,9	19.859	20.391	532	2,7
	Privatgäste	2.767	2.560	- 207	-7,5	11.392	10.327	- 1.065	-9,3
	<b>Gesamt</b>	<b>3.856</b>	<b>3.670</b>	<b>- 186</b>	<b>-4,8</b>	<b>31.251</b>	<b>30.718</b>	<b>- 533</b>	<b>-1,7</b>
Juli	Klinikgäste	1.452		- 1.452	-100,0	23.075		- 23.075	-100,0
	Privatgäste	2.154		- 2.154	-100,0	9.614		- 9.614	-100,0
	<b>Gesamt</b>	<b>3.606</b>		<b>- 3.606</b>	<b>-100,0</b>	<b>32.689</b>		<b>- 32.689</b>	<b>-100,0</b>
August	Klinikgäste	1.231		- 1.231	-100,0	22.901		- 22.901	-100,0
	Privatgäste	2.363		- 2.363	-100,0	10.990		- 10.990	-100,0
	<b>Gesamt</b>	<b>3.594</b>		<b>- 3.594</b>	<b>-100,0</b>	<b>33.891</b>		<b>- 33.891</b>	<b>-100,0</b>
September	Klinikgäste	1.200		- 1.200	-100,0	21.027		- 21.027	-100,0
	Privatgäste	2.658		- 2.658	-100,0	11.060		- 11.060	-100,0
	<b>Gesamt</b>	<b>3.858</b>		<b>- 3.858</b>	<b>-100,0</b>	<b>32.087</b>		<b>- 32.087</b>	<b>-100,0</b>
Oktober	Klinikgäste	1.364		- 1.364	-100,0	22.814		- 22.814	-100,0
	Privatgäste	3.849		- 3.849	-100,0	12.485		- 12.485	-100,0
	<b>Gesamt</b>	<b>5.213</b>		<b>- 5.213</b>	<b>-100,0</b>	<b>35.299</b>		<b>- 35.299</b>	<b>-100,0</b>
November	Klinikgäste	1.198		- 1.198	-100,0	21.558		- 21.558	-100,0
	Privatgäste	2.621		- 2.621	-100,0	6.812		- 6.812	-100,0
	<b>Gesamt</b>	<b>3.819</b>		<b>- 3.819</b>	<b>-100,0</b>	<b>28.370</b>		<b>- 28.370</b>	<b>-100,0</b>
Dezember	Klinikgäste	954		- 954	-100,0	17.870		- 17.870	-100,0
	Privatgäste	1.674		- 1.674	-100,0	5.922		- 5.922	-100,0
	<b>Gesamt</b>	<b>2.628</b>		<b>- 2.628</b>	<b>-100,0</b>	<b>23.792</b>		<b>- 23.792</b>	<b>-100,0</b>
Jahr	Klinikgäste	13.909		- 13.909	-100,0	242.620		- 242.620	-100,0
	Privatgäste	31.699		- 31.699	-100,0	109.592		- 109.592	-100,0
	<b>Gesamt</b>	<b>45.608</b>		<b>- 45.608</b>	<b>-100,0</b>	<b>352.212</b>		<b>- 352.212</b>	<b>-100,0</b>
Vergleich									
	Klinikgäste	6.510	7.112	602	9,2	113.375	121.552	8.177	7,2
	Privatgäste	16.380	14.358	- 2.022	-12,3	52.709	46.509	- 6.200	-11,8
	<b>Stand 26.08.2014</b>	<b>22.890</b>	<b>21.470</b>	<b>- 1.420</b>	<b>-6,2</b>	<b>166.084</b>	<b>168.061</b>	<b>1.977</b>	<b>1,2</b>

an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

### Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle

Inmitten des Bad Orber Kurparks in der Lesehalle liegt das Domizil der Stadt- und Kurbücherei.

Im September 2011 fanden sich engagierte Bürger unter dem Motto „BÜRGER für BÜRGER“ zusammen und betreuen die Bücherei seitdem ehrenamtlich. Ein breites Angebot, ob Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, klassische Weltliteratur, bildende Kunst oder Heimatbücher sowie über 300 Hörbücher, wartet auf Besucher.

Der Jahresausweis kostet regulär 15,- Euro. Einen ermäßigten Jahresausweis erhalten Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber von Einwohner-Kurkarten zum Entgelt von 10,- Euro.

Gästekarteneinhaber dürfen kostenfrei ihre Bücher ausleihen.

Die Ausleihfrist beträgt 30 Tage. Es können mehrere Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden. Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann während der Öffnungszeiten, auch gerne telefonisch, beantragt werden.

**Die Bücherei ist geöffnet: montags bis donnerstags, 10 bis 12 Uhr und von 15 bis 17 Uhr**

**Telefon 06052 918266**

**[stadtbuecherei@bad-orb-online.de](mailto:stadtbuecherei@bad-orb-online.de)**

**Nächste Veranstaltung: Der Heimatdichter Fritz Walther liest Amüsantes aus seinen Werken  
am Montag, 13. Oktober 2014 um 15:30 Uhr Ort: Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle, Dauer ca. 1 Stunde.**

*Der Eintritt ist frei*



## Amtliche Mitteilungen

### IRONSCOUT vom 3.-5. Oktober 2014 auf der Wegscheide Achtung an Straßen und im Waldgebiet!

Von Freitag, 3. Oktober bis Sonntag, 5. Oktober richten die Pfadfinder vom Stamm Sankt Martin Bad Orb mitsamt ihrem Förderverein als Rechtsträger den diesjährigen Ironscout (Sportveranstaltung für Pfadfinder) auf dem Gelände des Schullandheimes Wegscheide aus. Rund 1.000 Pfadfinder aus dem ganzen Bundesgebiet werden zu diesem Event für 3 spannende Tage in Bad Orb erwartet. Die Veranstalter bitten um besondere Vorsicht an den Landstraßen rund um die Kurstadt sowie in der Gemarkung Jossgrund, Biebergemünd und Salmünster in der Zeit von Freitag, 12 Uhr bis Samstag, 18 Uhr. In dieser Zeit sind die Läuferteams für 22 Stunden im Waldgebiet unterwegs und müssen je nach ihrer ausgesuchten Route ggf. die Landstraßen überqueren.

Für Fragen zum Lauf bzw. Hinweise aus der Bevölkerung ist über das Veranstaltungswochenende von den Organisatoren ein Infotelefon eingerichtet. Dieses ist zu jeder Zeit unter 0160 626 8248 erreichbar.

### Ehrenamtspreis des Jahres 2014 für außerordentliches ehrenamtliches Engagement -Vorschläge erbeten-

Die Kommission für Soziales, Familie, Sport, Kultur und Ehrenamt sowie der Magistrat verleihen den „Ehrenamtspreis für außerordentliches ehrenamtliches Engagement“. Ausgezeichnet werden können Einzelpersonen, Vereine und Institutionen, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich und uneigennützig für das Gemeinwesen engagiert haben.

Die Kriterien nach denen der Preis vergeben wird, richten sich nach Nachhaltigkeit, Vorbildwirkung, Innovation, Motivation und Transparenz von Aktivitäten, die im Jahr erbracht wurden. Hierunter können wiederkehrende Aktionen als auch einmalige Maßnahmen fallen, die die Einzelperson, der Verein oder die Institution federführend gestaltet hat.

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Orb sowie Vereine, Verbände und andere Institutionen und Vertreter der städtischen Gremien. Die für den Ehrenamtspreis Vorgeschlagenen sollen ihren Wohnsitz in Bad Orb haben. Vorschläge für die Auszeichnung sind bis **31. Oktober 2014** mit der Bezeichnung "Ehrenamtspreis der Stadt Bad Orb" an den Magistrat der Stadt Bad Orb zu richten.

Bad Orb, 16. September 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der Öff-  
nungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

**Das Standesamt und die  
Friedhofsverwaltung  
bleiben am Mittwoch, 1. Oktober  
wegen Fortbildung  
ganztagig geschlossen.**

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb  
Herr Helmut Pfeifer bietet  
**an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine  
Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 2. Oktober  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buengerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buengerbeauftragter@bad-orb.de)

### Ortsgericht/ Schiedsamt

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichtes  
und des Schiedsamtes (Tel.-Nr. 86-401)

befindet sich im Rathaus, Frankfurter Straße  
2,  
Erdgeschoss, Zimmer 0.16.

Sprechzeiten Ortsgericht:  
montags  
16:30 – 18:00 Uhr  
mittwochs  
16:00 – 17:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Werner Johanns  
Frau Hannelore Kreß

Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 – 12:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Eberhard Eisentraud

### Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Die diesjährige Haus- und Straßensammlung  
des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfür-  
sorge findet in der Zeit vom 20. Oktober bis  
23. November statt.

Zur Unterstützung bei der Durchführung der  
Sammlung ist der Volksbund an die Stadt  
Bad Orb herangetreten. Da hierfür geeignete  
Sammler benötigt werden, bitten wir Perso-  
nen, die bereit sind für den Volksbund eine  
Haussammlung durchzuführen, sich bei der  
Stadtverwaltung Bad Orb, Tel. 06052 86-  
241 – Zimmer 3.03 – **bis zum 10. Oktober  
2014 zu melden.**

Dort wird die Aufteilung der Sammelbezirke  
vorgenommen und die entsprechenden Un-  
terlagen ausgehändigt.

Für evtl. Aufwendungen können den Samm-  
lern jeweils 10 Prozent ihres gesammelten  
Betrages vergütet werden.

Das Mindestalter der Sammler-/innen ist auf  
18 Jahre festgesetzt. Minderjährige ab dem  
vollendeten 12. Lebensjahr dürfen nur zu  
zweit und nur mit Zustimmung der Eltern  
sammeln.

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen  
lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober  
jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum  
Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein.  
Die nächste Sonderöffnung:

**Sonntag, 12. Oktober  
von 14:30 bis 17:00 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen  
Exponate in den vier Abteilungen und  
vor dem Hintergrund der Filme über die  
Salzgeschichte und die Notzeit die Orber  
Geschichte lebendig werden. Mitglieder des  
Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins  
betreuen das Museum und sind während der  
Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu  
geben und Fragen zu beantworten.

Wochentags ist das Museum immer donners-  
tags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen  
finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr  
statt. Sonderführungen werden nach Verein-  
barung durchgeführt.

### Jüdischer Friedhof Schlüssel bei der Tourist-Information erhältlich

Der Schlüssel zum Zugang des Jüdischen  
Friedhofes an der Rhönstraße ist an der  
Tourist-Information, Kurparkstraße 2, Tel.  
06052 83-0 zu den dortigen Öffnungszeiten  
erhältlich.

Diese sind in den Monaten Oktober bis April

**Mo. bis Fr. 9 bis 17 Uhr  
und  
Sa. 10 bis 12 Uhr**

An Samstagen und jüdischen Feiertagen ist  
der Friedhof geschlossen.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet  
am Parkplatz Seboldwiese und in der Burg-  
straße (im Bereich des abgerissenen Kiosks)  
Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins  
beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe  
erfolgt nach dem Bewerbeeingang.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich  
an den Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Te-  
lefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia  
Röder, erhältlich.

## Amtliche Mitteilungen

### Abgabe von Brennholz

Brennholz-Kunden können Buchen/Eichen/Birken-Brennholz aus dem Bad Orber Stadtwald erwerben.

Das an befahrbaren Waldwegen gelagerte Buchen-Brennholz kostet 58 € / Festmeter  
Eichen-Brennholz kostet 50 € / Festmeter  
Birken-Brennholz kostet 43 € / Festmeter.

Brennholz kann auch in Selbstwerbung aufgearbeitet werden.

Buchen-Brennholz kostet  
25 € /Raummeter  
Eichen-Brennholz kostet  
20 € / Raummeter  
Birken-Brennholz kostet  
15 € / Raummeter  
Sonstiges Holz kostet 7 € / Raummeter.

Bestellungen können bei dem für den Stadtwald zuständigen Förster Herrn Armin Desch, Handy-Nr 0151 54429658, abgegeben werden.

Hinweis: Aus Gründen der Unfallverhütung benötigen Privatpersonen für die Aufarbeitung von Brennholz im Bad Orber Stadtwald einen Nachweis über die Absolvierung eines Motorsägenlehrgangs. Dieser kann bei der Stadt Bad Orb absolviert werden – Termine auf Anfrage.

### Feueranmeldung Bedingungen beachten

Gemäß Rechtsverordnung ist es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, pflanzliche Abfälle zu verbrennen.

In der Verordnung sind Mindestvoraussetzungen genannt, die an die Feuerstelle gestellt werden.

Die Stadtverwaltung hat festgestellt, dass es wiederholt zu missbräuchlicher Auslegung der Bestimmungen gekommen ist und z.B. anderweitige Abfälle und Sperrmüll verbrannt worden sind. Diese Verstöße wurden zur Anzeige gebracht.

Aus aktuellem Anlass weist die Stadtverwaltung auf folgende Regelung hin:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird in der Zeit **vom 15. März bis 31. August** grundsätzlich nicht erlaubt.

Lagerfeuer, die nur mit trockenem, unbehandeltem Holz bestückt werden dürfen, werden

nur in Einzelfällen und witterungsabhängig genehmigt.

**Bratfeste werden grundsätzlich der Tradition entsprechend nur noch im Spätsommer/Herbst (nach der Kirchweih) genehmigt.**

**Das Merkblatt für die Durchführung eines Bratfestes und Formular zur Feueranmeldung finden Sie im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Service – Formulare.**

Bei jeder Feueranmeldung ist im Antrag die Gemarkungsbezeichnung mit Flur und Flurstücksnummer anzugeben. Unvollständig ausgefüllte Feueranmeldungen sowie nicht unterschriebene Anträge können nicht berücksichtigt werden. **Die Anmeldefrist für Feuer beträgt 2 Werktage!**

Unabhängig von der Feueranmeldung, darf bei extremen Tiefdruckwetterlagen, Sturmwarnung und Waldbrandgefahr das Feuer nicht entzündet werden.

### Landschaftspflege im Herbst/Winter

Die Bad Orber Gemarkung zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Feld-, Wiesen- und Heckenlandschaft aus. Damit diese Landschaftsbestandteile erhalten und funktionsfähig bleiben, sind entsprechende Pflegemaßnahmen erforderlich.

**Landschaftsschutz bedeutet auch Landschaftspflege!**

Speziell auf Hecken und Gehölze bezogen heißt das, es ist ebenso verboten, die Hecken, Steinmauern, Feldraine usw. zu roden und zu beseitigen, wie andererseits die Pflanzen so ungehemmt wachsen zu lassen, dass ein hochwaldartiger Charakter entsteht. Die im Gesetz vorgesehenen Pflegemaßnahmen sollen dies verhindern.

Nach dem gültigen Hess. Naturschutzgesetz sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sogar hierzu verpflichtet!

Diese Pflegemaßnahmen dürfen jedoch nur in der vegetationsarmen Zeit im Herbst/Winter vorgenommen werden. Deshalb ist der Pflegeschnitt von Hecken und Gehölzen nur auf die Zeit von **Oktober bis Februar** begrenzt und erlaubt.

Die Pflegemaßnahmen sind so vorzunehmen, dass die Gehölze dauerhaft erhalten bleiben und ihre Funktion als Lebensraum nicht beeinträchtigt wird.

Bei Baumfällungen, die im Rahmen von Pflegearbeiten oder zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit unaufschiebbar in der Vegetationsphase durchgeführt werden müssen, ist Vorsorge zu treffen, dass keine Vogelbrutstätten durch die Pflegemaßnahmen zerstört oder Vögel bei ihrem Brutgeschäft gestört werden.

Bei Baumfällungen außerhalb des bebauten Wohngebietes ist ggf. die Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises zu beantragen.

### „Handys für den Laubfrosch“

#### Stadt Bad Orb unterstützt Aktion der Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung e.V.

Alte Handys können weiterhin im Bad Orber Rathaus an der Infothek abgegeben werden. Das schont nicht nur wertvolle Ressourcen und vermeidet Abfall, sondern hilft auch noch dem Laubfrosch. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) führt gemeinsam mit der Deutschen Telekom deutschlandweit eine Sammlung ausgedienter Handy durch. Für jedes gesammelte Handy spendet die Telekom 3,-- Euro an die Deutsche Umwelthilfe die das Geld dafür einsetzt, Naturschutz- und Umweltprojekte vor Ort zu unterstützen.

Die im Main-Kinzig-Kreis aktive Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung e.V. ist als Handy-Sammelgruppe von der DUH anerkannt. Die GNA hat sich u.a. der Neuanlage von Laichgewässern, dem Biotopverbund und der Pflege von Tümpeln verschrieben. Die Erlöse aus der Sammelaktion kommen somit auch dem Artenschutz im Kinzigtal und dem dort anzutreffenden Laubfrosch zugute.

Im Feuchtgebiet Eschenkahr im Bad Orber Stadtwald sind die Helfer der GNA damit beschäftigt, das Feuchtgebiet weiter aufzuwerten mit dem Ziel, eine Moorlandschaft zu entwickeln, die zahlreichen Amphibien Lebensraum bietet.

## Amtliche Mitteilungen

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 10. Oktober

Am Freitag, 10. Oktober findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden schriftlich bis zum 7. Oktober an der Infothek oder in Zimmer 0.04 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind haussmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.**

Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 4. Quartals 2014 statt:

27. September	Istra Initiative
11. Oktober	CDU
25. Oktober	Pfadfinder
8. November	Schützenverein
22. November	DLRG
6. Dezember	Tauchsportverein
20. Dezember	KJG

### Öffnungszeiten Wertstoff-Aannahmestelle im städtischen Bauhof, Gewerbstraße 24

**für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Klein-  
geräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren**

bis 15. Oktober:

Montag, Mittwoch und Freitag  
jeweils 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

16. Oktober bis 31. Dezember:  
Freitag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Samstag 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm	3,00 Euro,
Transporters oder	
Anhängers (max. 1cbm)	6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

### Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Bad Orb  
☎ 86-0

Kindertagesstätte Martin

☎ 912738

Kindertagesstätte Michael

☎ 912739

Kindertagesstätte Friedrichstal

☎ 912740

Kinderkrippe MaMiFri

☎ 9289939

Betriebshof

☎ 9289926

☎ 912850

Abwasserbeseitigung

☎ 91280-200

Kläranlage

☎ 91280-220

Wasserversorgung Bad Orb GmbH

☎ 91280-0

Störungsannahme nach Geschäftsschluss

☎ 91280-111

König-Ludwig-Stiftung

☎ 86-500

Naturerlebnis-Freibad

☎ 801854

Stadt- und Kurbücherei

☎ 918266

Stromversorgung Kreiswerke

☎ 06051 84-0

Main-Kinzig-Forum

☎ 06051 85-0

Finanzamt Gelnhausen

☎ 06051 86-0

Amtsgericht Gelnhausen

☎ 06051 829-0

### Sprechzeiten des Versorgungs- amtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 18. Dezember an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch. Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.



## Amtliche Mitteilungen

### Ausbildungsplatz in der Wasserversorgung Bad Orb GmbH für 2015

Die Wasserversorgung Bad Orb GmbH stellt im kommenden Jahr wieder einen Ausbildungsplatz für den

**Ausbildungsberuf zur/zum  
Kauffrau/-mann  
für Büromanagement**  
(ehemals Bürokauffrau/-mann)

zur Verfügung. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Im Rahmen der Ausbildung erhält die/der Auszubildende detaillierte Einblicke in die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Wasserversorgung. Ausbildungsbeginn ist der **1. August 2015**.

Wir suchen einen freundlichen, aufgeschlossenen und engagierten Menschen mit guten Deutsch- und Mathematikkenntnissen, der sorgfältig, leistungs- und kundenorientiert in der Bearbeitung und im Auftreten ist. Die Bewerber/innen sollten über gute schulische Leistungen verfügen.

Wenn Sie Freude am Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern haben und die Anwendung von Rechtsvorschriften für Sie eine Herausforderung darstellt, dann ist der Verwaltungsberuf für Sie die richtige Entscheidung.

Aussagekräftige Bewerbungen sind bitte bis zum **31. Oktober 2014** zu richten an die

**Wasserversorgung Bad Orb GmbH  
Herrn Walter  
Geigershallenweg 31  
63619 Bad Orb**

oder per E-Mail an [wasserversorgung@bad-orb.de](mailto:wasserversorgung@bad-orb.de)

Für Fragen steht Ihnen der Geschäftsführer Herr Walter (Telefon: 06052 / 90970-63) gerne zur Verfügung.

### Stadt und Kurbücherei zieht um

Die Stadt- und Kurbücherei in der Lesehalle im Kurpark wird am Freitag, 31. Oktober ihre Pforten schließen und im Frühjahr 2015 in neuen Räumlichkeiten öffnen. Bis dahin ist es noch möglich, Bücher mit verkürzter Frist auszuleihen. Ausgestellte Leseausweise verlieren nicht ihre Gültigkeit und werden nach der Neueröffnung um die Dauer der Schließzeit verlängert. Damit alle Lesebegeisterten baldmöglichst wieder auf ihre Kosten kommen, starten die Umzugsarbeiten bereits im November. Mit Kinder- und Jugendliteratur, Belletristik, Thrillern, klassischer Weltliteratur, Fachbüchern und über 300 Hörbüchern erwartet die Bücherei dank des verlässlichen Teams ehrenamtlicher Helfer auch in den neuen Räumen hoffentlich wieder viele Besucher. Informationen zur Eröffnung und zum neuen Standort werden rechtzeitig von der Stadtverwaltung bekanntgegeben.

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 6. November  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buengerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buengerbeauftragter@bad-orb.de)

### Ortsgericht/ Schiedsamt

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichtes und des Schiedsamtes (Tel.-Nr. 86-401) befindet sich im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer 0.16.

Sprechzeiten Ortsgericht:  
montags

16:30 – 18:00 Uhr  
mittwochs  
16:00 – 17:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Werner Johanns  
Frau Hannelore Kreß

Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 – 12:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Eberhard Eisentraud

### Sonderöffnung des Bad Orber Stadtmuseums

Im Rahmen der saisonalen Sonderöffnungen lädt die Stadt Bad Orb von April bis Oktober jeweils am zweiten Sonntag im Monat zum Besuch des Bad Orber Stadtmuseums ein. Die nächste Sonderöffnung:

**Sonntag, 12. Oktober  
von 14:30 bis 17:00 Uhr**

Das Museum lässt anhand der historischen Exponate in den vier Abteilungen und vor dem Hintergrund der Filme über die Salzgeschichte und die Notzeit die Orber Geschichte lebendig werden. Mitglieder des Bad Orber Geschichts- und Heimatvereins betreuen das Museum und sind während der Öffnungszeiten vor Ort um Auskünfte zu geben und Fragen zu beantworten.

Wochentags ist das Museum immer donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Führungen finden regelmäßig mittwochs um 15.30 Uhr statt. Sonderführungen werden nach Vereinbarung durchgeführt.

### Ehrenamtspreis des Jahres 2014 für außerordentliches ehrenamtliches Engagement -Vorschläge erbeten-

Die Kommission für Soziales, Familie, Sport, Kultur und Ehrenamt sowie der Magistrat verleiht den „Ehrenamtspreis für außerordentliches ehrenamtliches Engagement“. Ausgezeichnet werden können Einzelpersonen, Vereine und Institutionen, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich und uneigennützig für das Gemeinwesen engagiert haben.

Die Kriterien nach denen der Preis vergeben wird, richten sich nach Nachhaltigkeit, Vorbildwirkung, Innovation, Motivation und Transparenz von Aktivitäten, die im Jahr erbracht wurden. Hierunter können wiederkehrende Aktionen als auch einmalige

Maßnahmen fallen, die die Einzelperson, der Verein oder die Institution federführend gestaltet hat.

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Orb sowie Vereine, Verbände und andere Institutionen und Vertreter der städtischen Gremien. Die für den Ehrenamtspreis vorgeschlagenen sollen ihren Wohnsitz in Bad Orb haben. Vorschläge für die Auszeichnung sind bis 31. Oktober 2014 mit der Bezeichnung "Ehrenamtspreis der Stadt Bad Orb" an den Magistrat der Stadt Bad Orb zu richten.

Bad Orb, im. September 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Abgabe von Brennholz

Brennholz-Kunden können Buchen/Eichen/Birken-Brennholz aus dem Bad Orber Stadtwald erwerben.

Das an befahrbaren Waldwegen gelagerte Buchen-Brennholz kostet 58 € / Festmeter  
Eichen-Brennholz kostet 50 € / Festmeter  
Birken-Brennholz kostet 43 € / Festmeter.

Brennholz kann auch in Selbstwerbung aufgearbeitet werden.

Buchen-Brennholz kostet  
25 € /Raummeter  
Eichen-Brennholz kostet  
20 € / Raummeter  
Birken-Brennholz kostet  
15 € / Raummeter  
Sonstiges Holz kostet 7 € / Raummeter.

Bestellungen können bei dem für den Stadtwald zuständigen Förster Herrn Armin Desch, Handy-Nr 0151 54429658, abgegeben werden.

Hinweis: Aus Gründen der Unfallverhütung benötigen Privatpersonen für die Aufarbeitung von Brennholz im Bad Orber Stadtwald einen Nachweis über die Absolvierung eines Motorsägenlehrgangs. Dieser kann bei der Stadt Bad Orb absolviert werden – Termine auf Anfrage.

## Amtliche Mitteilungen

### Jüdischer Friedhof Schlüssel bei der Tourist-Information erhältlich

Der Schlüssel zum Zugang des Jüdischen Friedhofes an der Rhönstraße ist an der Tourist-Information, Kurparkstraße 2, Tel. 06052 83-0 zu den dortigen Öffnungszeiten erhältlich.

Diese sind in den Monaten Oktober bis April

**Mo. bis Fr. 9 bis 17 Uhr  
und  
Sa. 10 bis 12 Uhr**

An Samstagen und jüdischen Feiertagen ist der Friedhof geschlossen.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese und in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Feueranmeldung Bedingungen beachten

Gemäß Rechtsverordnung ist es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, pflanzliche Abfälle zu verbrennen.

In der Verordnung sind Mindestvoraussetzungen genannt, die an die Feuerstelle gestellt werden.

Die Stadtverwaltung hat festgestellt, dass es wiederholt zu missbräuchlicher Auslegung der Bestimmungen gekommen ist und z.B. anderweitige Abfälle und Sperrmüll verbrannt worden sind. Diese Verstöße wurden zur Anzeige gebracht.

Aus aktuellem Anlass weist die Stadtverwal-

tung auf folgende Regelung hin:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird in der Zeit **vom 15. März bis 31. August** grundsätzlich nicht erlaubt. Lagerfeuer, die nur mit trockenem, unbehandeltem Holz bestückt werden dürfen, werden nur in Einzelfällen und witterungsabhängig genehmigt.

**Bratfeste werden grundsätzlich der Tradition entsprechend nur noch im Spätsommer/Herbst (nach der Kirchweih) genehmigt.**

**Das Merkblatt für die Durchführung eines Bratfestes und Formular zur Feueranmeldung finden Sie im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Service – Formulare.**

Bei jeder Feueranmeldung ist im Antrag die Gemarkungsbezeichnung mit Flur und Flurstücksnummer anzugeben. Unvollständig ausgefüllte Feueranmeldungen sowie nicht unterschriebene Anträge können nicht berücksichtigt werden. **Die Anmeldefrist für Feuer beträgt 2 Werktage!**

Unabhängig von der Feueranmeldung, darf bei extremen Tiefdruckwetterlagen, Sturmwarnung und Waldbrandgefahr das Feuer nicht entzündet werden.

### Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof, Gewerbestraße 24

**für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Klein-  
geräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren**

bis 15. Oktober:

Montag, Mittwoch und Freitag  
jeweils 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

16. Oktober bis 31. Dezember:

Freitag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Samstag 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städ-

tischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm	3,00 Euro,
Transporters oder Anhänger (max. 1cbm)	6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

### Landschaftspflege im Herbst/Winter

Die Bad Orber Gemarkung zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Feld-, Wiesen- und Heckenlandschaft aus. Damit diese Landschaftsbestandteile erhalten und funktionsfähig bleiben, sind entsprechende Pflegemaßnahmen erforderlich.

**Landschaftsschutz bedeutet auch Landschaftspflege!**

Speziell auf Hecken und Gehölze bezogen heißt das, es ist ebenso verboten, die Hecken, Steinmauern, Feldraine usw. zu roden und zu beseitigen, wie andererseits die Pflanzen so ungehemmt wachsen zu lassen, dass ein hochwaldartiger Charakter entsteht. Die im Gesetz vorgesehenen Pflegemaßnahmen sollen dies verhindern.

Nach dem gültigen Hess. Naturschutzgesetz sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sogar hierzu verpflichtet!

Diese Pflegemaßnahmen dürfen jedoch nur in der vegetationsarmen Zeit im Herbst/Winter vorgenommen werden. Deshalb ist der Pflegeschnitt von Hecken und Gehölzen nur auf die Zeit **von Oktober bis Februar** begrenzt und erlaubt.

Die Pflegemaßnahmen sind so vorzunehmen, dass die Gehölze dauerhaft erhalten bleiben und ihre Funktion als Lebensraum nicht beeinträchtigt wird.

Bei Baumfällungen, die im Rahmen von Pflegearbeiten oder zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit unaufschiebbar in der Vegetationsphase durchgeführt werden müssen, ist Vorsorge zu treffen, dass keine Vogelbrutstätten durch die Pflegemaßnahmen zerstört oder Vögel bei ihrem Brutgeschäft gestört werden.

Bei Baumfällungen außerhalb des bebauten Wohngebietes ist ggf. die Genehmigung

## Amtliche Mitteilungen

bei der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises zu beantragen.

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 24. Oktober

Am Freitag, 24. Oktober findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 21. Oktober an der Infothek oder in Zimmer 0.04 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rollläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wieder verwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

**Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile, die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.**

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Ende des 4. Quartals 2014 statt:

11. Oktober	CDU
25. Oktober	Pfadfinder
08. November	Schützenverein
22. November	DLRG
6. Dezember	Tauchsportverein
20. Dezember	KJG

### Kinderhilfeinseln in Bad Orb

**Seit dem Jahr 2013 gibt es in Bad Orb Hilfeinseln für Kinder an folgenden Standorten:**

Autoservice Weisbecker  
Am Aubach 22

Wolle und Zeitschriften  
Lucia Holzmann, Hauptstraße 44-46

Metzgerei Fries am Bahnhof,  
Bahnhofstraße 10

ARAL Station,  
Frankfurter Straße 11

Debeka Versicherungen Servicebüro  
Quellenring 23

Geipel Augenoptiker  
Hauptstraße 54

Euronic  
Bahnhofstraße 6

Schreiber Porzellan  
Am Marktplatz 7

Stadtbäckerei Lindenmayer  
Bahnhofstraße 32  
Hauptstraße 37

VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG  
Am Untertorplatz

Kreissparkasse Bad Orb Gelnhausen  
Burgring 1

Stenzel's Pflanzenland  
Martinusstraße 20

Salon Elfriede  
Gutenbergstraße 16

Kinderinitiative in Bad Orb e.V.  
Bahnhofstraße 3

Rathaus Bad Orb, Bürgerservice  
Frankfurter Straße 2

Kindertagesstätte Friedrichstal  
Friedrichstalstraße 44

Kindertagesstätte Martin  
Burgring 9a

Kindertagesstätte Michael  
Michaelstraße 6

König-Ludwig-Stiftung Bad Orb  
Frankfurter Straße 2

Tierarztpraxis  
Frau Dr. med.vet.  
Stephanie Florian  
Würzburger Straße 17

Tourist-Information  
Kurparkstraße 2

Am 25.09.2014 fand das erste Evaluierungstreffen „Kinderhilfeinsel LEON in Bad Orb“ statt.

Der Erfahrungsaustausch ergab auch, dass von den Teilnehmern keine ernstesten Vorfälle gemeldet wurden. Die Kinder sollen auch weiterhin für die Hilfeinseln LEON und deren Standorte sensibilisiert werden.

Für die bisherige Mitarbeit dankte Bürgermeisterin Helga Uhl allen Teilnehmern im Namen der Stadt Bad Orb.

**Möchten Sie selbst Kinder-Hilfeinsel werden ?**

**Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Angelika Sinsel, Stadtverwaltung Bad Orb, Tel. 86-212.**

### Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 18. Dezember an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bürgerversammlung

Eine öffentliche Bürgerversammlung der Kurstadt Bad Orb gemäß § 8 a HGO findet am

**Donnerstag, 13. November 2014, von 19:00 bis 21:30 Uhr  
im Haus des Gastes, Burgring 14, 63619 Bad Orb,**

statt.

In der Bürgerversammlung ist allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich über aktuelle kommunalpolitische Angelegenheiten der Kurstadt Bad Orb zu informieren. Die Bürgerinnen und Bürger können auch schriftliche Anfragen einreichen. Hierbei ist es erforderlich, Namen und Adresse anzugeben. Schriftliche Anfragen sind an den Stadtverordnetenvorsteher, Herrn Heinz Grüll, Jössertorstraße 22, 63619 Bad Orb, zu richten. Es besteht auch die Möglichkeit, die an den Stadtverordnetenvorsteher gerichteten Anfragen im Rathaus, Zimmer Nr. 3.12, abzugeben.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Kurstadt Bad Orb sind herzlich eingeladen, an der öffentlichen Bürgerversammlung teilzunehmen. Über eine rege Beteiligung würde ich mich sehr freuen.

Bad Orb, 14.10.2014

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

gez. Heinz Grüll

### Termin zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirates 2014

Gemäß § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Bad Orb wird hiermit der Termin der Jugendvollversammlung zur Durchführung der Wahl für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Orb öffentlich bekannt gemacht.

Die Jugendvollversammlung zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirates findet am

**Donnerstag, 20. November 2014 um 17:00 Uhr  
Sitzungszimmer, Zimmer-Nr. 0.14, Erdgeschoss,  
Frankfurter Str. 2 63619 Bad Orb,**

statt.

Wahlberechtigt sind Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 17 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Orb haben. Die wahlberechtigten Kinder- und Jugendlichen erhalten eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

Bad Orb, 13.10.2014

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### IMPRESSUM

#### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

### Gedenkstunde für die ehemalige Jüdische Gemeinde in Bad Orb

#### Einladung

Zur Erinnerung an die ehemalige Jüdische Gemeinde in Bad Orb befindet sich auf dem Bad Orber Solplatz eine Gedenktafel.

An dieser Stelle versammeln sich alljährlich die Mitglieder der städtischen Gremien, um der ehemaligen jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu gedenken. Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, an der Gedenkstunde am

**Sonntag, 9. November 2014  
um 19:00 Uhr am Salinenstein  
am Solplatz**

teilzunehmen.

Bad Orb, im Oktober 2014

gez. Heinz Grüll  
Stadtverordneten-  
vorsteher

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet

**an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 6. November  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:

[buergerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buergerbeauftragter@bad-orb.de)

### Das Schiedsamt teilt mit:

Am Dienstag, dem 28. Oktober und am Dienstag, dem 4. November finden keine Sprechstunden statt.

Nächste Sprechstunde:

Dienstag, 11. November, 10 – 12 Uhr.

Das Geschäftszimmer des Schiedsamtes (Tel.-Nr. 86-401) befindet sich im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Erdgeschoss, Zimmer 0.16.

### Neue Termine für die Methodenschulung „Deutsch als Fremdsprache unterrichten“

Erst **Sprache** ermöglicht die **Integration** von Menschen mit Migrationshintergrund. Das Integrationsbüro des Main-Kinzig-Kreises koordiniert zu diesem Zweck insbesondere die Förderung ehrenamtlicher Maßnahmen und Projekte mit dem Ziel den neu zugewanderten Menschen die Integration im neuen Wohnumfeld zu erleichtern. 2014 hat das Integrationsbüro in Zusammenarbeit mit dem Bildungspartner Main-Kinzig ein Modellprojekt ins Leben gerufen, in dessen Rahmen Ehrenamtliche in Methoden „Deutsch als Fremdsprache unterrichten“ geschult werden.

Die neuen Fortbildungstermine für die Qualifizierung für ehrenamtliche Sprachvermittler:

\* Samstag, 01.11.2014  
10.00 - 17.00 Uhr

Grundkurs „Deutsch lernen mit Erwachsenen für Ehrenamtliche“

\* Samstag, 06.12.2014  
10.00 - 17.00 Uhr

Vertiefung I „Deutsch lernen mit Erwachsenen für Ehrenamtliche“

\* Samstag, 24.01.2015  
10.00 - 17.00 Uhr

Grundkurs „Deutsch lernen mit Erwachsenen für Ehrenamtliche“

\* Samstag, 27.02.2015  
10.00 - 17.00 Uhr

Vertiefung I „Deutsch lernen mit Erwachsenen für Ehrenamtliche“

Die Schulungen sind ein Kooperationsprojekt mit dem **Bildungspartner Main-Kinzig** (Volkshochschule) durch den die Ehrenamtlichen fortgebildet werden und in dessen Räumlichkeiten die Schulungen auch stattfinden. Diese Zusatzqualifizierung im Bereich Deutsch als Zweitsprache ist speziell für ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Deutschfördergruppen konzipiert.

In den Schulungen sollen erwachsenenpädagogische, didaktische, methodische, kommunikative und persönliche Kompetenzen als zentrale Faktoren für das Gelingen von Lernprozessen vermittelt werden. Unter fachlich kompetenter Anleitung besteht sowohl die Möglichkeit, Kompetenzen zu erwerben als auch bereits vorhandene

Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen. Ferner dient die Schulung dazu die Rolle als ehrenamtliche/r Mentor/in zu reflektieren und sich mit Kollegen auszutauschen.

Wenn Sie weitere Fragen oder weitere Interessenten kennen, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren – über eine Rückmeldung freuen wir uns.

**Stephanie Michel  
Main-Kinzig-Kreis**

Kreissozialamt - Integrationsbüro

Main-Kinzig-Kreis

Barbarossastraße 24

63571 Gelnhausen

Tel.: 06051/85-18253

E-Mail: [stephanie.michel@mkk.de](mailto:stephanie.michel@mkk.de)

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 14. November

Am Freitag, 14. November findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 11. November an der Infothek oder in Zimmer 0.04 der Stadtverwaltung angenommen.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet. Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Jahresende statt:

25. Oktober	Pfadfinder
8. November	Schützenverein
22. November	DLRG
6. Dezember	Tauchsportverein
20. Dezember	KJG

# Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1 bis 5a, 6a und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in der Sitzung am 14.10.2014 folgende

## Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags im Gebiet der Stadt Bad Orb (Kurbeitragsatzung)

beschlossen:

### § 1

#### Erhebung eines Kurbeitrags

- (1) Die Stadt Bad Orb ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Sie erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Sie beauftragt die Bad Orb Kur GmbH (Kurgesellschaft) mit der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und der Berechnung der zu entrichteten Kurbeiträge.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### § 2

#### Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet (Gemarkung) von Bad Orb.

### § 3

#### Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens einen Tag Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremde Person gilt, wer in der Stadt Bad Orb keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechts hat.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jede ortsfremde Person, die Kureinrichtungen in Anspruch nimmt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

### § 4

#### Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
  2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
  3. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltlich Aufnahme finden, insbesondere deren Familienangehörige.
  4. Personen, die nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Orb steuerpflichtig sind.
  5. Schüler/Schülerinnen und Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten.
  6. Schwer- oder schwerstpflegebedürftige Personen, die von ihrer Pflegekasse in die Pflegestufe 2 oder 3 eingestuft wurden.
- (2) Von der Entrichtung des Kurbeitrags werden auf Antrag der ortsfremden Person oder ihres gesetzlichen Vertreters befreit:
  1. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
  2. Personen, die auf Nachweis durch ein ärztliches Attest als bettlägerig krank eingestuft werden müssen, das heißt aufgrund nachgewiesener gesundheitlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, ihre jeweilige Unterkunft zu verlassen bzw. die unterschiedlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Das ärztliche Attest hat den betreffenden Zeitraum zu beinhalten und ist mit dem Antrag auf Befrei-

ung der ortsfremden Person bzw. mit der Antragstellung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

3. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und/oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur im Erhebungsgebiet in voller Höhe tragen.
- (3) Anträge nach Abs. 2 sind schriftlich an die Kurgesellschaft zu richten.
- (4) Die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs. 1 Nrn. 2 – 6 und Abs. 2 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.

### § 5

#### Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrags zusammen als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bzw. der Teilnahme an Kurveranstaltungen.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet; sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 4 ist die Beitragsschuld mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Wohnmobilstäste entrichten den Kurbeitrag am Parkscheinautomaten des jeweiligen Stellplatzes.

### § 6

#### Höhe des Kurbeitrags, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,50 Euro. Er schließt die gesetzliche Umsatzsteuer (7 %) ein.
- (2) Für Kinder und Jugendliche von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beträgt der Kurbeitrag 1,00 Euro pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet (einschließlich Umsatzsteuer).
- (3) Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.
- (4) Eine ortsfremde Person, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet ist, wird – vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 4 – zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe von 140,00 € herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte im Erhebungsgebiet während eines Kalenderjahres. Dies gilt nicht, wenn die ortsfremde Person im gesamten Kalenderjahr kein Recht zur Nutzung der Wohneinheit besitzt (z. B. dauervermieteter Wohnraum). Die ortsfremde Person kann Abrechnung nach Tagessätzen verlangen, sofern sie die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Kalenderjahr eindeutig nachweisen kann. Die Beitragsschuld entsteht zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem die ortsfremde Person Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet wird. Bei Erwerb, Fertigstellung oder Besitzerlangung einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet im Laufe eines Kalenderjahres wird der Kurbeitrag zeitanteilig erhoben.

### § 7

#### Ermäßigung des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Ermäßigung beträgt 50 %.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist formlos bei der Kurgesellschaft einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.

### § 8

#### Kur-/Gästekarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrags eine Kur-/Gästekarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 4 erhoben werden. Die Kur-/Gästekarte wird vom Wohnungsgeber oder von der Kurgesellschaft ausgestellt. In den Fällen des § 6 Abs. 4 wird die Kur-/Gästekarte von der Stadtverwaltung ausgestellt.
- (2) Die Kur-/Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar.

# Öffentliche Bekanntmachung

- (3) Die Kur-/Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kur-/Gästekarte ist bei der Kurgesellschaft anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (5) Wohnmobilstagäste erhalten am Parkscheinautomaten des jeweiligen Stellplatzes auch einen Nachweis über die Entrichtung des Kurbeitrags. Der spezielle Parkschein oder der Eindruck auf einem Parkschein über die Entrichtung des Kurbeitrags ist die Kur-/Gästekarte für die Wohnmobilstagäste.

## § 9 Erstattung des Kurbeitrags

Bricht die beitragspflichtige Person ihren Aufenthalt vorzeitig ab, so ist die gültige Kur-/Gästekarte dem Wohnungsgeber unverzüglich zurückzugeben. Dieser erstattet der beitragspflichtigen Person, unter Zugrundelegung des tatsächlichen Abreisetags, den zu viel entrichteten Kurbeitrag und reicht die Kur-/Gästekarte bei der Kurgesellschaft ein.

## § 10 Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht

- (1) Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Schulandheimen, Kurzzeitpflegeheimen, Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die hierfür vorgesehenen Meldeformulare (Meldescheine für Beherbergungsstätten nach dem Meldegesetz bzw. städtische Meldescheine für Beherbergungsstätten nach der Kurbeitragsatzung) zu verwenden.
- (2) Für die Kurbeitragshebung werden mittels der Meldeformulare folgende Daten von den ortsfremden Personen erhoben: Der Familienname, der Vorname, die Anschrift, das Geburtsdatum, der Ankunftsdatum und der voraussichtliche Abreisetag. Beanspruchen diese Befreiung nach § 4 Abs. 1, so müssen ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben gemacht werden.
- (3) Ortsfremde Personen, die nach dem hessischen Melderecht meldepflichtig sind, sind verpflichtet, auf dem Meldeschein für Beherbergungsstätten nach dem Meldegesetz, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben, auch die in Absatz 2 genannten Angaben für die Kurbeitragshebung zu machen und zu unterschreiben.
- (4) Ortsfremde Personen, die **nicht** nach dem hessischen Melderecht meldepflichtig sind, sind verpflichtet, auf dem städtischen Meldeschein für Beherbergungsstätten nach der Kurbeitragsatzung, die in Absatz 2 genannten Angaben für die Kurbeitragshebung zu machen und bei Volljährigkeit zu unterschreiben.
- (5) Die hierfür vorgesehenen Meldeformulare (nach dem Melderecht bzw. nach der Kurbeitragsatzung) sind binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Kurgesellschaft zuzuleiten. Die Kurgesellschaft stellt dem Wohnungsgeber die Meldeformulare zur Verfügung.
- (6) Jeder Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste (ortsfremde Personen) zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- (7) Jeder Wohnungsgeber hat die Führung der Meldeformulare lückenlos nachzuweisen. Der Verlust von Meldeformularen ist unverzüglich bei der Kurgesellschaft zu melden. Verschiedene oder stornierte Vordrucke sind mit allen Durchschlägen an die Kurgesellschaft zurückzugeben.
- (8) Unter Verweis auf die §§ 193 und 194 der Abgabenordnung besteht die Berechtigung Außenprüfungen durchzuführen.
- (9) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind ausgenommen die Wohnungsgeber soweit sie Schüler/Schülerinnen oder Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten beherbergen sowie die Schüler/Schülerinnen oder Studierenden, die sich auf Klassen- oder Studienfahrt befinden.
- (10) Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 5 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Pflichten nach den Absätzen 6 und 7.
- (11) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (12) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Stadtkasse abzuliefern.
- (13) Der Wohnungsgeber kann sich mit Zustimmung der Kurgesellschaft zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kur-/Gästekarte (§ 8 Absätze 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage der Kurgesellschaft bedienen.
- (14) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.

## § 11 Haftung

- (1) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrags. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Über die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge ergeht eine Kurbeitragsanforderung (Haftungsbescheid) - die mit einem Zahlungsgebot versehen ist - an den Wohnungsgeber.

## § 12 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in vier Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Anwendung.

## § 13 Straf- und Bußgeldbestimmungen

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Bereits der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenvorteile).
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig jede bei ihm beherbergte ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrages anmeldet;
  2. entgegen § 10 Abs. 6 ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste nicht erstellt bzw. nicht fortlaufend führt oder es der Stadtverwaltung, auf deren Verlangen, nicht zur Prüfung vorlegt;
  3. entgegen § 10 Abs. 12 den Kurbeitrag nicht bei seinen Gästen einzieht und an die Stadtkasse abliefern;
  4. die ihm ausgehändigten Meldescheine zerstört, beseitigt, in sonstiger Weise beschädigt oder diese missbräuchlich verwendet.
  5. als beitragspflichtiger Wohnmobilstagast entgegen § 5 Abs. 4 keinen Parkschein für den Kurbeitrag löst.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsrechtliche Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (6) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Orb.

## § 14 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## § 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bad Orb über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 28.04.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013 außer Kraft.

Bad Orb, den 15.10.2014

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin (Siegel)



## Amtliche Mitteilungen

### Gedenkstunde für die ehemalige Jüdische Gemeinde in Bad Orb

#### Einladung

Zur Erinnerung an die ehemalige Jüdische Gemeinde in Bad Orb befindet sich auf dem Bad Orber Solplatz eine Gedenktafel. An dieser Stelle versammeln sich alljährlich die Mitglieder der städtischen Gremien, um der ehemaligen jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu gedenken. Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, an der Gedenkstunde am

**Sonntag, 9. November 2014  
um 19 Uhr am Salinenstein  
am Solplatz**

teilzunehmen.

Bad Orb, im Oktober 2014

gez. Heinz Grill  
Stadtverordneten  
vorsteher

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin



Geigershallenweg 31  
63619 Bad Orb  
Telefon: 06052 91280-0  
Telefax: 06052 91280-110

### Zählerablesung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung 2014 werden unsere Ableserinnen und Ableser etwa ab Anfang/Mitte November bis Ende Dezember 2014 Ihre Messeinrichtungen ablesen. Bitte sorgen Sie dafür, dass diese leicht zugänglich sind. Eine Terminvereinbarung vorab ist leider nicht möglich. Wenn unser/e Ableser/in Sie nicht antreffen sollte, wird Ihnen eine Benachrichtigung hinterlassen. Ihren Wasserzählerstand können Sie dann persönlich an den/die Ableser/in übergeben oder Sie nehmen telefonischen Kontakt direkt mit uns oder dem/der Ableser/in auf.

Sollte Ihre Verbrauchsstelle innerhalb des Ablesezeitraumes nicht bewohnt sein, benachrichtigen Sie uns bitte vorher oder lesen Sie die Messeinrichtung selbst ab und teilen uns den Stand mit. Gerne nehmen wir den Zählerstand auch per E-Mail entgegen. Senden Sie Ihre Nachricht bitte an: [wasserversorgung@bad-orb.de](mailto:wasserversorgung@bad-orb.de).

Bitte beachten Sie, dass wir den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen müssen, falls uns kein Zählerstand für die Abrechnung vorliegen sollte.

Die Jahresverbrauchsabrechnung 2014 erhalten Sie dann voraussichtlich Ende Januar/Anfang Februar 2015 per Post.

Nutzen Sie auch unsere Informationen im Internet unter: [www.wasserversorgung-bad-orb.de](http://www.wasserversorgung-bad-orb.de).

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ihre Wasserversorgung Bad Orb GmbH

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bürgerversammlung

Eine öffentliche Bürgerversammlung der Kurstadt Bad Orb gemäß § 8 a HGO findet am

**Donnerstag, 13. November 2014,  
von 19:00 bis 21:30 Uhr  
im Haus des Gastes, Burgring 14,  
63619 Bad Orb,**

statt.

In der Bürgerversammlung ist allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich über aktuelle kommunalpolitische Angelegenheiten der Kurstadt Bad Orb zu informieren.

Die Bürgerinnen und Bürger können auch schriftliche Anfragen einreichen. Hierbei ist es erforderlich, Namen und Adresse anzugeben. Schriftliche Anfragen sind an den Stadtverordnetenvorsteher, Herrn Heinz Grüll, Jössertorstraße 22, 63619 Bad Orb, zu richten. Es besteht auch die Möglichkeit, die an den Stadtverordnetenvorsteher gerichteten Anfragen im Rathaus, Zimmer Nr. 3.12, abzugeben.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Kurstadt Bad Orb sind herzlich eingeladen, an der öffentlichen Bürgerversammlung teilzunehmen. Über eine rege Beteiligung würde ich mich sehr freuen.

Bad Orb, 14.10.2014

DER  
STADTVERORDNETENVORSTEHER

gez. Heinz Grüll

### Termin zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirates 2014

Gemäß § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Bad Orb wird hiermit der Termin der Jugendvollversammlung zur Durchführung der Wahl für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Orb öffentlich bekannt gemacht.

Die Jugendvollversammlung zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirates findet am

**Donnerstag, 20. November 2014  
um 17:00 Uhr  
Sitzungszimmer, Zimmer-Nr. 0.14,  
Erdgeschoss,  
Frankfurter Str. 2 63619 Bad Orb,**

statt.

Wahlberechtigt sind Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 17 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Orb haben. Die wahlberechtigten Kinder- und Jugendlichen erhalten eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

Bad Orb, 13.10.2014  
DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### Gedenkfeier am Volkstrauertag

Aus Anlass des  
VOLKSTRAUERTAGES  
findet am

**Sonntag, 16. November 2014  
um 11:30 Uhr**

an der Kriegsgopfer-Gedenkstätte auf dem städtischen Friedhof eine Gedenkfeier unter Mitwirkung der Bad Orber Vereine statt.

Die Mitglieder der Bad Orber Vereine und Verbände werden gebeten, sich um 11:30 Uhr auf dem Friedhof zu versammeln. Die Fahnenabordnungen nehmen an der Kriegsgopfer-Gedenkstätte Aufstellung. Zu dieser Gedenkfeier sind alle Mitglieder der Orber Vereine und Verbände, alle Einwohner und unsere Gäste höflichst eingeladen.

#### Programmfolge:

Trauermarsch  
Musikverein Bad Orb

Vortrag  
Kreisrealschule

Choral  
Männergesangsverein des Gesangsvereins  
Sängerlust Bad Orb

Ansprache  
Pfarrer Stefan Kümpel

Choral  
Männergesangsverein des Gesangsvereins  
Sängerlust Bad Orb

Kranzniederlegung  
Bürgermeisterin Helga Uhl Stadtverordne-

## Amtliche Mitteilungen

tenvorsteher Heinz Grüll

Lied "Ich hatt' einen Kameraden"  
Musikverein Bad Orb

Gemeinsames Abschlussgebet

Außerdem wird auf die Gottesdienste am Volkstrauertag hingewiesen. In der katholischen Pfarrkirche St. Martin findet um 10:15 Uhr ein Hochamt für die Verstorbenen der Vereine und in der evangelischen Kirche um 10:00 Uhr ein Gottesdienst zum Gedenken an die Opfer der Weltkriege und zum Gebet für den Frieden auf der Welt statt.

Bad Orb, im November 2014

DIE BÜRGERMEISTERIN  
gez. Helga Uhl

DER STADTVERORDNETEN-  
VORSTEHER  
gez. Heinz Grüll

### Rattenbekämpfung

Am **Mittwoch, 19. November 2014**  
und **Donnerstag, 20. November 2014**

findet im gesamten Stadtgebiet wieder eine Rattenbekämpfung statt. Das Schädlingsbekämpfungsinstitut Merz GmbH, Hanau, ist mit der Rattenbekämpfung beauftragt worden.

Die Bevölkerung wird gebeten, die Rattenvorkommnisse bis

**Montag, 17. November 2014**

entweder persönlich durch Vorsprache im Rathaus, Frankfurter Str. 2,  
- Bau- und Ordnungsamt -, 1. Etage, Zimmer 1.04, 1.06 oder telefonisch unter den Rufnummern 86-231, 86-230 zu melden.

Sofern Nachbargrundstücke oder Brachland von Ratten befallen sind, wird ebenfalls um Meldung gebeten.

Die Bekämpfung von Ratten bzw. anderen tierischen Schädlingen auf Privatgelände ist im Grunde von den Eigentümern / Besitzern zu veranlassen und auch zu bezahlen.

Im Rahmen der Bekämpfungsaktion wird dies jedoch aufgrund eines bestehenden Wartungsvertrages kostenlos mit erbracht.

## Amtliche Mitteilungen

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an. Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 4. Dezember  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buergerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buergerbeauftragter@bad-orb.de)

### Hinweis der Stadtkasse

Am 15. November dieses Jahres sind die vierteljährlichen Raten für:

- Grundsteuer
- Müllabfuhrgebühren
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer VZ

fällig.

Wir bitten, diesen Zahlungstermin unbedingt zu beachten.

### Jüdischer Friedhof Schlüssel bei der Tourist-Information erhältlich

Der Schlüssel zum Zugang des Jüdischen Friedhofes an der Rhönstraße ist an der Tourist-Information, Kurparkstraße 2, Tel. 06052 83-0 zu den dortigen Öffnungszeiten (in den Monaten Oktober bis April **Mo. bis Fr. 9 bis 17 Uhr und Sa. 10 bis 12 Uhr**) erhältlich.

An Samstagen und jüdischen Feiertagen ist der Friedhof geschlossen.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese und in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Orb Liegenschaftsamt Frankfurter Straße 2 63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Holzerntarbeiten im Bereich Friesenheiligen/Jägerskreuz/ Eschenkar

In dem südwestlichen Bereich des Stadtwaldes (Friesenheiligen/Jägerskreuz/Eschenkar) werden weiterhin Holzerntarbeiten durchgeführt. Infolgedessen können Wege zeitweise gesperrt oder wegen ihrer Beschaffenheit nur schlecht begehbar sein. Abhängig von der Witterung werden die Arbeiten noch bis in den Dezember hinein andauern bzw. bei witterungsbedingten Unterbrechungen im neuen Jahr fortgesetzt.

Die Stadtverwaltung bittet die Bevölkerung um Verständnis für Beeinträchtigungen, die durch die notwendigen Waldarbeiten entstehen können.

### Abgabe von Brennholz

Brennholz-Kunden können Buchen/Eichen/Birken-Brennholz aus dem Bad Orber Stadtwald erwerben.

Das an befahrbaren Waldwegen gelagerte Buchen-Brennholz kostet 58,- € / Festmeter Eichen-Brennholz kostet 50,- € / Festmeter Birken-Brennholz kostet 43,- € / Festmeter.

Brennholz kann auch in Selbstwerbung aufgearbeitet werden.

Buchen-Brennholz kostet 25,- € /Raummeter  
Eichen-Brennholz kostet 20,- € / Raummeter  
Birken-Brennholz kostet 15,- € / Raummeter  
Sonstiges Holz kostet 7,- € / Raummeter.

Bestellungen können bei dem für den Stadtwald zuständigen Förster Herrn Armin Desch, Handy-Nr 0151 54429658, abgegeben werden.

Hinweis: Aus Gründen der Unfallverhütung benötigen Privatpersonen für die Aufarbeitung von Brennholz im Bad Orber Stadtwald

einen Nachweis über die Absolvierung eines Motorsägenlehrgangs. Dieser kann bei der Stadt Bad Orb absolviert werden – Termine auf Anfrage.

### Vorsicht vor Wildunfällen

Während der Brunftzeit des Rotwildes muss im gesamten Spessartgebiet vor erhöhter Unfallgefahr wegen Wildwechsel gewarnt werden.

Vor allem in Waldgebieten und im ländlichen Bereich sollen die Kraftfahrer auch tagsüber besondere Vorsicht walten lassen. Unfallschwerpunkte sind vor allem Straßen, die durch Wald führen oder von einer Seite von Wald und offenen Flächen begrenzt werden.

Bei Wildunfällen entstehen immer wieder hohe Sachschäden, leider auch Personenschäden. Alleine schon das reflexartige Ausweichen vor den Tieren kann zu gefährlichen Verkehrssituationen führen. Kommt es zu einem Unfall, werden oftmals Wildtiere nicht auf der Stelle getötet – meist können sie sich mit schweren Verletzungen noch ein Stück davon schleppen. Dann muss der Jagdausübungsberechtigte informiert werden, der das verletzte Tier mit seinem speziell ausgebildeten Jagdhund nachsucht, um es von seinen Qualen zu erlösen. Im Schadensfall ist es zudem ratsam, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

Die Verkehrsteilnehmer sollten deshalb durch rücksichtsvolles und vorausschauendes Fahren insbesondere in Waldgebieten dazu beitragen, Wildunfälle zu vermeiden.

### Sammlung von Sperrmüll am Freitag, 14. November

Am Freitag, 14. November findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 11. November an der Infothek oder in Zimmer 0.04 der Stadtverwaltung angenommen.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,- EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt

## Amtliche Mitteilungen

Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Straßensammlung von Altmetallen am Freitag, 21. November

Schwere und größere Altmetallteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

In der Containerstation des städtischen Bauhofes werden zudem innerhalb der Öffnungszeiten, unter Aufsicht, jede Art von Klein-Metallen, ob magnetisch oder nicht, kostenlos entgegen genommen.

Metalle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Die nächste Altmetallsammlung findet wieder am **Freitag, 21. November** (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis **19. November** bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Jahresende 2014 statt:

8. November	Schützenverein
22. November	DLRG
6. Dezember	Tauchsportverein
20. Dezember	KJG

### Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbstraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

**16. Oktober bis 31. Dezember:**  
Freitag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm 3,00 Euro,  
Transporters oder  
Anhängers (max. 1cbm) 6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

### Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Bad Orb  
☎ 86-0

Kindertagesstätte Martin  
☎ 912738

Kindertagesstätte Michael  
☎ 912739

Kindertagesstätte Friedrichstal  
☎ 912740

Kinderkrippe MaMiFri  
☎ 9289939

Betriebshof  
☎ 9289926  
☎ 912850

Abwasserbeseitigung  
☎ 91280-200

Kläranlage  
☎ 91280-220

Wasserversorgung Bad Orb GmbH  
☎ 91280-0  
Störungsannahme nach Geschäftsschluss  
☎ 91280-111

König-Ludwig-Stiftung  
☎ 86-500

Naturerlebnis-Freibad  
☎ 801854

Stromversorgung Kreiswerke  
☎ 06051 84-0  
Störung Strom Kreiswerke  
☎ 06051 84296

Main-Kinzig-Forum  
☎ 06051 85-0

Finanzamt Gelnhausen  
☎ 06051 86-0

Amtsgericht Gelnhausen  
☎ 06051 829-0

Ärztlicher Bereitschaftsdienst  
☎ 116 117

### Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 18. Dezember an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung Bad Orb

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung



## Einladung

*Zur Senioren-Adventsfeier*

*für Mitbürgerinnen und Mitbürger ab 71 Jahren*

*am Mittwoch, 10. Dezember 2014 um 14:00 Uhr  
in die Bad Orber Konzerthalle – (Gartensaal unten) -*

*laden wir Sie herzlichst ein.*

*Wir möchten Sie an diesem Nachmittag mit einem adventlichen Programm erfreuen und Sie auf das nahende Weihnachtsfest einstimmen. In einer Zeit, da ein hohes Maß an Verständnis der Generationen füreinander erforderlich ist, ist es hilfreich, zusammenzurücken und in Gemeinschaft einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen zu verbringen.*

*Bei dem vorweihnachtlichen Beisammensein wollen Kinder den Senioren eine Freude bereiten und die Gremien der Stadt ihre ältere Mitbürgerschaft würdigen.*

*Wir wünschen Ihnen von Herzen eine schöne Adventszeit sowie ein frohes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit und Zufriedenheit.*

*Mit herzlichen Grüßen*

*Helga Uhl  
Bürgermeisterin*



*Heinz Grill  
Stadtverordnetenvorsteher*

### IMPRESSUM

#### **Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart**

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2015 liegt gemäß § 97 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung in der Zeit vom 24. November bis 02. Dezember 2014 während der allgemeinen Dienststunden auf Zimmer 2.10 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Orb, 05. November 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeisterin  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet

## Amtliche Mitteilungen

an jedem **1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.  
Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 4. Dezember  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buengerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buengerbeauftragter@bad-orb.de)

### Ortsgericht/ Schiedsamt

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichtes und des Schiedsamtes (Tel.-Nr. 86-401) befindet sich im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer 0.16.

Sprechzeiten Ortsgericht:

montags  
16:30 – 18:00 Uhr  
mittwochs  
16:00 – 17:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Werner Johanns  
Frau Hannelore Kreß

Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 – 12:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Eberhard Eisentraud

### Einladung

#### Integration und Unterstützung der Asylbewerber

Bürgermeisterin Helga Uhl lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren möchten,

**am Dienstag, 25. November 2014,  
16:00 Uhr  
in das Alfons-Lins-Haus, 1. OG,  
Großer Saal,**

ein. Ziel dieses Treffens ist es, zum einen die Menschen kennen zu lernen und zum anderen ehrenamtliches Engagement zu gewinnen.

Die Unterbringung der Asylbewerber konnte in der Vergangenheit vom Ordnungsamt geleistet werden, weil Vermieter bereit waren, den Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Unterbringung ist aber nur ein kleiner Baustein. Die Stadt Bad Orb bemüht sich, dem Personenkreis auch in der Bewältigung des Alltages eine vielfältige Unterstützung anzubieten. Ohne ehrenamtliches Engagement ist die Hilfe zur Selbsthilfe aber nicht leistbar.

Wir sind über jede Hilfe dankbar.

Mögliche Tätigkeitsfelder:

- \* Besuchsdienst, Gespräche
- \* Unterstützung bei dem Schriftverkehr
- \* Termine bei Ärzten und Behörden vereinbaren
- \* die Deutsche Sprache vermitteln
- \* Hausaufgabenhilfe
- \* Dolmetschen
- \* Fahrdienste

Diese Aufzählung soll nicht vollständig sein sondern lediglich verdeutlichen, dass jeder, der sich engagieren möchte, bestimmt eine Tätigkeit finden kann.

Für Fragen rund um das Thema Asylbewerber in Bad Orb oder auch einem speziellen Angebot für die Hilfe zur Selbsthilfe stehen Ihnen im Ordnungsamt der Stadt Bad Orb

Herr Michael Metzler, Tel: 06052 86-230,  
E-Mail: [michael.metzler@bad-orb.de](mailto:michael.metzler@bad-orb.de)  
Frau Elfi Haala, Tel. 06052 86-231, E-Mail:  
[elfi.haala@bad-orb.de](mailto:elfi.haala@bad-orb.de)

gerne zur Verfügung.

### Seniorenweihnachtsfeier 2014

#### - Helfer für Auf- und Abbau gesucht -

Jahr für Jahr wird durch die Sozialkommission der Stadt Bad Orb ein vorweihnachtliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ausgerichtet. Viele ehrenamtliche Helfer planen, dekorieren und sorgen für die Bewirtung.

Die Sozialkommission bittet alle Freiwilligen, die ihren Beitrag zu dieser Feier leisten wollen, beim Auf- und Abbau behilflich zu sein.

Bereits am Dienstag, **9.12.'14, ab 10.00 Uhr** beginnt der Aufbau der Tische und Stühle sowie die Dekoration im Gartensaal der Konzerthalle. Abgebaut wird direkt nach der Seniorenweihnachtsfeier am **10.12.14 gegen 17.00 Uhr.**

## Amtliche Mitteilungen

Für die Hilfe bedankt sich die Sozialkommission bereits im Voraus.

Bad Orb, im November 2014

gez. Heinz Grüll      gez. Helga Uhl  
Stadtverordneten-      Bürgermeisterin  
vorsteher

### Jüdischer Friedhof Schlüssel bei der Tourist-Information erhältlich

Der Schlüssel zum Zugang des Jüdischen Friedhofes an der Rhönstraße ist an der Tourist-Information, Kurparkstraße 2, Tel. 06052 83-0 zu den dortigen Öffnungszeiten (in den Monaten Oktober bis April **Mo. bis Fr. 9 bis 17 Uhr und Sa. 10 bis 12 Uhr**) erhältlich.

An Samstagen und jüdischen Feiertagen ist der Friedhof geschlossen.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese und in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Orb Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Abgabe von Brennholz

Brennholz-Kunden können Buchen/Eichen/Birken-Brennholz aus dem Bad Orber Stadtwald erwerben.

Das an befahrbaren Waldwegen gelagerte Buchen-Brennholz kostet 58 € / Festmeter  
Eichen-Brennholz kostet 50 € / Festmeter  
Birken-Brennholz kostet 43 € / Festmeter.

Brennholz kann auch in Selbstwerbung aufgearbeitet werden.  
Buchen-Brennholz kostet

25 € /Raummeter  
Eichen-Brennholz kostet  
20 € / Raummeter  
Birken-Brennholz kostet  
15 € / Raummeter  
Sonstiges Holz kostet 7 € / Raummeter.

Bestellungen können bei dem für den Stadtwald zuständigen Förster Herrn Armin Desch, Handy-Nr 0151 54429658, abgegeben werden.

Hinweis: Aus Gründen der Unfallverhütung benötigen Privatpersonen für die Aufarbeitung von Brennholz im Bad Orber Stadtwald einen Nachweis über die Absolvierung eines Motorsägenlehrgangs. Dieser kann bei der Stadt Bad Orb absolviert werden – Termine auf Anfrage.

### Sammlung von Sperrmüll am Mittwoch, 26. November

Am Mittwoch, 26. November findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 24. November an der Infothek oder in Zimmer 0.04 der Stadtverwaltung angenommen.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholten Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Jahresende 2014 statt:

22. November      DLRG

6. Dezember      Tauchsportverein  
20. Dezember      KJG

### Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbstraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

**16. Oktober bis 31. Dezember:**  
Freitag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

### Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm	3,00 Euro,
Transporters oder	
Anhängers (max. 1cbm)	6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

### Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 18. Dezember an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

# Öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 142), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in der Sitzung am 14.10.2014 folgende

## ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS]

beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

##### **Grundstück**

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

##### **Abwasser**

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

##### **Brauchwasser**

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

##### **Abwasseranlagen**

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

##### **Sammelleitungen**

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

##### **Behandlungsanlagen**

Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

##### **Anschlussleitungen**

Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

##### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

##### **Zuleitungskanäle**

Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

## Anschlussnehmer(-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

## Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

### § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.
- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestim-

## Öffentliche Bekanntmachungen

mungen RAL-GZ 961 nachweist.

- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

### § 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

### § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- \* den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
  - \* das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
  - \* die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
  - \* den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
  - \* sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- \* Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
  - \* Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
  - \* Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
  - \* Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
  - \* Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

### § 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Grenzwert

<b>1.</b>	<b>Physikalische Parameter</b>	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
<b>2.</b>	<b>Organische Stoffe und Lösungsmittel</b>	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) <sup>1</sup> mittels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenolindex	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 mg/l
<b>3.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg N/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Sulfat	400 mg/l
<b>4.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gesamt)<sup>2</sup></b>	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,5 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	0,5 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt Bad Orb (Eigenbetrieb Kommunale Dienste – Sparte Abwasserbeseitigung) archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasse-

1 Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

2 Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

## Öffentliche Bekanntmachungen

rinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

- (3) Im Bedarfsfall können
  - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
  - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
  - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
    - \* Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
    - \* Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
    - \* Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

### § 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

### III. Abgaben und Kostenerstattung

#### § 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Sammelleitungen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt
  - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
 

	3,10 EUR/m <sup>2</sup> Veranlagungsfläche
--	--

## Öffentliche Bekanntmachungen

- b) Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

### § 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
  - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist). Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.  
Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.  
Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

### § 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.  
Der Nutzungsfaktor beträgt:
- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0,  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5,  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |
- Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.
- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,

## Öffentliche Bekanntmachungen

- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

### § 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

### § 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

### § 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

### § 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

### § 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

### § 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

# Öffentliche Bekanntmachungen

## § 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

## § 20 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

## § 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## § 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

## § 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
  - a) Niederschlagswasser,
  - b) Schmutzwasser,
  - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
  - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

## § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,80 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

### 1. Dachflächen

- |     |                              |     |
|-----|------------------------------|-----|
| 1.1 | Flachdächer, geneigte Dächer | 1,0 |
| 1.2 | Kiesdächer                   | 0,5 |

## Öffentliche Bekanntmachungen

1.3	Gründächer	
	a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
	b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

### 2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	
	a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
	b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.4	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) **ohne** direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
- c) **mit** einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- \* als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
- \* zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

### § 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

### § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,80 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,80 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

## Öffentliche Bekanntmachungen

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

### § 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
  - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

### § 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 40,90 EUR, |
| b) Abwasser aus Gruben          | 40,90 EUR. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 0,51 EUR erhoben.

### § 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 6,50 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer städtischen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 16,50 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 6,50 EUR.

### § 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 31 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von der Wasserversorgung Bad Orb GmbH wahrgenommen.

# Öffentliche Bekanntmachungen

## § 32 Vorauszahlungen

Die Stadt kann monatliche Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

## § 33 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

## § 34 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

## IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

### § 35 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

### § 36 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

### § 37 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### § 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
  2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
  3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
  4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
  5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
  7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
  8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
  9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
  10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;

## Öffentliche Bekanntmachungen

11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
  12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
  14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
  15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
  16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
  17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
  18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
  19. § 35 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  20. § 35 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
  21. § 36 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

### § 41 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2012 außer Kraft. § 26 tritt rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft und ersetzt § 26 der bisherigen Entwässerungssatzung.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Orb, den 15.10.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

Helga Uhl  
Bürgermeisterin

[Siegel]

## Amtliche Mitteilungen

# Sperrmüll-Anmeldung + Rechnung

An die Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Fax 06052/86-310

### Anmerkung:

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können.

Die Sperrmüllabfuhr soll 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster (Rahmen und Glas) werden nicht abgeholt. Diese Abfälle sind als Renovierungsabfälle in Eigenregie zu entsorgen. Glasscheiben, Spiegel und Glasbausteine können in der Containerstation am Bauhof abgegeben werden. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, Elektrogeräte etc. bei den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von EURO 25,00 für 2 cbm zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit EURO 12,50 pro cbm nachträglich berechnet.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Müllkalender.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

63619 Bad Orb

\_\_\_\_\_  
Telefon:

\_\_\_\_\_  
ggf. abweichende Abholadresse

Für die nächste Sperrmüllsammlung melde ich folgende Gegenstände an:

(genaue Bezeichnung, z. B. Stuhl, Tisch, Teppich, Matratze, Regal, Schrank, Kommode etc.)

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

**- wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt und unter Nennung des Abholtermines an Sie zurückgeschickt -**

**Der angemeldete Sperrmüll wird am .....abgefahren und ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, geordnet bereitzustellen.**

Die Entsorgungsgebühr in Höhe von 25,00 EURO ist unter Angabe des Az.: Sperrmüll: \_\_\_\_ / 11.537.10.511001 bis zum Abholtermin auf eines der Konten unserer Stadtkasse zu überweisen.

Folgende von Ihnen zur Abfuhr angemeldeten Abfälle können im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt werden

.....  
Diese sind, wie im Müllkalender angegeben, zu beseitigen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon-Nr. 86-0.

**Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.**

Bad Orb, \_\_\_\_\_

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

Im Auftrag

#### Konten der Stadtkasse Bad Orb:

Kreissparkasse Gelnhausen  
(BLZ 507 500 94) Konto-Nr. 1 000 171  
IBAN: DE82 5075 0094 0001 0001 71  
BIC: HELADEF1GEL

VR-Bank Bad Orb-Gelnhausen eG  
(BLZ 507 900 00) Konto-Nr. 85 02 315  
IBAN: DE26 5079 0000 0008 5023 15  
BIC: GENODE51GEL





## EINLADUNG

Zur Senioren-Adventsfeier  
für Mitbürgerinnen und Mitbürger ab 71 Jahren  
am Mittwoch, 10. Dezember 2014 um 14:00 Uhr  
in die Bad Orber Konzerthalle – (Gartensaal unten) -

laden wir Sie herzlichst ein.

Wir möchten Sie an diesem Nachmittag mit einem adventlichen Programm erfreuen und Sie auf das nahende Weihnachtsfest einstimmen. In einer Zeit, da ein hohes Maß an Verständnis der Generationen füreinander erforderlich ist, ist es hilfreich, zusammenzurücken und in Gemeinschaft einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen zu verbringen.

Bei dem vorweihnachtlichen Beisammensein wollen Kinder den Senioren eine Freude bereiten und die Gremien der Stadt ihre ältere Mitbürgerschaft würdigen.

Wir wünschen Ihnen von Herzen eine schöne Adventszeit sowie ein frohes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit und Zufriedenheit.

Mit herzlichen Grüßen

Bürgermeisterin



Stadtverordnetenvorsteher

## Paten für Grün- und Gartenflächen in Bad Orb gesucht!

Viele kleine und große Grün- und Gartenflächen sind über das ganze Bad Orber Stadtgebiet verteilt zu finden. Sie sorgen für Abwechslung, Erholung und „gute Luft“ in den Straßen unserer Stadt.

Die Stadt Bad Orb möchte die Qualität dieser Grünflächen dauerhaft erhalten und weiter verbessern. Die Stadtverwaltung sucht daher interessierte Privatpersonen, die sich als Paten in diesem Bereich mit Ideen und Spenden zu deren Umsetzung durch Fachfirmen engagieren wollen.

Eine solche Patenschaft kann jeder annehmen, dem die „grünen Lungen“ von Bad Orb am Herzen liegen. Eine Anbringung mit Hinweisen zu den Patenschaften an den jeweiligen Flächen ist hierbei natürlich selbstverständlich.

Die Stadt Bad Orb sichert eine fachliche und kompetente Beratung und Hilfestellung zu. Ihr obliegt auch natürlich weiterhin die alleinige Verkehrssicherungspflicht, sie haftet für Sorgfaltspflichtverletzungen und Unfallgefahren.

Nähere Informationen erhalten Interessierte direkt über den Eigenbetrieb Kommunale Dienste, Herrn Patrick Aulbach, Tel. 06052 / 9289926.

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Frankfurter Straße 2  
Telefon 06052 86-0  
Telefax 06052 86-110

Montag – Freitag  
8:30 Uhr-12:00 Uhr  
Donnerstag auch nachmittags  
14:00 Uhr-17:30 Uhr

Terminvergabe auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

### Telefonische Sprechzeiten

Montag – Mittwoch  
8:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 15:45 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 17:30 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Bürgermeisterin**  
nach Vereinbarung  
Telefon 86-301

**Bitte beachten Sie auch die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zum Jahresende:**

**Am Mittwoch, 24. Dezember ist das Rathaus geschlossen.**

**Am Montag, 29. Dezember und Dienstag, 30. Dezember sind wir von 8:30 – 12 Uhr für Sie da und wie gewohnt auch telefonisch erreichbar von 14 – 15:45 Uhr.**

**Von Mittwoch, 31. Dezember, bis einschließlich Freitag, 2. Januar 2015, ist das Rathaus geschlossen,**

Die Formulare des Finanzamtes für die Einkommenssteuererklärung 2014 sind eingetroffen und können im EG des Rathauses an der Information abgeholt werden.

### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet **an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.  
Die nächste Sprechstunde ist

**am Donnerstag, dem 8. Januar  
in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr**

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:  
[buergerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buergerbeauftragter@bad-orb.de)

### Ortsgericht/ Schiedsamt

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichtes und des Schiedsamtes (Tel.-Nr. 86-401) befindet sich im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Erdgeschoss, Zimmer 0.16.

Sprechzeiten Ortsgericht:  
montags  
16:30 – 18:00 Uhr  
mittwochs  
16:00 – 17:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Werner Johanns  
Frau Hannelore Kreß

Sprechzeiten Schiedsamt:  
dienstags 10:00 – 12:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Eberhard Eisentraud

### Verkehrsregelungen zum Weihnachtsmarkt

Anlässlich des Bad Orber Weihnachtsmarktes ist die Ludwig-Schmank-Straße ab Einmündung Kurparkstraße und der Burgring ab Einmündung Sauerbornstraße von Samstag, 6. Dezember ca. 10 Uhr bis Sonntag, 7. Dezember, ca. 22 Uhr voll gesperrt.

Aufgrund dieser Vollsperrung wird die Haltestelle Salinenplatz an beiden Tagen in die Sauerbornstraße in Höhe Polizeistation verlegt. Hier wird eine Bedarfshaltestelle „Salinenplatz“ eingerichtet.

Um den reibungslosen Aufbau des Bad Orber Weihnachtsmarktes zu gewährleisten, ist am Samstag 6. Dezember die Zufahrt in die Hauptstraße bereits ab 9:30 Uhr gesperrt. Anwohner, Bürger und Gäste werden um Verständnis gebeten.

### Seniorenweihnachtsfeier 2014

#### - Helfer für Auf- und Abbau gesucht -

Jahr für Jahr wird durch die Sozialkommission der Stadt Bad Orb ein vorweihnachtliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ausgerichtet. Viele ehrenamtliche Helfer planen, dekorieren und sorgen für die Bewirtung.  
Die Sozialkommission bittet alle Freiwilligen, die ihren Beitrag zu dieser Feier leisten wollen, beim Auf- und Abbau behilflich zu sein.

Bereits am Dienstag, 09.12.14 ab 10.00 Uhr beginnt der Aufbau der Tische und Stühle sowie die Dekoration im Gartensaal der Konzerthalle. Abgebaut wird direkt nach der Seniorenweihnachtsfeier am 10.12.14 gegen 17.00 Uhr.

Für die Hilfe bedankt sich die Sozialkommission bereits im Voraus.

Bad Orb, im November 2014

gez. Heinz Grüll                      gez. Helga Uhl  
Stadtverordneten-                      Bürgermeisterin  
vorsteher

### Jüdischer Friedhof Schlüssel bei der Tourist-Information erhältlich

Der Schlüssel zum Zugang des Jüdischen Friedhofes an der Rhönstraße ist an der Tourist-Information, Kurparkstraße 2, Tel. 06052 83-0 zu den dortigen Öffnungszeiten (in den Monaten Oktober bis April **Mo. bis Fr. 9 bis 17 Uhr und Sa. 10 bis 12 Uhr**) erhältlich.

An Samstagen und jüdischen Feiertagen ist der Friedhof geschlossen.

### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese und in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang.

## Amtliche Mitteilungen

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

### Abgabe von Brennholz

Brennholz-Kunden können Buchen/Eichen/Birken-Brennholz aus dem Bad Orber Stadtwald erwerben.

Das an befahrbaren Waldwegen gelagerte Buchen-Brennholz kostet 58 € / Festmeter  
Eichen-Brennholz kostet 50 € / Festmeter  
Birken-Brennholz kostet 43 € / Festmeter.

Brennholz kann auch in Selbstwerbung aufgearbeitet werden.

Buchen-Brennholz kostet  
25 € / Raummeter  
Eichen-Brennholz kostet  
20 € / Raummeter  
Birken-Brennholz kostet  
15 € / Raummeter  
Sonstiges Holz kostet 7 € / Raummeter.

Bestellungen können bei dem für den Stadtwald zuständigen Förster Herrn Armin Desch, Handy-Nr 0151 54429658, abgegeben werden.

Hinweis: Aus Gründen der Unfallverhütung benötigen Privatpersonen für die Aufarbeitung von Brennholz im Bad Orber Stadtwald einen Nachweis über die Absolvierung eines Motorsägenlehrgangs. Dieser kann bei der Stadt Bad Orb absolviert werden – Termine auf Anfrage.

### Sammlung von Sperrmüll am Mittwoch, 10. Dezember

Am Mittwoch, 10. Dezember findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden schriftlich bis zum 8. Dezember an der Infothek oder in Zimmer 0.04 der Stadtverwaltung angenommen.

**Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen**

**werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am **Fahrbahnrand / Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

**Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.**

### Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden jeweils samstags bis zum Jahresende 2014 statt:

6. Dezember	Tauchsportverein
20. Dezember	KJG

### Sondermüllsammlung auf dem Festplatz Wemmstraße am Donnerstag, 11. Dezember

Am Donnerstag, 11. Dezember in der Zeit von 12:15 Uhr bis 14:15 Uhr besteht für die Bad Orber Privathaushalte, Handwerksbetriebe und Landwirte die Gelegenheit, Sondermüll kostenlos an der Sammelstelle auf dem Festplatzgelände abzugeben. Folgende Annahmebedingungen sind zu beachten:

Je Sammlung und Sammeltag dürfen von einem Abfallbesitzer **höchstens 100 Kilo** oder 100 Liter Sonderabfälle in Gebindegrößen mit weniger als **20 Liter Inhalt** und unvermischt abgegeben werden.

Angenommen werden Farben (**Wandfarbe maximal 3 Eimer bis zu einem Gesamtvolumen von 50 Liter**), Lacke, Holzschutzmittel, Abbeizmittel, Kitte, Klebstoffe, Spachtelmassen, Dichtungsmassen, Möbelpolituren, Wachse, Lösungsmittelreste, Verdüner, Pinselreiniger, Fleckenentferner, Kaltreiniger, Waschbenzin, Petroleum, Teerentferner, Fassadenreinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, mineralische, pflanzliche und synthetische Öle und Fette, ÖlfILTER,

ölverschmutzte Betriebsmittel, Arzneimittel (auch Entsorgung über Restmüll möglich), Kosmetik- und Körperpflegemittel, Spraydosen, Säuren, Laugen, Salze sowie deren Verdünnungen, Konzentrate, Pflanzendünger, Metallputzmittel, Herdputzmittel, Backofenreiniger, Grillanzünder, Rostschutzmittel, Autopflegemittel, Rostumwandler, Schuhreinigungsmittel, Fotochemikalien, Reagenzien, Quecksilber, Fieberthermometer, Trockenbatterien, Wasch- und Reinigungsmittel, Metallbeizen, Akkus und Kleinkondensatoren. Die Abgabe von Kleinkondensatoren ist auf 10 Stück begrenzt.

Sondermüll kann auch bei der **Sammelstelle in Schlüchtern, Gartenstraße 39, am Mittwoch, 17. Dezember 2014, jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr** kostenlos abgegeben werden.

Leere Gefäße (Ölbehälter und Spraydosen ausgenommen) sowie eingetrocknete Lacke, Farbreste, Leim- und Klebemittel, Kitt- und Spachtelmassen sind kein Sondermüll und somit als Hausmüll zu entsorgen. Sofern Sie Sondermüll nicht in der Originalverpackung abgeben können, bitten wir um Kennzeichnung und Nennung des Sondermülls. Von der Annahme ausgeschlossen sind: Altöl, Autobatterien (Autobatterien werden im städt. Bauhof angenommen. Es erfolgt keine Pfanderstattung), Altreifen, Kunststoffe, Druckgasflaschen, Feuerlöscher, infektiöse Abfälle, radioaktive Abfälle, Sprengstoffe, Munition. Hier ist z. T. der Handel zur Rücknahme verpflichtet.

### Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 17. Dezember an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Sofern Sie sich zum Sprechtag anmelden möchten oder sich vorab informieren wollen, ist das Versorgungsamt Fulda unter der Tel. 0661 6207314 erreichbar.

# Amtliche Mitteilung

## Die Parkvignette

### Praktisch – auch als Geschenkidee zu Weihnachten

Eine alltägliche Verkehrssituation. Das Auto soll auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden. Man begibt sich zum Parkscheinautomaten und möchte sich ein Parkticket ziehen. Der enttäuschende Blick in die Geldbörse wird zum Problem – keine Münze vorhanden. Was nun? Riskiere ich einen Strafzettel? Gehe ich schnell Geld wechseln? Was ist, wenn ich in der Zeit bereits aufgeschrieben werde?

Um diese Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, bietet die Stadtverwaltung verschiedene Parkvignetten an. Die Parkvignette ist eine Berechtigung (Ausweis) um auf gebührenpflichtigen Parkplätzen innerhalb des Stadtgebietes zu parken, ohne jedes Mal einen Parkschein ziehen zu müssen. Die Parkgebühr wird im Vorfeld an der Stadtkasse Bad Orb abgelöst. Gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheines wird die gewünschte Parkvignette ausgestellt.

**Folgende Parkvignetten können bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Stadtkasse, 1. OG, Zimmer Nr. 1.05, bezogen werden:**

#### 1. Kurzzeit Parkvignette

Die Parkvignette ist auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz der Stadt Bad Orb für 2 Stunden täglich gültig. Die Parkvignette wird ausschließlich als Jahresvignette erteilt und ist an das Kalenderjahr gebunden.

Jahresvignette	100,00 € / Jahr
bei Ausstellung im laufenden Jahr	10,00 € / Monat.

#### 2. Parkvignette Kurparkstraße

##### a) für Anwohner

Die Parkvignette wird ausschließlich als Jahresvignette erteilt und ist an das Kalenderjahr gebunden.

Jahresvignette	30,00 € / 1 Jahr
bei Ausstellung für zwei aufeinander folgende Jahre	50,00 € / 2 Jahre

##### b) Gäste, Arbeitnehmer, Gewerbetreibende

bei Ausstellung im laufenden Jahr je Fahrzeug	240,00 € / Jahr
	20,00 € / Monat

#### 3. Parkvignette Parkplätze Am Orbgrund, Haus der Vereine

Jahresvignette	240,00 € / Jahr
bei Ausstellung im laufenden Jahr je Fahrzeug	20,00 € / Monat

Die unter Ziffer 2-3 erteilten Parkvignetten sind ausschließlich gültig auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz, für den sie erteilt sind.

Die Parkvignette ist nur gültig, wenn Sie im Original zusammen mit der Parkscheibe gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt wird.

#### Ausstellungskriterien:

Der/die Antragsteller/in muss einen Kraftfahrzeugschein vorlegen. Für Dienst- oder Geschäftsfahrzeuge kann eine Parkvignette nur ausgestellt werden, wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung vorher schriftlich bestätigt hat.

Es dürfen auf einer Parkvignette nicht mehr als zwei amtliche Kennzeichen eingetragen werden.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Tel. 86-231, 86-230 und der Stadtkasse, Tel. 86-141, 86-140, wenden.



*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*es ist schon wieder so weit – Weihnachten steht vor der Tür. Wie in jedem Jahr stellen wir wieder fest, wie rasant doch so ein Jahr vergeht. Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren bringen uns ein paar Tage Besinnlichkeit, ein paar Tage Innehalten und Aufatmen. Alles ruht – die Geschäfte, die Politik und Teile unseres Alltags.*

*Wir haben Zeit, mit unseren Angehörigen und Freunden ein schönes Fest zu begehen. Wir haben Zeit, uns wieder auf uns selbst zu besinnen und auf das, was uns wichtig ist im Leben. Wir können eine Bilanz der letzten zwölf Monate ziehen, um für die Zukunft gewappnet zu sein.*

*Wir hoffen, das Jahr 2014 war für Sie und Ihre Familien ein angenehmes Jahr, das Sie gerne in Erinnerung behalten werden.*

*Bedanken müssen wir uns vor allem bei allen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern. Veranstaltungen, wie die Spessartchallenge, die Bad Orber Kerb, die Opernakademie, das Internationale Blasmusikfestival der Jugend Europas, das Gradierwerkfest und der Oster- und Weihnachtsmarkt würde es ohne ihr Engagement nicht geben. Hier zeigen Bürgerinnen und Bürger wie wichtig ihnen das Wohl der Stadt Bad Orb ist und gehen mit gutem Beispiel voran.*

*Ein großer Dank gilt allen Personen, die sich um die Betreuung unserer Neubürger kümmern, die wegen Verfolgung oder Bedrohung ihre Heimat verlassen mussten und versuchen hier als Flüchtlinge eine neue Heimat zu finden. Die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration und damit zum guten Zusammenleben der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerung in unserer Kurstadt. Danken möchten wir aber auch allen Mitgliedern der städtischen Gremien. Durch den engen finanziellen Rahmen waren und sind schwierige Entscheidungen zu treffen, welche auch manchmal mit Einschnitten für Sie verbunden sind. Unter diesen Bedingungen macht Kommunalpolitik nicht immer „Spaß“, aber da Alle an die positive Zukunft unserer liebens- und lebenswerten Kurstadt glauben, nehmen sie die Verantwortung gerne auf sich.*

*Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das neue Jahr vor allem Gesundheit, Zufriedenheit und die Erfüllung Ihrer persönlichen Wünsche.*

Helga Uhl  
Bürgermeisterin

Heinz Grill  
Stadtverordnetenvorsteher

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Amtliche Mitteilungen

### Öffnungszeiten Weihnachten 2014 und zum Jahreswechsel

#### Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2

Am Mittwoch, 24. Dezember ist das Rathaus ganztägig geschlossen.

Am Montag, 29. Dezember und Dienstag, 30. Dezember sind wir von 8:30 – 12 Uhr für Sie da und wie gewohnt auch telefonisch erreichbar von 14 – 15:45 Uhr.

Von Mittwoch, 31. Dezember, bis einschließlich Freitag, 2. Januar 2015, ist das Rathaus ganztägig geschlossen.

#### Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof, Gewerbestraße 24

Die Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof ist am Samstag, 27. Dezember 2014, ganztägig geschlossen.

#### Abfallwirtschaftszentrum Gelnhausen-Hailer

Von Mittwoch, 24. Dezember bis einschließlich Samstag, 27. Dezember, und am 31. Dezember ist das Abfallwirtschaftszentrum ganztägig geschlossen.

### Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste Ausgabe des „Amtsblattes der Stadt Bad Orb“ erscheint

**am Mittwoch, dem 31. Dezember 2014.**

Die jeweils aktuelle Ausgabe finden Sie auch auf unserer Homepage [www.bad-orb.de/Mitteilungen](http://www.bad-orb.de/Mitteilungen) bei Anklicken dieses Buttons:



Bad Orb, 12. Dezember 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Amtliche Mitteilungen

#### Sprechstunde des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte der Stadt Bad Orb Herr Helmut Pfeifer bietet

**an jedem 1. Donnerstag im Monat** seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde ist

#### am Donnerstag, dem 8. Januar in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr

im Rathaus, Frankfurter Straße 2,  
Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.01.

Kontakt auch:

[buergerbeauftragter@bad-orb.de](mailto:buergerbeauftragter@bad-orb.de)

#### Einwohnerkurkarten

Wir möchten Sie darüber informieren, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Kurbeitragsatzung der Verkauf von Einwohnerkurkarten für das kommende Jahr wegfällt.

#### Dauerparkplätze zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet am Parkplatz Seboldwiese, an der alten Stadtmauer am Untertor, sowie in der Burgstraße (im Bereich des abgerissenen Kiosks) Dauerparkplätze. Der monatliche Mietzins beträgt je Parkplatz 30,00 €. Die Vergabe erfolgt nach dem Bewerbungseingang.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb  
Liegenschaftsamt  
Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb

Telefonische Auskünfte sind unter der Telefonnummer 06052 86-148, Frau Claudia Röder, erhältlich.

#### Informationen und Tipps zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Stadt Bad Orb macht darauf aufmerksam, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Bad Orber Altstadt aufgrund gesetzlicher Regelung verboten ist. Zum Schutz der Altstädte hat der Bundesgesetzgeber am 01.10.2009 das entsprechende Gesetz, § 23 der 1. Sprengstoffverordnung, verschärft. Wörtlich heißt es dort: „Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.“

Die Bad Orber Altstadt entspricht weitestgehend der Fußgängerzone und wird vom Burgring, der Ludwig-Schmank-Straße, Würzburger Straße und Frankfurter Straße umgeben. In diesem Bereich gilt das gesetzliche Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern.

Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen dem Verbraucher im Jahr 2014 nur in der Zeit ab Montag, 29. Dezember feilgeboten und überlassen werden.

Die Verwendung (Aufbewahrung und Abbrennen) pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II ist nur Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und auch nur am 31. Dezember und am 1. Januar gestattet.

Vielen bereitet das Knallen, Leuchten der Raketen als auch der Geruch von Schwarzpulver enorme Freude. Diese Freude wird leider jedes Jahr durch zahlreiche Unfälle getrübt.

Ein staatlich geprüfter Feuerwerker hat für den Umgang folgende Tipps veröffentlicht:

- Böller beim Anzünden niemals in der Hand halten
- Böller nicht werfen und schon gar nicht in Richtung von Personen.
- Für Raketen eine geeignete Abschussrampe benutzen. Eine leere Flasche ist zu instabil, deshalb sollte diese zusätzlich in einem Kasten stehen.
- Versager ca. 10 Minuten liegen lassen und sich diesen auch nicht nähern. Danach einsammeln und ca. 2 Tage in Wasser legen und danach über Sondermüll entsorgen.
- Feuerwerkskörper sachgerecht bis zur Verwendung lagern. Es ist ratsam nur so viele Böller oder Raketen zu kaufen, die auch tatsächlich an diesem Silvester /Neujahr angezündet werden können. Wer Reste das Jahr über aufbewahren will, sollte auf eine trockene Lagerung – nicht gerade im Heizungskeller – achten.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2015.

## Amtliche Mitteilungen

### **Integriertes Klimaschutzkonzept für die Kurstadt Bad Orb - Zukunftssicherung und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung durch Klimaschutz Informationsveranstaltung am 15. Januar.2015**

Im Jahr 2014 hat die Kurstadt Bad Orb die Entwicklung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes begonnen und damit ein weiteres wichtiges Zukunftsprojekt gestartet.

Durch das integrierte Klimaschutzkonzept sollen die Klimaschutzaktivitäten der Stadt systematisch fortgeführt und durch neue Handlungsansätze ergänzt werden. Ziel ist, die Chancen zur Erhöhung der Lebensqualität und nachhaltigen Umgestaltung der Energieversorgung in der Stadt zu nutzen.

Die Möglichkeiten und Potenziale für die Reduktion des Energieverbrauchs durch Steigerung der Energieeffizienz und Energiesparen, aber auch für die nachhaltige Energieerzeugung durch erneuerbare Energien im Gebiet der Stadt werden untersucht. Die Konzeptentwicklung soll die vielfältig vorhandenen Initiativen und Aktivitäten in diesem Bereich aufgreifen und stärken sowie darauf aufbauend neue Handlungsmöglichkeiten herausarbeiten.

Klimaschutzmaßnahmen führen nicht nur zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und tragen damit maßgeblich zum globalen Klimaschutz und der Schonung natürlicher Ressourcen bei. Vielmehr sollen auch die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Klimaschutz als wesentlicher Entwicklungsmotor für die lokale und regionale Wirtschaft genutzt und welcher Beitrag zur Daseinsvorsorge und Zukunftssicherung geleistet werden kann.

Das Ziel des Projektes ist daher die Entwicklung einer kurz-, mittel- und langfristigen, nachhaltigen Entwicklungsstrategie für die Kurstadt Bad Orb.

Die Klimaschutzmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit engagierten Akteuren vor Ort entwickelt. Darüber hinaus ist die Mitwirkung von allen Bürgerinnen und Bürgern der Kurstadt Bad Orb gewünscht. Im Rahmen einer Auftakt- und Informationsveranstaltung wird daher das Projekt vorgestellt.

**Die Veranstaltung findet am Donnerstag, dem 15.01.2015 ab 19:00 Uhr im Gartensaal der Konzerthalle Bad Orb in der Horststraße in Bad Orb statt.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren sowie ihre Ideen und Anregungen in die Konzepterstellung einzubringen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen von der Stadt Bad Orb Herr Schreiber (06052/86-121, stefan.schreiber@bad-orb.de) sowie Herr Raatz von KEEA, der Klima und Energieeffizienz Agentur (0561/25770 bzw. raatz@keea.de) gerne zur Verfügung.

---

### **Einladung**

#### **zur öffentlichen Feierstunde zur Verleihung des Bürgerpreises und der Ehrung erfolgreicher Sportler**

Die Stadt Bad Orb verleiht auch in diesem Jahr an Personen, Vereine und Institutionen, die sich beispielweise im sozialen ehrenamtlichen Bereich außerordentlich engagiert haben, den „Ehrenamtspreis der Stadt Bad Orb“.

Weiterhin werden erfolgreiche Sportler aus Bad Orb oder Bad Orber Vereinen für herausragende sportliche Leistungen geehrt.

Die öffentliche Verleihung der Auszeichnungen findet im Rahmen einer Feierstunde am

**Sonntag, 25. Januar 2015,  
um 17:00 Uhr  
im Haus des Gastes  
Burgring, 63619 Bad Orb**

statt.

Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, hieran teilzunehmen.

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilung

Die Stadt Bad Orb lädt ein  
**Informationsveranstaltung**

# Klimaschutzkonzept für die Stadt Bad Orb

**15. Januar 2015, 19 Uhr**  
**Gartensaal der Konzerthalle, Horststr.**



## Klimaschutz geht uns alle an

- Chancen und Nutzen durch Klimaschutz
- Vorgehen bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes
- Inhalte und Ziele des Klimaschutzkonzeptes

**Bringen Sie Ihre Ideen und Anregungen ein!**



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Orb – Hebesatzsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2014 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.

#### 2. für die Gewerbesteuer auf 375 v. H.

#### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2015.

#### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Bad Orb, 17. Dezember 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

(Siegel)

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Satzung der Stadt Bad Orb über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in ihrer Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Stadt Bad Orb erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

#### § 2

##### Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder seines Lebenspartners innehat. Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

#### § 3

##### Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

**Herausgeber:** Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2  
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

**Druck:** Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

## Öffentliche Bekanntmachungen

Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttomiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohrenten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohrente die tatsächlich gezahlte Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.

- (3) Wurde eine Jahresrohrente vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 2 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahrerohrentwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohrenten ein mittlerer Jahresrohrentwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohrentwert wird auf volle 50,00 EURO abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- (4) Ist eine Mietwertfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (5) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

### § 6 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, die nicht dauernd von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner getrennt lebt, eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Bad Orb innehat, weil sie von der gemeinsamen

Wohnung am Ort der Hauptwohnung aus der Berufstätigkeit zumutbar nicht nachgehen kann.

- (2) Weist der Steuerpflichtige nach, dass er nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres die Zweitwohnung längstens für Zeiträume bis zu vier Wochen für den persönlichen Lebensbedarf oder den Lebensbedarf eines Lebenspartners oder Familienmitglieds nutzen kann, ermäßigt sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.

### § 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

- (5) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### § 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt Bad Orb - Steueramt - innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat,

hat dies der Stadt Bad Orb - Steueramt - innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt Bad Orb - Steueramt - alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Orb - Steueramt - mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

### § 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bad Orb über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27. November 2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Orb, 17. Dezember 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB  
(Siegel)

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilungen

### Dank an alle Helferinnen und Helfer der diesjährigen Senioren-Adventsfeier

Ein herzliches Dankeschön sagen wir allen Helferinnen und Helfern der diesjährigen Senioren-Adventsfeier, der AWO, Frau Anneliese Vogel und Frau Heidrun Gotz für die musikalischen Darbietungen, der Kindertheatergruppe der Arbeiterwohlfahrt und allen, die mit ihrem Einsatz und ihren stimmungsvollen Beiträgen sehr zum Gelingen der Feierstunde beigetragen haben. Viele Senioren und Seniorinnen freuen sich alljährlich darauf, Freunde und Bekannte zu treffen und ein paar schöne und besinnliche Stunden zu verbringen.

## Amtliche Mitteilungen

Wir danken den Vertretern der Bad Orber Kirchen sowie den Mitgliedern der städtischen Gremien. Sie haben durch ihre Anwesenheit und ihre aktive Mitarbeit bekundet, wie sehr ihnen auch gerade unsere älteren Bürgerinnen und Bürger am Herzen liegen.

Bad Orb, im Dezember 2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

gez. Heinz Grüll  
Stadtverordneten-  
vorsteher

### Integriertes Klimaschutzkonzept für die Kurstadt Bad Orb - Zukunftssicherung und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung durch Klimaschutz Informationsveranstaltung am 15. Januar 2015

Im Jahr 2014 hat die Kurstadt Bad Orb die Entwicklung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes begonnen und damit ein weiteres wichtiges Zukunftsprojekt gestartet.

Durch das integrierte Klimaschutzkonzept sollen die Klimaschutzaktivitäten der Stadt systematisch fortgeführt und durch neue Handlungsansätze ergänzt werden. Ziel ist, die Chancen zur Erhöhung der Lebensqualität und nachhaltigen Umgestaltung der Energieversorgung in der Stadt zu nutzen.

Die Möglichkeiten und Potenziale für die Reduktion des Energieverbrauchs durch Steigerung der Energieeffizienz und Energiesparen, aber auch für die nachhaltige Energieerzeugung durch erneuerbare Energien im Gebiet der Stadt werden untersucht. Die Konzeptentwicklung soll die vielfältig vorhandenen Initiativen und Aktivitäten in diesem Bereich aufgreifen und stärken sowie darauf aufbauend neue Handlungsmöglichkeiten herausarbeiten.

Klimaschutzmaßnahmen führen nicht nur zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und tragen damit maßgeblich zum globalen Klimaschutz und der Schonung natürlicher Ressourcen bei. Vielmehr sollen auch die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Klimaschutz als wesentlicher Entwicklungsmotor für die lokale und regionale Wirtschaft genutzt und welcher Beitrag zur Daseinsvorsorge und Zukunftssicherung geleistet werden kann.

Das Ziel des Projektes ist daher die Entwicklung einer kurz-, mittel- und langfristigen, nachhaltigen Entwicklungsstrategie für die Kurstadt Bad Orb.

Die Klimaschutzmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit engagierten Akteuren vor Ort entwickelt. Darüber hinaus ist die Mitwirkung von allen Bürgerinnen und Bürgern der Kurstadt Bad Orb gewünscht. Im Rahmen einer Auftakt- und Informationsveranstaltung wird daher das Projekt vorgestellt.

**Die Veranstaltung findet am Donnerstag, dem 15.01.2015 ab 19:00 Uhr im Gartensaal der Konzerthalle Bad Orb in der Horststraße in Bad Orb statt.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren sowie ihre Ideen und Anregungen in die Konzepterstellung einzubringen. Bei Rückfragen stehen Ihnen von der Stadt Bad Orb Herr Schreiber (06052/86-121, stefan.schreiber@bad-orb.de) sowie Herr Raatz von KEEA, der Klima und Energieeffizienz Agentur (0561/25770 bzw. raatz@keea.de) gerne zur Verfügung.

### Einladung zur öffentlichen Feierstunde zur Verleihung des Bürgerpreises und der Ehrung erfolgreicher Sportler

Die Stadt Bad Orb verleiht auch in diesem Jahr an Personen, Vereine und Institutionen, die sich beispielweise im sozialen ehrenamtlichen Bereich außerordentlich engagiert haben, den „Ehrenamtspreis der Stadt Bad Orb“.

Weiterhin werden erfolgreiche Sportler aus Bad Orb oder Bad Orber Vereinen für herausragende sportliche Leistungen geehrt.

Die öffentliche Verleihung der Auszeichnungen findet im Rahmen einer Feierstunde am

**Sonntag, 25. Januar 2015,  
um 17:00 Uhr, im Haus des Gastes  
Burgring, 63619 Bad Orb**

statt.

Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, hieran teilzunehmen.

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl  
Bürgermeisterin

### Wohin mit dem Weihnachtsbaum?

Diese Frage stellt sich alljährlich, wenn die Festtage vorüber sind. Die Stadtverwaltung möchte auf verschiedene Alternativen hinweisen, wie der Weihnachtsbaum fachgerecht und umweltverträglich entsorgt werden kann.

#### **Möglichkeit 1:**

Baum zerkleinern und nach und nach in die Biotonne geben oder im Garten selbst kompostieren (vorheriges zerkleinern fördert den Kompostierungsprozess)

#### **Möglichkeit 2:**

Zweige über den Winter zunächst noch als Abdeckung für Beete verwenden und anschließend in die Biotonne geben.

#### **Möglichkeit 3:**

Baum Platz sparend zerkleinern und in der Container-Station des Betriebshofes abgeben (Öffnungszeiten samstags 8:30-13:00 Uhr).

Mit geringem Aufwand ist somit noch eine Wiederverwertung des Grünmaterials möglich und eine Verbrennung vermeidbar. Nicht erlaubt ist es übrigens, den ausgedienten Baum einfach im Feld oder im Wald zu entsorgen. Darauf sollte schon wegen der drohenden Geldstrafe verzichtet werden.

### Sammlung von Sperrmüll am Mittwoch, 7. Januar

Am Mittwoch, 7. Januar findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden schriftlich bis zum 5. Januar an der Infothek oder in Zimmer 0.04 der Stadtverwaltung angenommen.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO pro cbm nachträglich berechnet. Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet. Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 6:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

Das Formblatt zur Anmeldung von Sperrmüll finden Sie auch im Internet unter [www.bad-orb.de](http://www.bad-orb.de), Rubrik: Stadtverwaltung – Formulare.

## Amtliche Mitteilungen

Die Stadt Bad Orb lädt ein  
**Informationsveranstaltung**

# Klimaschutzkonzept für die Stadt Bad Orb

**15. Januar 2015, 19 Uhr**  
**Gartensaal der Konzerthalle, Horststr.**



## Klimaschutz geht uns alle an

- Chancen und Nutzen durch Klimaschutz
- Vorgehen bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes
- Inhalte und Ziele des Klimaschutzkonzeptes

**Bringen Sie Ihre Ideen und Anregungen ein!**